Des heiligen allgemeinen

Kirchenraths

zu Trient

Verordnungen,

welche die

Verbesserung der Kirchenzucht

betreffen.

Zwote Abtheilung.

Von

Anton F. von Geißau.

Wien,

bey Matth. Tomicy an der Peterskirche.

1783.

Vorrede.

Da ich vor einigen Monaten diejenige Abtheilung des heiligen allgemeinen Kirchenraths zu Trient herausgab, welche die Schlüsse und Glaubensregeln der katholischen Lehre enthält, so fand dieses Werk nicht nur viele Liebhaber, die dasselbe mit grosser Begierde an sich kauften, sondern es versicherten mich auch verschiedene ansehnliche Geist-

liche und Weltliche, daß sie mit meiner Uibersetzung, die sie mit dem lateinischen Grundtexte verglichen hatten, ganz gut zufrieden seyen: zugleich aber wünschten sehr viele, und verlangten von mir theils mündlich theils schriftlich, ich möchte auch jene Abtheilung dieses heiligen Kirchenraths, welche von der Reformation oder der Verbesserung der Kirchenzucht handelt, übersetzen.

Um also einem so billigen Verlangen so vieler Liebhaber Genüge zu leisten, habe ich nun auch diese Uibersetzung unternommen; und ich würde sie meiner ersten Ankündigung gemäß schon

eher geliefert haben, wenn nicht eine todesgefährliche Krankheit mich durch geraume Zeit daran gehindert hätte.

Ich habe hiebey eben jene Genauheit des Ausdrucks und des eigentlichen Verstandes, so viel mir möglich war, beyzubehalten, und die Sache, so viel die Schreibart des Kirchenraths selbst zuließ, in reiner fliessender deutscher Sprache zu geben mich beflissen, wie in dem ersten Theile; ich hoffe daher, daß man keine Stellen finden wird, die dem Verstande der lateinischen Urschrift nicht vollkommen entsprächen.

Sollten aber unpartheyische Leser und Kunstrichter wider mein Vermuthen doch dergleichen bemerken, oder wessen immer mich zu erinnern belieben, was zur Vervollkommnung dieser deutschen Ausgabe nöthig oder dienlich ist, so werde ich solche Erinnerungen und Verbesserungen nicht nur zu benützen nicht unterlassen, sondern ihnen auch mit vielem Danke verbunden seyn. Nur bitte ich, daß die Kritiken und Ermahnungen im Tone der Bescheidenheit, wie jede Kritik seyn soll, abgefasset werden.

Man wird zwar in dieser Abtheilung des tridentinischen Kirchenraths

vieles finden, welches zu unseren Zeiten theils gar nicht mehr üblich, theils in vielen Stücken abgeändert worden ist; allein man muß bedenken, daß die Verordnungen, welche die Verbesserungen der Sitten und der Kirchenzucht betreffen, keine unabänderlichen Glaubensregeln sind, und, da sie hauptsächlich für die damaligen Zeiten sind verfasset worden, nicht in allen Stücken eine Verbindlichkeit auf unsere Zeiten haben können: daß sie folglich aus diesen Ursachen von den Bischöfen und den Landesregenten haben abgeändert werden können, wenn nur der Endzweck und die Absicht der Kirche erreichet wird.

Uibri-

Uibrigens wünsche ich, daß dieser Theil, den ich zum Unterschiede die zweyte Abtheilung zu benennen bemüssiget war, mit eben jenem ungetheilten Beyfalle möge aufgenommen werden, mit welchem das einsichtsvolle Publikum den erstern aufgenommen hat.

Der Uibersetzer.

Von

Von der Reformation.

Erstes Kapitel.

Daß Vorlesungen aus der heiligen Schrift und den freyen Künsten sollen angeordnet werden.

Beschlossen in der fünften Rathssitzung.

Auf daß der Schatz der heiligen Bücher, welchen der heilige Geist mit der größten Freygebigkeit den Menschen gegeben hat, nicht vernachläßiget liege, beschliesset und verordnet dieser heilige Kirchenrath, welcher den heilsamen Verordnungen der Päbste und gut-

gutgeheissenen Kirchenversammlungen a) anhängt, dieselben herzlich annimmt, und ihnen beyfüget, daß in jenen Kirchen, in welchen eine geistliche Pfründe, oder eine was immer für Namen habende Stiftung, welche für die Vorleser der heiligen Schrift bestimmet ist, vorgefunden wird, die Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten, und andere Ordinarien der Oerter diejenigen, welche ein dergleichen geistliches Einkommen oder eine solche Stiftung beziehen, die heilige Schrift, entweder selbst, wenn sie tauglich befunden werden, zu erklären und auszulegen, oder ausser dem durch einen tauglichen Stellvertreter, welcher von den Bischöfen, Erzbischöfen, Primaten und anderen Ordinarien der Oerter zu erwählen ist, dieses thun zu lassen, auch mit Entziehung der Einkünfte zwingen und nöthigen sollen. Uibrigens soll ein solches geistliches Einkommen oder Stiftung nur tauglichen Personen, und welche diesem Amte selbst wohl vorstehen können, verliehen werden; und eine nicht mit Rücksicht hierauf geschehene Anstellung nichtig und ungültig seyn. In den Metropolitan- oder Kathedralkirchen aber, wenn sie in einer ansehlichen

a) Dem Lateranensischen Kirchenrath unter Innozenz. III. Kap. 11. Kabillan. 2. Kap. 3.

chen oder volkreichen Stadt liegen, auch in den Kollegiatkirchen, welche in einem ansehlichen, obgleich vielleicht keinem Kirchensprengel einverleibten Orte liegen, wenn daselbst sich eine zahlreiche Geistlichkeit befindet, aber keine solche geistliche Pfründe, Einkommen oder Stiftung vorhanden ist, soll die erste auf was immer für eine Weise, ausgenommen durch freywillige Abtretung, ledig werdende Pfründe, welche keine andere Last, die sich damit nicht verbinden läßt, zu tragen hat, zu dieser Absicht sogleich bey dem Falle auf ewig bestimmet und geeignet werden. Und wenn in den Kirchen selbst entweder gar keine, oder keine hinreichende Pfründe wäre, soll der Metropolitan oder Bischof selbst durch die Anweisung der Einkünfte einer einfachen Pfründe, jedoch so, daß die darauf haftenden Verbindlichkeiten geleistet werden, oder durch die Beysteuer der Benefiziaten seiner Stadt und seines Kirchsprengels, oder auf eine andere Art, wie es immer am füglichsten geschehen mag, mit dem Rath des Kapitels dergestalt Fürsehung thun, daß eine Vorlesung der heiligen Schrift könne bestellet werden, jedoch also, daß was immer für andere Vorlesungen, welche durch die Gewohnheit oder auf eine andere Weise sind eingeführet worden, deswegen nicht im min-

desten unterlassen werden sollen. Diejenigen Kirchen aber, deren jährliches Einkommen sehr gering, und wo eine so kleine Anzahl der Geistlichkeit und des Volkes ist, daß nicht wohl eine Vorlesung der Gottesgelehrtheit kann gehalten werden, sollen wenigstens einen Lehrer haben, welcher von dem Bischof mit dem Rath des Kapitels zu erwählen ist, und welcher die mindern Geistlichen und andere arme Schüler unentgeltlich in der Sprachlehre unterrichte, damit sie ferner zu den Studien der heiligen Schrift mit der Hilfe Gottes übertretten können: und daher sollen diesem Lehrer der Grammatik entweder die Einkünfte einer einfachen Pfründe, welche er so lange zu geniessen haben soll, als er zu lehren fortfahren wird, angewiesen werden, jedoch daß der mit der Pfründe verbundene Dienst derselben nicht entzogen werde; oder es soll von den Tafelgeldern des Kapitels oder des Bischofs eine gebührende Belohnung gereichet werden: oder der Bischof selbst eine andere Art erfinden, welche seiner Kirche und seinem Kirchsprengel angemessen ist, damit nicht eine solche fromme, nützliche und fruchtbringende Fürsehung durch was immer für einen Vorwand vernachlässiget werde.

In

In den Mönchsklöstern, wo es füglich geschehen kann, soll gleichfalls die heilige Schrift vorgelesen werden, und wenn in diesem Stücke die Aebte nachläßig wären, so sollen die Bischöfe des Orts hierinn als Abgeordnete des päbstlichen Stuhles dieselben mit angemessenen Mitteln dazu zwingen. In den Conventen aber anderer Regulargeistlichen, in welchen die Studien bequem betrieben werden können, sollen gleichfalls Vorlesungen der heiligen Schrift gehalten, und solche in den allgemeinen oder Provinzialkapiteln den würdigern Lehrern auferleget werden. Auch in den öffentlichen Gymnasien, wo eine solche ehrwürdige, und vor allen anderen höchst nothwendige Vorlesung bisher nicht eingeführet war, soll sie durch der gottesfürchtigen Fürsten und Republiken Frömmigkeit und Liebe zur Vertheidigung und zum Zuwachsthume des katholischen Glaubens, und zur Erhaltung und Fortpflanzung der ächten Lehre eingeführet werden: und, wo sie zwar eingeführet wäre, aber vernachläßiget würde, soll sie wieder hergestellet werden. Und damit nicht unter dem Scheine der Frömmigkeit die Gottlosigkeit ausgesäet werde, so verordnet dieser heilige Kirchenrath, daß niemand zu dem Amte dieser Vorlesung weder öffentlich, weder insbeson-

 dere

dere zuzulassen sey, wenn er nicht von dem Bischofe des Ortes seines Lebenswandels, seiner Sitten und Wissenschaften wegen geprüfet und für tauglich befunden worden; welches jedoch von den Vorlesungen in den Klöstern der Mönche nicht zu verstehen ist. Die Lehrer aber der heiligen Schrift, wenn sie in den Schulen lehren, und die Lehrlinge, welche in den Schulen lernen, sollen aller Privilegien, welche wegen des Genusses der Früchte geistlicher Einkünfte und Pfründen den Abwesenden von dem allgemeinen Rechte zugestanden sind, sich zu erfreuen haben, und sie vollkommen geniessen.

Zweytes Kapitel.

Von den Predigern des Worts Gottes, und von den Säckelmeistern der Allmosengeldern.

Weil aber der christlichen Gemeinde die Verkündigung des Evangeliums nicht minder nothwendig ist, als die Lesung der heiligen Schrift: und weil dieses die vornehmste Pflicht der Bischöfe ist; so beschliesset und verordnet dieser heilige Kirchenrath, daß alle Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten, und alle andere Kirchenvorsteher verbunden

seyn

seyn sollen, selbst, wenn sie nicht rechtmäßiger Weise verhindert sind, das heilige Evangelium Jesu Christi zu predigen. So fern aber die Bischöfe und die anderen obgemeldten durch ein rechtmäßiges Hinderniß abgehalten würden, sind sie nach der Vorschrift der allgemeinen Kirchenversammlung verbunden, taugliche Männer aufzunehmen, welche dieses Predigtamt heilsam verrichten. Würde aber jemand derselben dieses zu erfüllen vernachläßigen, so soll er einer scharfen Bestrafung unterworfen seyn. Auch die Erzpriester, Pfarrer, und alle diejenigen, welche auf was immer für eine Weise eine die Seelsorge auf sich habende Kirche erhalten, sollen selbst, oder wenn sie rechtmäßiger Weise verhindert sind, durch andere fähige Männer wenigst an Sonn- und Festtägen die ihnen anvertraute Heerde nach ihrer und derselben Fähigkeit mit heilsamen Worten weiden, sie lehren, was einem jeden Menschen zu wissen nothwendig ist, um das ewige Heil zu erlangen; und ihnen mit einer kurzen und verständlichen Rede verkündigen, was sie für Laster meiden, und was für Tugenden sie üben sollen, damit sie den ewigen Peinen entgehen, und die ewige Herrlichkeit erlangen mögen. So fern aber einer derselben dieses zu thun vernachläßigen sollte,

wenn er auch vorwendete, daß er auf was immer für eine Weise von der Bothmäßigkeit des Bischofs befreyet sey, auch wenn vorgegeben würde, daß die Kirche auf was immer für eine Weise befreyet, oder vielleicht mit einem auch ausser dem Kirchsprengel befindlichen Kloster verbunden oder vereiniget wäre, wenn sie nur wirklich in dem Kirchsprengel befindlich ist; so soll die fürsichtige hirtliche Sorgfalt der Bischöfe darob seyn, damit nicht jenes erfüllet werde: a) die Kleinen haben Brod begehrt, und es war niemand, der es ihnen bräche. Derohalben, wenn diese von dem Bischofe ermahnet worden, und inner dreyen Monaten ihr Amt nicht werden erfüllet haben, sollen sie durch Kirchenstrafen, oder nach dem Gutachten des Bischofs, auf eine andere Art dazu gezwungen werden; dergestalt, daß auch, wenn es dem Bischofe nützlich zu seyn scheinen wird, einem andern, der diese Schuldigkeit befolget, von den Einkünften der Pfründe eine geziemende Belohnung gegeben werde, bis der Nachläßige sich bessern und sein Amt erfüllen wird.

Wenn

---

a) Jerem. Klaglied. 4.

Wenn aber einige Pfarrkirchen angetroffen werden, welche Klöstern unterworfen sind, die in keinen Kirchsprengel gehören; und wenn die Aebte und regulirten Prälaten in den vorhergesagten Pflichten nachläßig wären, sollen sie von den Metropoliten, in deren Provinzen die Kirchsprengel selbst befindlich sind, als zu diesem Ende Abgeordneten des apostolischen Stuhles, dazu angehalten werden; und es soll weder eine Gewohnheit, weder eine Befreyung, weder eine Appellation, weder ein Widerspruch, weder ein Rekurs die Vollziehung dieses Schlusses zu verhindern vermögen, bis hierüber von dem betreffenden Richter, welcher summarisch, und nach alleiniger eingesehener Wahrheit der Sache vorzugehen hat, erkannt und entschieden seyn wird. a) Die regulirten Geistlichen aber, was immer für eines Ordens, wenn sie nicht von ihren Obern ihres Lebenswandels, ihrer Sitten und Wissenschaft wegen geprüfet und gutgeheißen worden sind, und von denselben die Erlaubniß erhalten haben, sollen auch nicht in den Kirchen ihres Ordens predigen dürfen:

 wenn

a) Die letzte lateranensische Kirchenversammlung in der eilften Rathsfitzung von der Art zu predigen.

wenn sie aber auch diese Erlaubniß haben, sollen sie verbunden seyn, mit Vorzeigung derselben vor den Bischöfen sich persönlich zu stellen, und von ihnen den Segen zu begehren, ehe sie zu predigen anfangen. In denjenigen Kirchen, welche nicht ihres Ordens sind, dürfen sie aber gar nicht predigen, wenn sie nicht nebst der Erlaubniß ihrer Obern auch die Erlaubniß von dem Bischofe haben: diese Erlaubniß selbst aber sollen die Bischöfe umsonst ertheilen.

Wenn aber, welches Gott verhüte, ein Prediger Irrlehren oder Aergernisse unter dem Volke ausstreuete, auch wenn er in einem Kloster seines oder eines andern Ordens predigte, so soll ihm der Bischof sogleich das Predigen verbiethen. Wenn er aber Ketzereyen geprediget hätte, so soll der Bischof wider ihn nach Vorschrift des Rechtes oder der Gewohnheit des Ortes verfahren. Auch wenn ein solcher Prediger vorgäbe, daß er durch einen allgemeinen oder besondern Freyheitsbrief ausgenommen sey. In welchem Falle der Bischof aus apostolischer Macht, als Abgeordneter des apostolischen Stuhles vorgehen soll. Es sollen aber die Bischöfe besorgt seyn, daß kein Prediger entweder durch falsche Berichte oder sonst durch Verläum-

dung beunruhiget werde, und deshalb gerechte Ursache zu klagen habe.

Uiberdieß sollen die Bischöfe behutsam seyn, damit sie nicht jemand, theils von solchen, welche zwar dem Namen nach Regulargeistliche sind, jedoch ausser dem Kloster und dem Gehorsam ihres Ordens leben, theils Weltpriestern, wenn sie ihnen nicht bekannt, und ihrer Sitten und Wissenschaft wegen geprüfet sind, auch unter dem Vorwande was immer für welcher Befreyungen, in ihrer Stadt oder ihrem Kirchsprengel zu predigen erlauben, bis nicht von ihnen Bischöfen selbst der heilige apostolische Stuhl wird seyn zu Rathe gezogen worden; indem es nicht wahrscheinlich ist, daß von demselben dergleichen Befreyungen ertheilet worden, ausser sie wären durch Verschweigung der Wahrheit, und ausdrückliche Lügen von Unwürdigen erzwungen worden.

Die Säckelmeister aber, welche gemeiniglich die Gewinnsüchtigen genennet werden, was immer für eines Standes sie sind, sollen sich nicht mehr unterfangen, entweder selbst, oder durch andere zu predigen; und diejenigen, welche dawider handeln, sollen von den Bischöfen und Ordinarien der Ort-

schaf-

schaften, ungehindert was immer für welcher Freyheiten, durch schickliche Mittel hindangehalten werden.

In der sechsten Rathssitzung.

Erstes Kapitel.

Es geziemet sich, daß die Kirchenvorsteher in ihren Kirchensprengeln wohnen; und wenn sie solches nicht thun, werden die Strafen des alten Kirchenrechtes wider sie erneuert, und neue verordnet.

Dieser heilige Kirchenrath, welchem die Legaten des apostolischen Stuhls vorsitzen, will sich nun rüsten, die so sehr verfallene Kirchenzucht wieder herzustellen, und die verderbten Sitten der Geistlichkeit und des christlichen Volkes zu verbessern, und findet für gut, den Anfang bey denjenigen zu machen, welche den grössern Kirchen vorgesetzet sind: denn die Unsträflichkeit der Vorgesetzten ist das Heil der Untergebenen. In der Zuversicht also, es werde durch die Barmherzigkeit unsers Herrn und Gottes, und durch die fürsichtige Beflissenheit des Statthalters dieses Gottes auf Erde geschehen,

hen, daß zur Verwaltung der Kirchen, welche eine auch englischen Schultern schreckbare Last ist, allerdings nur jene, die sehr würdig sind, und denen ihr voriger Wandel, und von Kindesjahren an bis zu dem reifern Alter durch die Stufen der Kirchenzucht lobwürdig vollbrachtes Leben das Zeugniß giebt, nach den ehrwürdigen Verordnungen der heiligen Väter werden angenommen werden; ermahnet dieser heilige Kirchenrath alle unter was immer für Namen und Titeln den Patriarchal- Primitial- Metropolitan- und Kathedralkirchen Vorstehende, und will sie ermahnet haben, daß sie a) auf sich, und die ganze Heerde, über welche sie der heilige Geist gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erworben hat, geflissentlich Acht haben, und wachen, wie es der Apostel befiehlt b): daß sie in Allem arbeiten und ihr Amt erfüllen sollen: Sie sollen aber wissen, daß sie dasselbe auf keine Weise erfüllen können, wenn sie die ihnen anvertrauten Heerden nach Art der Miethlinge verlassen, und der Hut ihrer Schaafe c), deren Blut von dem höchsten Rich-

a) Apostelgeschichte 20.
b) 2. Thimoth. 4. Joann. 10.
c) Ezechiel 33. und 34. Apostelgeschichte 20.

Richter aus ihren Händen wird gefodert werden, nicht obliegen: da es ungezweifelt ist, daß keine Entschuldigung des Hirten angenommen werde, wenn der Wolf die Schaafe gefressen hat, und der Hirt es nicht weiß. Und nichts destoweniger, weil viele, welches höchstens zu bedauern ist, zu dieser Zeit gefunden werden, die auch ihres eigenen Heiles uneingedenk, das Zeitliche dem Himmlischen, und das Menschliche dem Göttlichen vorziehen, an verschiedenen Höfen umschwärmen, oder unter Betreibung weltlicher Geschäfte den Schaafstall verlassen, und die Besorgung der ihnen anvertrauten Schaafe vernachläßigen: so hat es dem heiligen Kirchenrath gefallen, die alten Kirchenrechte, welche durch Unfug der Zeiten und Menschen fast aus der Gewohnheit gekommen sind, gegen diejenigen, welche nicht in ihren Kirchensprengeln wohnen, wieder bekannt zu machen, und zu erneuern, so wie er dieselben in Kraft gegenwärtiger Verordnung erneuert, und überdieß zu festerer Beobachtung der steten Wohnung in dem Kirchsprengel, und zu Verbesserung der Sitten in der Kirche auf folgende Weise zu beschlies-

---

a) Ephes. 43.

schliessen und ernstlich zu verordnen: Wenn jemand von der Patriarchal- oder Primitial-Metropolitan- oder Kathedralkirche, welche ihm unter was immer für einem Titel, Ursache, Namen oder Rechte anvertrauet worden, in was immer derselbe für einer Würde Stand und Vorzuge stünde, ohne rechtmäßiges Hinderniß, oder gerechte und vernünftige Ursachen, ganze sechs Monate nach einander ausser seinem Kirchsprengel sich aufgehalten hätte, und abwesend gewesen wäre, der soll zur Strafe durch Gesetzeskraft ohne fernern richterlichen Ausspruch den vierten Theil des Einkommens von einem Jahre verlieren, welcher durch einen höhern Kirchenvorsteher dem Bau der Kirche und den Armen des Orts zu widmen ist. Wenn er aber ferner durch noch andere sechs Monate in seiner Abwesenheit verharrete, so soll er ohne weiters den zweyten vierten Theil, welcher auf gleiche Weise zu verwenden ist, verlieren. So fern aber die Widerspänstigkeit weiter gienge, soll, damit ein solcher den schärfern Strafen der Kirchengesetze unterworfen werde, der Metropolitan die abwesenden Suffraganbischöfe, den abwesenden Metropoliten der ältere daselbst wohnende Suffraganbischof bey Strafe im widrigen in das Kircheninterdikt, ohne weiters zu verfallen, inner dreyen Mo-

naten durch Schreiben, oder durch einen Abgeordneten dem römischen Pabst anzuzeigen verbunden seyn, damit derselbe gegen die Abwesenden, nachdem es eines jeden grössere oder mindere Widerspänstigkeit erfordern wird, mit der Gewalt seines höchsten Stuhles verfahren, und die Kirchen selbst mit tauglichern Hirten versehen möge, je nachdem es nützlicher zu seyn ihm in den Herrn bewußt seyn wird.

Zweytes Kapitel.

Es ist keinem erlaubt, der eine geistliche Pfründe erhalten hat, welche die persönliche Anwesenheit erfordert, abwesend zu seyn, ausser wegen einer gültigen Ursache, welche von dem Bischofe muß seyn gebilliget worden, der aber sodann auch der Seelsorge halber einen Stellvertreter bestellen, und demselben einen Theil des Einkommens anweisen muß.

Diejenigen, die minder als Bischöfe sind, und was immer für geistliche Pfründen, welche die persönliche Gegenwart von Rechts oder Gewohnheit wegen erfordern, zu ihren Titel oder als eine Kommende erhalten haben, sollen von ihren Ordinarien, auf die Weise, wie es diesen zur guten Verwaltung der Kirchen, und zu Vermehrung des Gottes-

tesdienstes, nach erwogener Beschaffenheit der Oerter und Personen, nützlich scheinen wird, durch schickliche Rechtsmittel allda zu wohnen angehalten werden; und es sollen keinem einige immerwährende Freyheiten oder Verwilligungen, nicht allda wohnen zu dürfen, oder die Einkünfte auch in Abwesenheit beziehen zu können, zum Behufe seyn. Die zeitlichen Bewilligungen und Nachlassungen aber, welche aus wahren und vernünftigen Ursachen sind ertheilet, und vor dem Ordinarius rechtmäßig erwiesen worden, sollen in ihrer Kraft verbleiben. In diesen Fällen ist es aber nichts desto weniger die Pflicht der Bischöfe, als in diesem Theile Abgeordneter des apostolischen Stuhles, daß sie Fürsehung thun, damit durch Anstellung tauglicher Stellvertreter, und Anweisung eines schicklichen Theiles des Einkommens die Seelsorge keineswegs vernachläßiget werde: indem niemand in diesem Falle was immer für eine Freyheit oder Ausnahme zu statten kommen soll.

Drittes

Drittes Kapitel.

Die Ausschweifungen der Welt- und regulirten Geistlichen, welche außer ihren Klöstern leben, sollen von dem Ordinarius des Ortes verbessert werden.

Die Kirchenvorsteher sollen vernünftig und fleißig bedacht seyn, die Ausschweifungen ihrer Untergebenen zu verbessern; und es soll kein Weltgeistlicher unter dem Vorwande irgend einer persönlichen Freyheit, noch ein Regulargeistlicher, der außer seinem Kloster sich aufhält, unter dem Vorwande einer Freyheit seines Ordens, sicher geachtet werden, daß er nicht, wenn er sich verfehlet hat, von dem Ordinarius des Ortes, als Abgeordneten des apostolischen Stuhls, nach den geistlichen Gesetzen visitirt, gestraft und gebessert werde.

Viertes Kapitel.

Die Bischöfe, und andere höhere Kirchenvorsteher sollen alle Kirchen, so oft es nöthig seyn wird, visitiren; und es werden alle Freyheiten, welche dieser Verordnung im Wege stehen könnten, aufgehoben.

Die Kapitel der Kathedral- und anderer größerer Kirchen, und derselben Personen, sollen sich durch keine Befreyungen, Gewohnheiten, Aussprüche, Eide, Verträge, welche nur ihre Urheber, nicht aber ihre Nachkömmlinge verbinden, beschützen können, daß nicht von ihren Bischöfen, und anderen größern Kirchenvorstehern, entweder selbst allein, oder in Gesellschaft derjenigen, welche ihnen tauglich scheinen, nach den Kirchengesetzen, so oft es nöthig seyn wird, ihre Kirchen auch aus apostolischer Macht visitirt, berichtiget und verbessert werden können und mögen.

Fünftes Kapitel.

Die Bischöfe sollen in einem fremden Kirchsprengel weder bischöfliche Rechte ausüben, noch geistliche Weihen ertheilen.

Es ist keinem Bischofe, unter dem Vorwande was immer für einer Freyheit erlaubet, in dem Kirchsprengel eines andern

ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ordinarius des Ortes bischöfliche Rechte auszuüben, und dieses nur über Personen, welche diesem Ordinarius unterworfen sind. Wenn das Gegentheil geschehen sollte, so soll der Bischof von Ausübung seiner bischöflichen Rechte, und jene, welche also sind ordiniret worden, von Ausübung des geistlichen Amtes aus kraft des Gesetzes ohne weiters suspendieret seyn.

In der siebenten Rathssitzung.

Eingang.

Da dieser heilige Kirchenrath, dem die nämlichen Legaten vorsitzen, bedacht ist, das angefangene Geschäft wegen der Wohnung in den Kirchenbezirken, und der Reformation zum Lobe Gottes und zum Wachsthume der christlichen Religion fortzusetzen, so hat er, jedoch allezeit in allem ohne Abbruch des Ansehens des apostolischen Stuhls, festzusetzen befunden, wie folgt:

Erstes Kapitel.

Wer zur Regierung der Kathedralkirchen fähig sey.

Zur Regierung der Kathedralkirchen soll keiner, der nicht aus einer rechtmäßigen Ehe gebohren, reifes Alters mit ernsthaften Sitten, und den nöthigen Wissenschaften begabet ist, nach der im lateranensischen Kirchenrathe bekannt gemachten Verordnung Pabsts Alexanders des dritten, welche anfängt: cum in cunctis &c. Da in allem: angenommen werden.

Zweytes Kapitel.

Denjenigen, welche mehrere Kathedralkirchen im Besitz haben, wird befohlen, alle, außer einer einzigen, auf gewisse Art und in gewisser Zeit, zu verlassen.

Niemand, wessen Würde, Standes oder Vorzugs er auch sey, soll mehrere Metropolitan- oder Kathedralkirchen entweder als Titelpfründe oder als eine Kommende, oder unter was immer für einem Namen, wider die Gesetze der heiligen Kirchenrechte anzunehmen und zugleich zu behalten sich unterfangen. Indem jener für sehr glücklich

schätzen ist, welchem es gelingt, eine Kirche gut, fruchtbar und zum Heile der ihm anvertrauten Seelen zu regieren. Diejenigen aber, welche wider gegenwärtige Verordnung mehrere Kirchen itzt besitzen, sollen, nachdem sie eine, welche sie wollen, behalten haben, die übrigen inner sechs Monaten, wenn sie zur freyen Anordnung des apostolischen Stuhls gehören, außer dem aber in Zeit eines Jahres zu entlassen verbunden seyn. Außerdem sollen die Kirchen selbst, die zu letzt erhaltene ausgenommen, ohne weiters für erlediget gehalten werden.

Drittes Kapitel.

Es sollen nur tauglichen Personen geistliche Pfründen ertheilet werden.

Die mindern geistlichen Pfründen, besonders wenn die Seelsorge dabei ist, sollen würdigen und tauglichen Personen, welche in dem Orte wohnen, und selbst die Seelsorge ausüben können, vermöge der in dem lateranensischen Kirchenrathe bekannt gemachten Verordnung Pabsts Alexanders des III. welche anfängt: Quia nonnulli &c., Weil einige ꝛc., und einer andern von Pabst Gregor dem X. in dem allgemeinen Kirchenrathe

the zu Lion erlassenen Verordnung, welche anfängt: Licet canon &c., Obschon die Regel ꝛc. ertheilet worden. Eine anders, als auf solche Art geschehene Verleihung oder Fürsehung soll allerdings ungültig seyn, und der Ordinarius, der eine solche Pfründe verliehen hätte, soll wissen, daß er in die Strafe der Verordnung des allgemeinen Kirchenraths, welche anfängt: Grave nimis &c. verfallen seyn würde.

Viertes Kapitel.

Derjenige, welcher wider die geistlichen Rechte mehrere Pfründen beybehält, soll derselben beraubt werden.

Uibrigens, wer immer mehrere die Seelsorge aufhabende oder sonst mit einander nicht vereinbarliche geistliche Pfründen entweder durch den Weg der Vereinigung zum Lebensunterhalte, oder einer beständigen Kommende, oder unter was immer für einem Namen oder Titel wider die Weise der heiligen Kirchensatzungen, und besonders wider die Verordnung Pabsts Innozenz des dritten welche anfängt: De multa &c. anzunehmen und zugleich zu behalten sich unterstehen würde, der soll vermög derselbigen Verord-

nung und auch in Kraft der gegenwärtigen Satzung ohne weiters durch bloße Kraft des Gesetzes derselben beraubet seyn.

Fünftes Kapitel.

Diejenigen, welche mehrere mit einer Seelsorge verbundene geistliche Pfründen erhalten, sollen dem Ordinarius ihre Erlaubniß vorzeigen, welcher die Kirchen mit einem Stellvertreter versorgen, und einen schicklichen Theil des Einkommens anweisen soll.

Die Ordinarien des Ortes sollen diejenigen, welche mehrere der Seelsorge aufhabende oder sonst mit einander nicht vereinbarliche geistliche Pfründen besitzen, ernstlich anhalten, ihre Erlaubniß vorzuzeigen; und sonst nach der Verordnung Pabsts Gregorius des X., welche in dem allgemeinen Kirchenrathe zu Lion bekannt gemacht worden, und anfängt: Ordinariis &c., und welche dieser heilige Kirchenrath zu erneuern verordnet, und wirklich erneuert, verfahren. Dieser heilige Kirchenrath setzet noch überdieß bey, daß die Ordinarien durch die Absendung tauglicher Stellvertreter, und durch Anweisung eines angemessenen Theiles der Einkünfte überall Fürsehung thun sollen, damit

mit auf keinerley Weise die Seelsorge vernachläßiget werde, und die Pfründen selbst keineswegs der schuldigen Dienstleistungen beraubet werden. Wider welches niemand Appellationen, Freyheiten oder was immer für Ausnahmen, auch nicht einmal mittels Abordnung besonderer Richter, und derselben Verbothes etwas helfen sollen.

Sechstes Kapitel.

Was für Vereinigungen der Pfründen für gültig gehalten werden.

Die beständigen Vereinigungen, welche beyläufig seit vierzig Jahren geschehen sind, können von den Ordinarien als Abgeordneten des apostolischen Stuhls untersucht werden, und jene, welche durch Schleichwege oder falsches Vorgeben erhalten worden, sind für ungültig zu erklären. Jene aber, welche beyläufig von besagter Zeit an sind bewilliget, aber noch nicht ganz oder zum Theil zu Stande gebracht worden, und welche künftig auf wessen immer Ansuchen geschehen würden, wenn sie nicht aus rechtmäßigen und sonst vernünftigen Ursachen, welche dem Ordinarius des Orts vorzubringen sind, dem es obliegt, dieselben zu beglaubigen, geschehen

zu seyn befunden werden, sollen als erschlichen gehalten werden, und daher solche Vereinigungen, außer es würde von dem apostolischen Stuhl anders erkläret, alle ihre Kraft verloren haben.

Siebentes Kapitel.

Die vereinigten geistlichen Pfründen sollen untersuchet, und die Seelsorge durch beständige Stellvertreter ausgeübet werden, deren Anstellung mit Anweisung eines Theils der Einkünfte, und zwar auf eine bestimmte Grundlage, geschehen soll.

Die mit einer Seelsorge verbundenen geistlichen Pfründen, welche mit Kathedral⸗ Kollegiat⸗ oder anderen Kirchen, oder Klöstern, anderen geistlichen Pfründen oder Versammlungen, oder mit was immer für anderen Andachtsörtern auf beständig vereiniget und damit verknüpft zu seyn befunden werden; sollen von den Ordinarien der Ortschaften alle Jahre visitiret werden, welche sorgfältig Fürsehung thun sollen, damit durch taugliche, auch, wenn nicht den Ordinarien selbst zum Beßten der Kirchenverwaltung ein anders nützlich zu seyn schiene, für beständig zu bestellende Stellvertreter,

welchen

welchen der dritte Theil der Einkünfte, oder ein größerer oder kleinerer Antheil, nach den Gutachten der Ordinarien selbst, und zwar auf eine bestimmte Grundlage anzuweisen ist, die Seelsorge lobwürdig ausgeübet werde. Wider welches niemand Appellationen, Freyheiten oder was immer für Ausnahmen, auch nicht einmal mittels Abordnung besonderer Richter und derselben Verbothes, etwas helfen sollen.

Achtes Kapitel.

Die Kirchen sollen ausgebessert; die Seelsorge sorgfältig geübet werden.

Die Ordinarien der Orthschaften sollen alle Kirchen, sie mögen auf was immer für eine Weise befreyet seyn, aus Apostolischer Macht alle Jahre zu visitiren verbunden seyn, und durch schickliche Rechtsmittel Fürsehung thun, auf daß, was einer Ausbesserung bedarf, ausgebessert werde; und die Seelsorge, wenn eine damit verbunden ist, und andere schuldige Dienstleistungen auf keinerley Weise vernachläßiget werden: Wogegen alle Appellationen, Freyheiten, Gewohnheiten, die auch von undenklicher Zeit verjähret wären, Abordnungen der Richter und der-

derselben Verboth vollkommen ausgeschlossen seyn sollen.

Neuntes Kapitel.

Die Pflicht, die Weihen zu empfangen, soll nicht verschoben werden.

Diejenigen, welche zu höheren Kirchen befördert worden, sollen sich der Pflicht die Weihen zu empfangen a) inner der von dem geistlichen Rechte bestimmten Zeit unterziehen; und die über sechs Monate verliehenen Verlängerungen sollen keinem zu Statten kommen.

Zehntes Kapitel.

Wenn der bischöfliche Stuhl erlediget ist, sollen die Kapitel niemand Erlassungsbriefe oder sogenannte *Reverendas* ertheilen, der nicht wegen einer zu erhaltenden oder erhaltenen Pfründe solche nöthig hat; verschiedene Strafen der Dawiderhandelnden.

Es soll den Kapiteln der Kirchen, wenn der Stuhl erlediget ist, nicht erlaubt seyn,

---

a) Tolet. Kirchenrath 4. c. 35. Brakkaren. Kirchenr. 2. c. 1 Arleat. Kirchenr. unter Leo III. c. 17.

seyn, inner einem Jahre von dem Tage an, da solcher ist ledig geworden, die Erlaubniß Weihen zu empfangen, oder Entlassungsbriefe, oder Reverendas, wie sie einige nennen, theils aus Anordnung des allgemeinen Rechtes, theils auch vermög was immer für einer Freyheit oder Gewohnheit, einem, welcher nicht wegen einer erhaltenen oder zu erhaltenden geistlichen Pfründe derselben benöthiget ist, zu ertheilen. Wenn es anders geschieht, soll das dawider handelnde Kapitel der geistlichen Strafe des Interdiktes unterliegen; und diejenigen, welche also sind geweihet worden, wenn sie erst die mindern Weihen haben, sollen keiner geistlichen Freyheit, besonders in peinlichen Rechten sich zu erfreuen haben; jene aber, welche schon die höhern Weihen haben, sollen in Kraft des Gesetzes ohne weiters von Ausübung ihres geistlichen Amtes nach der Willkühr des künftigen Kirchenvorstehers suspendiret seyn.

Eilftes

Eilftes Kapitel.

Die Erlaubnißbriefe, höhere Weihen zu empfangen, sollen, ohne daß die Ursache darinne ausgedrückt ist, niemand zu Statten kommen.

Die Erlaubnißbriefe zu höhern Weihen befördert zu werden, von wem immer sie wären gegeben worden, sollen nicht zu Statten kommen, außer es sey eine rechtmäßige Ursache, wegen welcher dergleichen Personen von den eigenen Bischöfen nicht können geweihet werden, schriftlich ausgedrückt; und sodann sollen sie nicht geweihet werden, außer von dem Bischofe, in dessen Kirchensprengel sie sich befinden, oder von demjenigen, der an dessen Staat das bischöfliche Amt verrichtet, und nach vorhergehender fleißiger Prüfung.

Zwölftes Kapitel.

Die Erlaubnißbriefe nicht befördert zu werden, sollen nicht über ein Jahr giltig seyn.

Die Erlaubnißbriefe, nicht zu höhern Weihen befördert zu werden, sollen außer in den gesetzlich ausgedrückten Fällen, nur auf ein Jahr Statt haben.

Dreizehntes Kapitel.

Es sollen die von wem immer zu einem geistlichen Amte Vorgestellten nicht befördert werden ohne vorhergehende Prüfung und Gutheißung des Ordinarius; gewisse sind ausgenommen.

Die von was immer für geistlichen Personen, auch von den Nuntien des apostolischen Stuhls zu was immer für geistlichen Pfründen Vorstellten, oder Erwählten oder Benennten sollen nicht befördert, weder bestättiget, weder zugelassen werden, auch nicht unter dem Vorwande was immer für einer Freyheit, oder einer auch von undenklicher Zeit verjährten Gewohnheit, außer sie seyen vorher von den Ordinarien des Orts geprüfet und tauglich befunden worden. Und es soll sich keiner mit dem Hilfsmittel der Appellation beschützen können, daß er nichts desto weniger schuldig sey, sich der Prüfung zu unterwerfen. Jedoch sind diejenigen, welche von den Universitäten oder den Collegien der allgemeinen Studien sind vorgestellt, erwählet oder benennet worden, ausgenommen.

Vierzehn-

Vierzehntes Kapitel.

In Civil-Händeln der befreyten Welt- und Regulargeistlichen, welche außer ihrem Kloster leben, soll von den Bischöfen erkennet werden.

In den Händeln der Befreyten soll die Verordnung Pabsts Innozenz des IV. welche anfängt: Volentes, und welche in dem allgemeinen Kirchenrathe zu Lion ist bekannt gemacht worden, beobachtet werden; welche dieser heilige Kirchenrath zu erneuern erachtet, wirklich erneuert, und überdieß beysetzet; daß in den Civilhändeln, welche die Bezahlung eines schuldigen Lohns und erbarmenswürdige Personen betreffen, die Welt- oder Regulargeistlichen, welche sich außer ihren Kloster aufhalten, auf was immer für eine Weise sie befreyet seyen, auch wenn sie einen eigenen von dem apostolischen Stuhl verordneten Richter in ihren Gegenden hätten; in anderen Ortschaften aber, wenn sie keinen Richter haben, von den Ordinarien des Orts, als in dieser Sache Abgeordneten des apostolischen Stuhls selbst, sollen belanget, und durch rechtliche Mittel das schuldige zu bezahlen angehalten und gezwungen werden können; wider welches keine Freyheiten, Ausnahmen, keine Abordnung der

Conser-

Conservatoren und derselben Verboth etwas vermögen sollen.

Fünfzehntes Kapitel.

Die Ordinarien sollen besorget seyn, daß alle Spitäler, auch die befreyet sind, von den Verwaltern derselben getreulich verwaltet werden.

Es sollen die Ordinarien besorget seyn, daß alle Spitäler von den Verwaltern derselben, unter was immer für einem Namen sie als solche anzusehen sind, und wie sie immer befreyet seyn mögen, getreulich und mit allem Fleiße verwaltet werden; mit Beybehaltung der Form der Verordnung des Kirchenraths zu Vienne in Frankreich, welche anfängt: Quia contingit, Weil es sich zuträgt: welche Verordnung dieser nämliche heilige Kirchenrath zu erneuern befindet, und mit den darinn enthaltenen Einschränkungen wirklich erneuert.

Nach dieser Rathssitzung, und den gemachten gegenwärtigen Verordnungen, wurde wegen einer ansteckenden Krankheit, welche zu Trient stark um sich griff, be-

beschlossen, die Kirchenversammlung in eine andere Stadt zu verlegen, wozu die Stadt Bonnonien auserſehen worden. Daselbst wurde aber weder was die Glaubenslehren, weder was die Reformation betrift, etwas beschlossen, und endlich unter Pabst Julius dem III. am 1. May 1551. der Kirchenrath zu Trient wieder fortgesetzt.

In der dreyzehnten Rathssitzung.

Erstes Kapitel.

Die Bischöfe sollen vernünftig Sorge tragen, reine Sitten zu bilden; von derselben Bestrafung soll nicht appellirt werden.

Da dieser heilige tridentinische Kirchenrath, welchem der nämliche Legat und die Nuntien des apostolischen Stuhls vorsitzen, bedacht ist, einige Dinge fest zu setzen, welche zur Gerichtsbarkeit der Bischöfe gehören, damit sie, vermög der Verordnung der letzten Rathssitzung, in den ihnen an-

vertrauten Kirchsprengeln desto lieber wohnen, je leichter und bequemer sie ihre Untergebenen regieren, und in der Ehrbarkeit des Lebens und der Sitten erhalten mögen; so findet er zuvörderst nöthig, sie zu ermahnen, daß sie gedenken sollen: a) sie seyn Hirten und nicht Mörder; und daß es sich gezieme, ihren Untergebenen dergestalt vorzustehen, daß sie nicht über dieselben herrschen, sondern sie als Söhne und Brüder lieben; und daß sie sich bemühen, durch Ermahnen und Warnen dieselben von dem Unerlaubten abzuschrecken; damit sie nicht, wenn jene gesündiget haben, gezwungen seyn, sie mit den gehörigen Strafen im Zaum zu halten.

Sofern aber diese aus menschlicher Gebrechlichkeit gesündiget hätten, so soll von ihnen, den Bischöfen, die Vorschrift des Apostels b) beobachtet werden, daß sie dieselben bestrafen, bitten, und bedrohen in aller Güte und Geduld: indem oft auf die zu Verbessernden die Gewogenheit mehr wirket, als die Strenge, mehr die Ermahnung, als die Drohung, mehr die Liebe, als die Gewalt.

---

a) Tit. 1. 1 Tim. 3. 1 Pet. 5.
b) 2 Tim. 4.

Wenn aber wegen der Schwere des Verbrechens die Ruthe nöthig ist, so soll die Schärfe mit Sanftmuth, das Gericht mit Barmherzigkeit, die Strenge mit Gelindigkeit angewendet werden, damit ohne Rauhigkeit die dem Volke heilsame und nothwendige Zucht erhalten werde; und diejenigen, welche bestrafet worden, sich bessern, oder, wenn sie sich nicht bessern, die übrigen durch das Beyspiel der gegen jene gebrauchten heilsamen Züchtigung von den Lastern abgeschrecket werden: indem es das Amt eines fleißigen und zugleich gütigen Hirten ist, gegen die Krankheiten der Schafe zuerst leichte Mittel anzuwenden, hernach, wenn es die Schwere der Krankheit also erfodert, zu schärfern und schwerern zu schreiten; wenn aber auch diese die Krankheit abzutreiben nicht vermögen, wenigstens die übrigen von der Gefahr der Ansteckung zu befreyen.

Daher weil die Schuldigen meistentheils um den Strafen zu entgehen, und den Urtheilen der Bischöfe zu entflihen, Klagen und Beschwerden zu haben sich stellen, und durch die Zuflucht der Appellation den Fortgang des Richters in der Streitsache zu verhindern suchen, hat dieser heilige Kirchenrath, damit sie nicht des Hilfsmittels, welches

ches zum Schutz der Unschuld ist angeordnet worden, zur Vertheidigung der Bosheit mißbrauchen, und um der List und Widersetzlichkeit solcher Leute zuvorzukommen beschlossen und verordnet:

In Sachen der Untersuchungen und Verbesserungen, oder der Tauglichkeit oder Untauglichkeit, nicht minder in den Kriminalhändeln soll vor dem Endurtheile des Bischofs oder dessen allgemeinen Stellvertreters in geistlichen Sachen von einem Beyurtheile, oder wegen was immer für einer andern Beschwerde nicht appelliret werden, weder soll der Bischof oder dessen Stellvertreter einer dergleichen leichtfertigen Appellation Statt zu geben gehalten seyn; sondern er soll ohngehindert einer solchen Appellation, auch alles Verbothes von dem Richter, an welchen ist appellieret worden, nicht minder ohngehindert was immer für eines Gerichtsbrauches, oder einer von undenklichen Zeiten her im Schwange gehenden Gewohnheit, zum fernern Vollzuge schreiten können; es wäre denn, daß einer dergleichen Beschwerde durch das Endurtheil nicht mehr könnte abgeholfen, oder von dem Endurtheile selbst nicht mehr könnte appellirt werden; in welchen Fällen die Verordnungen der heiligen

und alten Kirchenrechte unverändert verbleiben sollen.

Zweytes Kapitel.

Wann in Kriminalsachen die Appellation von dem Ausspruche des Bischofs dem Metropoliten, oder wann solche einem aus den Benachbarten übergeben werden soll.

Die Appellationssache in Kriminalhändeln von dem Endurtheile des Bischofs, oder seines allgemeinen Stellvertreters in geistlichen Sachen soll, wenn eine Appellation Statt hat, und wenn aus apostolischer Macht solche in den Gegenden zu übergeben erlaubt ist, dem Metropoliten oder dessen allgemeinem Stellvertreter in geistlichen Sachen, oder wenn dieser aus einer Ursache verdächtig, oder über zwey gesetzmäßige Gerichtstäge abwesend wäre, oder wenn er selbst appellirt hätte, einem von den nächsten Bischöfen oder ihren Stellvertretern, nicht aber geringern Richtern, übergeben werden.

Drittes Kapitel.

Die Proceßschriften der ersten Instanz sollen inner dreyßig Tägen dem appellirenden Beklagten unentgeltlich herausgegeben werden.

Ein Beklagter in Kriminalsachen, der von dem Bischofe oder dessen allgemeinen Stellvertreter in geistlichen Sachen appelliret, soll dem Richter, an welchen er appellirt hat, die Proceßschriften der ersten Instanz allerdings beybringen; und der Richter soll, bevor er dieselben eingesehen hat, keineswegs zu seiner Lossprechung schreiten. Derjenige aber, von dessen Ausspruch ist appellirt worden, soll die Proceßschriften dem Appellanten, der solche verlanget, inner dreyßig Tägen unentgeltlich herausgeben, im widrigen soll eine dergleichen Appellationssache, wie es nach der Gerechtigkeit räthlich scheint, ausgemacht werden.

Viertes Kapitel.

Auf welche Weise die Geistlichen wegen sehr schweren Verbrechen der geistlichen Würden entsetzet werden sollen.

Da aber bisweilen so sehr große Verbrechen von geistlichen Personen begangen wer-

werden, daß sie wegen derselben Abscheulichkeit der heiligen Weihen entsetzet, und dem weltlichen Gericht übergeben werden müßen: in welchem Falle nach den heiligen Kirchengesetzen eine gewisse Zahl der Bischöfe erfodert wird, so daß es entweder schwer hielte dieselben zusammen zu bringen, wo sodann der gebührende Vollzug des Rechtes verschoben bleiben würde; oder, sofern sie zusammenkommen, ihre Residenz unterbrochen werden müßte: so beschließet und verordnet der heilige Kirchenrath, daß der Bischof selbst oder durch seinen allgemeinen Stellvertreter in geistlichen Sachen, wider eine solche geistliche Person, auch wenn sie in dem Priesterstande ist, auch zu seiner Verurtheilung, nicht minder zur mündlichen Absetzung, und auch selbst zu verrichtenden wirklichen und feyerlichen Entsetzung von den geistlichen Würden und Weihen, in den Fällen, in welchen die Gegenwart anderer Bischöfe nach der in den geistlichen Rechten angesetzten Zahl erfodert würde, auch ohne sie fortschreiten möge. Doch soll er in diesem Falle so viele Aebbte, welche aus apostolischer Freyheit den Gebrauch der Infel und des Stabes haben, wenn sie in der Stadt oder in den Kirchensprengel gefunden werden und bequem beywohnen können, zum Beystande

nehmen; außer dem soll er anderen Personen, welche eine ansehnlichere geistliche Würde begleiten, von reifem Alter sind, und deren Rechtswissenschaft sie empfiehlt, dazunehmen.

Fünftes Kapitel.

Der Bischof soll summarisch von den Gnaden, wodurch das Verbrechen oder die Strafe nachgelassen wird, erkennen.

Und da es bisweilen geschieht, daß einige durch erdichtete Ursachen, welche doch der Wahrheit genug ähnlich scheinen, dergleichen Gnaden herauslocken, durch welche ihnen die von den Bischöfen aus gerechter Schärfe aufgelegten Strafen entweder gänzlich nachgelassen, oder gemindert werden; jedoch nicht zu dulden ist, daß eine Unwahrheit, welche Gott so sehr mißfällt, nicht allein selbst a) unbestraft bleibe, sondern auch dem Lügner noch über dieß die Verzeihung eines andern Verbrechens erwerbe, so beschließet und verordnet der heilige

a) Exod. 23. Levit. 19. Sprüchwörter 6. 10. 12. 19.

Kirchenrath wie folget: Der in einem Kirchensprengel wohnende Bischof soll wegen des Betrugs und der Erschleichung der Gnade, welche die Lossprechung eines öffentlichen Lasters oder Verbrechens, welches er zu untersuchen angefangen hatte, oder die Nachlassung der Strafe, zu welcher der Verbrecher durch ihn verurtheilet ward, durch falsche Vorstellungen ist erhalten worden, selbst, als Abgeordneter des apostolischen Stuhls, auch summarisch erkennen, und der Gnade selbst, nachdem es rechtmäßig bekannt seyn wird, daß sie durch falsche Erzählung, oder durch Verschweigung der Wahrheit sey erhalten worden, nicht Statt geben.

Sechstes Kapitel.

Ein Bischof soll nicht persönlich vorgefodert werden, ausgenommen wegen einer Sache, ob welcher er der Weihen oder des Bistumes zu entsetzen seyn würde.

Dieweil aber die Untergebenen, obschon sie mit Rechte sind bestrafet worden, doch den Bischof sehr hassen, und als wäre ihnen eine Unbild zugefüget worden, demselben falsche Laster vorzuwerfen pflegen, damit sie, wie sie immer können, demselben Verdruß er-

erwecken; welche Furcht solcher Plackerey ihn meistentheils zur Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen derselben hinläßiger machet: daher, damit derselbe nicht zu großem Nachtheile der Kirche die ihm anvertraute Heerde verlassen, und nicht mit Verringerung der bischöflichen Würde herum zu ziehen gezwungen werde, so beschließet und verordnet der heilige Kirchenrath: daß ein Bischof, ausgenommen aus einer Ursache, wegen welcher er der Weihen zu berauben oder des Bistumes zu entsetzen wäre, auch wenn von Amts wegen, oder durch eine Inquisition, oder durch eine Anzeige oder Anklage, oder auf was immer für eine Weise wider ihn fürgegangen würde, keines Weges persönlich zu erscheinen, vorgefodert oder ermahnet werden soll.

Siebentes Kapitel.

Die Eigenschaften der Zeugen wider einen Bischof werden beschrieben, und jene, die ohne dieselben Zeugen abgeben, werden gestrafet.

Zu Zeugen in einer Kriminalsache zur Untersuchung oder Aburtheilung oder sonst in der Hauptsache wider einen Bischof, sollen

nur übereinstimmende und Leute von gutem Wandel, Ansehen und Rufe angenommen werden; und wenn sie aus Haß, Vermessenheit, oder Begierlichkeit über etwas Zeugniß abgeleget hätten, sollen sie scharf gestrafet werden.

Achtes Kapitel.

Uiber die wichtigen Händel der Bischöfe, soll von dem Pabst Recht gesprochen werden.

Die Händel der Bischofe, da sie nach Beschaffenheit des aufgebürdeten Verbrechens erscheinen müssen, sollen dem Pabste vorgetragen und durch ihn geendiget werden.

In

In der vierzehnten Rathssitzung.

Eingang.

Das Amt der Bischöfe ist, ihre Untergebenen, besonders welche zur Seelsorge bestellet sind, ihrer Pflicht zu ermahnen.

Da es das eigentliche Amt der Bischöfe ist, die Laster aller ihrer Untergebenen zu bestrafen; so sollen sie dieses hauptsächlich zu verhüten suchen, daß nicht die Geistlichen, besonders jene, welche zu einer Seelsorge bestellet sind, lasterhaft seyen, und daß dieselben nicht durch ihre Nachsicht ein unehrbares Leben führen. Denn wenn sie zulassen, daß jene boshafte und verdorbene Sitten haben; wie werden sie die Weltlichen a) wegen ihrer Laster bestrafen mögen, da sie von ihnen mit einer einzigen Rede überwiesen werden könnten, daß sie zulassen, daß

a) Kor. 9.

daß die Geistlichen ärger seyen, als sie? Und mit welcher Freyheit werden die Priester die Weltlichen mit Worten bestrafen können, da sie sich selbst in geheim antworten a) müssen, daß sie dasjenige selbst begangen haben, wegen dessen sie andere bestrafen.

Es werden daher die Bischöfe ihre Geistlichen ermahnen, in was immer für einer Würde sie seyn mögen, daß sie mit gutem Wandel, mit heilsamen Reden und mit Wissenschaft dem ihnen anvertrauten Volke Gottes vorgehen; dessen eingedenk, was geschrieben stehet: b) Seyd heilig, weil auch ich heilig bin. Und nach der Stimme des Apostels: c) Sie sollen niemand ein Aergerniß geben, damit nicht ihr Amt gescholten werde; sondern in allen Stücken sollen sie sich als Diener Gottes bezeigen; damit nicht jene Rede des Propheten an ihnen erfüllet werde: Die Priester Gottes beflecken das Heiligthum, und verwerfen das Gesetz. Damit aber die Bischöfe selbst dieses desto

lieber

---

a) Levit. 11. 1 Peter 1.
b) Levit 19.
c) 2 Kor. 6. Ezech. 22. Sophonias 3.

lieber erfüllen, und hierinne durch keinerley Vorwand gehindert werden mögen, so hat der heilige allgemeine die ganze katholische Kirche vorstellende tridentinische Kirchenrath, in welchem der nämliche Legat des apostolischen Stuhls und die Nuntien vorsitzen, folgende Regeln festzusetzen und zu beschließen erachtet.

Erstes Kapitel.

Wenn diejenigen, denen es verbothen ist, zu höhern Weihen hinaufzusteigen, doch hinaufsteigen, oder wenn solche, die von ihren eigenen geistlichen Obern mit Verboth sind beleget, oder suspendiret worden, sich nicht gehörig betragen, sollen sie bestrafet werden.

Da es der Ehrbarkeit und Sicherheit eines Untergebenen gemäßer ist, seiner Obrigkeit den gebührenden Gehorsam zu leisten, und in einem mindern Amte zu dienen, als mit dem Aergerniße seiner Vorgesetzten die Würde höherer Stufen zu verlangen; so soll demjenigen, dem das Aufsteigen zu den geistlichen Weihen von seinem Kirchenvorsteher aus was immer für einer Ursache, auch wegen eines heimlichen Verbrechens

brechens auf was immer für eine Weise, auch außergerichtlich untersagt worden; oder jenem, dem die Ausübung seiner geistlichen Weihen oder Würden ist verboten worden, dagegen keine wider Willen seines Kirchenvorstehers ertheilte Erlaubniß, befördert zu werden, oder die vorigen Stufen oder Würden, und Ehren zu erlangen, etwas helfen.

Zweytes Kapitel.

Wenn ein Bischof was immer für Weihen einem ihm nicht Unterworfenen, auch wenn es ein Hausgenoß wäre, ohne ausdrückliche Einstimmung des eigenen Bischofs ertheilen würde, so sollen beede der verordneten Strafe unterliegen.

Und dieweil einige Bischöfe der in den Ländern der Ungläubigen liegenden Kirchen, da sie weder Klerisey noch christliches Volk unter sich haben, beynahe herumirrende sind, und keinen beständigen Sitz haben; da sie nicht dasjenige, was Jesu Christi ist, sondern fremde Schafe ohne Wissen des eigenen Hirtens, suchen, und da sie sehen, daß ihnen durch diesen heiligen Kirchenrath verbothen sey, die bischöflichen Aemter in einem andern Kirchensprengel außer mit ausdrück-

licher

licher Erlaubniß des Bischofs des Ortes, und nur allein über die demselben unterworfenen Personen auszuüben, zu Hinterlistung und aus Verachtung des Gesetzes vermessener Weise einen zu keinem Kirchsprengel gehörigen Ort gleichsam zu einem bischöflichen Sitze erwählen, und sich unterfangen was immer für Leute zu ihnen kommen, auch wenn sie keine Empfehlungsschreiben von ihren Bischöfen und Kirchenvorstehern haben, mit dem geistlichen Karakter zu bezeichnen, und sogar auch zu Pristern zu weihen: wodurch meistentheils geschieht, daß minder taugliche, ungeschickte und unwissende Leute, welche von ihrem Bischofe als untaugliche und unwürdige sind zurückgewiesen worden, geweihet werden, die weder den Gottesdienst versehen, weder die Sakramente der Kirche recht zu verwalten im Stande sind; so soll keiner der Bischöfe, welche Titularbischöfe genennet werden, auch wenn sie in einem Orte keines Kirchsprengels, auch in einem befreyten, oder in einem Kloster was immer für eines Ordens sich niedergelassen haben, oder sich allda aufhalten, auch wenn sie was immer für eine Freyheit auf eine Zeit erhalten hätten, die zu ihnen kommenden, wer sie auch seyn mögen, zu befördern, einen Untergebenen eines an-

andern, auch unter dem Vorwande, als ob ein solcher zu seinem Hausgefolge gehörte, oder sein beständiger Tafelgenoß wäre, ohne ausdrückliche Beystimmung des eigenen Kirchenvorstehers desselben, oder ohne Entlassungsschreiben entweder zu den mindern Weihen oder zur ersten Tonsur zu befördern oder zu ordiniren sich unterfangen. Denen dawider handelnden Bischöfen soll ein Jahr hindurch die Ausübung der bischöflichen Rechte, denen auf eine solche Art Geweihten aber die Ausübung der so empfangenen geistlichen Weihen, so lang es ihrem Kirchenvorsteher gut dünken wird, aus Gesetzeskraft ohne weiters verbothen seyn.

Drittes Kapitel.

Der Bischof soll seine Geistlichen, welche von einem andern gesetzwidrig sind befördert worden, zum Kirchendienste nicht zulassen, außer nach vorhergegangener Prüfung.

Der Bischof soll allen denjenigen von seinen Geistlichen, besonders jenen, die in den höhern Weihen stehen, welche ohne seine vorläufige Prüfung und Empfehlungsschreiben

durch

durch was immer für eine Gewalt sind befördert worden, obschon sie von demjenigen, der sie geweihet hat, für tüchtig wären anerkannt worden, wenn er sie zur Verwaltung der geistlichen Aemter, oder Ausspendung der Sakramente der Kirche für minder tauglich und fähig hält, auf eine Zeit, die ihm hinlänglich scheinen wird, die Ausübung der empfangenen Weihen verbieten, und ihnen, daß sie nicht beym Altar oder einem andern Kirchenamte dienen, untersagen können.

Viertes Kapitel.

Kein Geistlicher soll von der Verbesserung des Bischofs, auch außer der Visitation, ausgenommen seyn.

Alle Kirchenvorsteher, welche die Vergehungen ihrer Untergebenen zu verbessern fleißig acht haben müssen, und vor welchen kein Geistlicher, vermög den Verordnungen dieses heiligen Kirchenraths, auch unter was immer für einem Vorwand einer Freyheit, sicher geachtet wird, daß er nicht nach den Kirchengesetzen visitirt, gestraft und verbessert werden könne; wenn sie in ihren Kirchsprengeln wohnen, sollen was immer für

Weltgeistlichen, sie mögen auf was immer für eine Weise befreyet seyn, wenn sie sonst ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wegen ihrer Vergehungen, Laster und Verbrechen, so oft und wann es nöthig seyn wird, auch außer einer Visitation, als zu solchem Abgeordnete des apostolischen Stuhls, zu verbessern und zu bestrafen die Erlaubniß haben; ohngeachtet was immer für Ausnahmen, Erklärungen, Gewohnheiten, Urtheilen, Eiden, Verträgen, die nur ihre Urheber verbinden, welche den Geistlichen selbst, und derselben Blutsverwandten, Capellanen, Befreundten, Sachwaltern und was immer für anderen in Ansehung und Erwägung der Befreyten selbst auf keinerley Weise behülflich seyn sollen.

Fünftes Kapitel.

Die Gerichtsbarkeit der Conservatorn oder Beschützer der Kirchen wird inner gewisse Gränzen eingeschränket.

Uiberdieß, da einige unter dem Vorwande, daß ihnen an ihren Gütern, Sachen und Rechten verschiedene Unbilden und Beschwerden zugefüget werden, gewisse verordnete

nete Richter durch Schutzbriefe erhalten, welche sie gegen dergleichen Beschwerden und Unbilden beschützen, vertheidigen, und in dem Besitz, oder in der besitzweisen Inhabung ihrer Güter, Sachen und Rechte handhaben und erhalten, weder sie in diesen Stücken sollen beschweren lassen; wohingegen sie dergleichen Briefe meistens wider die Meynung des Ertheilers auf einen falschen Verstand verdrehen; so sollen deßhalben niemand, wessen Würde oder Standes er immer sey, auch wenn es ein Kapitel wäre, dergleichen mit was immer für Bedingnissen oder Verordnungen auf vie Abordnung was immer für Richter, oder auch unter was immer für einem Vorwande oder Scheinfarbe ertheilten Schutzbriefe dazu etwas helfen, daß er nicht vor seinem Bischofe oder einem andern höhern Ordinarius in Criminal- oder vermischten Händeln angeklagt und vor Gericht geladen werden möge und wider ihn nicht untersuchet, nachgeforschet und weiters fürgegangen werden, oder daß er nicht, wenn ihm einige Rechte durch Abtretung gebühren sollten, wegen derselben bey dem gewöhnlichen Richter frey angeklagt werden könne.

Auch in bürgerlichen Händeln, wenn er der Kläger ist, soll es ihm keineswegs erlaubet seyn, jemand bey seinen Schutzrichtern vor Gericht zu fodern. Wenn es aber in Sachen, wo er der Beklagte ist, geschehen sollte, daß der von ihm erwählte Beschützer von dem Kläger für verdächtig gehalten wird, oder wenn zwischen den Richtern selbst, nämlich dem Schutzrichter und dem Ordinarius ein Streit entstünde, wem die Gerichtsbarkeit rechtmäßig zukomme; so soll keineswegs in dem Handel weiter geschritten werden, bis durch rechtmäßig erwählte Schiedsmänner über den Verdacht, oder darüber, wem die Gerichtsbarkeit gebühre, entschieden seyn wird. Den Hausgenossen desselben aber, welche mit dergleichen Schutzbriefen sich zu beschützen pflegen, sollen sie gar nichts nützen; außer nur zweenen, wenn sie jedoch auf dessen eigene Kosten leben. Es soll sich auch niemand des Vortheiles solche Briefe über fünf Jahre zu erfreuen haben.

Weder soll es den Schutzrichtern erlaubt seyn, irgend einen Richterstuhl errichtet zu halten. Was aber die wegen des Liedlohns und mit erbarmenswürdigen Personen entstehenden Gerichtshändel

betrift,

betrift, soll die Verordnung dieses heiligen Kirchenraths a) in seinet Kraft verbleiben. Jedoch sind die allgemeinen Universitäten, und die Collegien der Lehrer oder Schüler, und die Regularörter, nicht minder die Spitäler, welche wirklich die Gastfreyheit beobachten, dergleichen die Personen, welche zu den Universitäten, Collegien, Oertern und Spitälern gehören in dieser Verordnung nicht mitbegriffen, sondern sie sollen ausgenommen seyn, und für ausgenommen gehalten werden.

Sechstes Kapitel.

Den Geistlichen wird eine Strafe bestimmt, welche in den höhern Weihen stehen, oder Pfründen besitzen, und nicht die ihrem Stande geziemende Kleidung tragen.

Obschon aber die Kleidung keinen Mönchen machet, so geziemet es sich doch, daß die Geistlichen allzeit dergleichen Kleider tragen, die ihrer eigenen Würde gemäß sind, damit sie durch die Wohlanständigkeit der äusserlichen Kleidung, die innerliche Ehrbarkeit

a) Oben in der siebenten Rathssitzung 14. Kap.

der Sitten anzeigen. Es ist aber zu unseren Zeiten bey einigen eine solche Verwegenheit und Verachtung der Religion erwachsen, daß sie die eigene Würde und Ehre des geistlichen Standes so gering achten a), daß sie öffentlich weltliche Kleider tragen, auf einer Seite geistlich, auf der andern weltlich einhergehen.

Daher sollen alle geistliche Personen, sie mögen wie immer befreyet seyn, welche entweder in den höhern Weihen stehen, oder geistliche Würden, persönlichen Vorrang, Aemter, oder was immer für geistliche Pfründen erhalten haben, wenn sie, nachdem sie von ihrem Bischof, auch durch ein öffentliches Geboth, ermahnet worden, ein ehrbares geistliches Kleid, welches sich für ihren Stand und Würde schicket, nach der Verordnung und Befehl des Bischofs selbst, nicht tragen werden, durch die Suspension von ihren Weihen, Amt und Pfründe, der Einkünfte, Renten und Gefällen der Pfründen selbst, nicht minder, wenn sie einmal gestrafet worden, und dennoch in diesem Stücke sich

---

a) Constantinopolitanischer Kirchenrath in der letzten Rathssitzung 43.

sich wieder verfehlet haben, auch mit der Beraubung ihrer Aemter und Pfründen gezwungen werden können und müssen: und dieß nach der Verordnung Pabsts Klemens V. in dem Kirchenrathe zu Vienne in Frankreich, welche anfängt: Quoniam innovando & ampliando &c.

Siebentes Kapitel.

Freywillige Todschläger sollen niemal geweihet werden: wie hingegen jene, die zufälliger Weise einen Todschlag begangen haben, zu weihen seyn.

Da auch derjenige, a) welcher geflissentlich und hinterlistiger Weise seinen Nächsten umgebracht hat, von dem Altar entfernet werden muß; so soll derjenige, welcher mit seinem Willen einen Todschlag begangen, auch wenn das Verbrechen weder durch gerichtliches Verfahren, weder auf eine andere Art bekannt, sondern verborgen wäre, zu keiner Zeit zu den geistlichen Weihen befördert werden können.

a) Exodus 21. Kap. 1. Vers.

Weder soll es erlaubt seyn, einem solchen einige geistlichen Pfründen, auch wenn keine Seelsorge damit verbunden ist, zu ertheilen, sondern er soll auf immer von allen geistlichen Weihen, Pfründen und Aemtern ausgeschlossen seyn. Wenn aber vorkömmt, daß der Todschlag nicht vorsetzlich, sondern von ungefähr, oder um Gewalt mit Gewalt abzutreiben, damit jemand sich selbst gegen den Tod beschütze, geschehen sey, und daß ihm deßwegen zu Empfangung der heiligen Weihen, und um dem Altar dienen zu können, und was immer für Pfründen und Würden zu erlangen, eine Dispensation nöthig wäre, soll die Sache dem Ordinarius des Orts, oder aus einer besondern Ursache dem Metropoliten, oder dem nächsten Bischof übergeben werden; welcher nicht anders, als nach gründlicher Untersuchung der Sache, und wenn die Billigkeit der Bitte und die Wahrheit des Vorgebrachten ist bewiesen worden, ihn soll lossprechen können.

Achtes Kapitel.

Es soll keinem erlaubt seyn, fremde Geistliche vermög einer Freyheit zu bestrafen.

Uiberdieß, da einige, worunter auch wahre Hirten sind, die ihre eigenen Schafe haben, auch über fremde Schafe zu walten suchen, und bisweilen dergestalt auf die Untergebenen anderer bedacht sind, daß sie die Besorgung der ihrigen vernachläßigen; so soll wer immer, wenn es auch ein Bischof wäre, welcher eine Freyheit andere Untergebene zu bestrafen hätte, wider die ihm nicht untergebenen Geistlichen a), besonders wider solche, die in den höhern Weihen stehen, was immer auch für großer Verbrechen sie sich schuldig gemacht haben, ausgenommen mit Vorwissen des eigenen Bischofs dieser Geistlichen, wenn er in seinem Kirchensprengel wohnet, oder einer von dem Bischof abgeordneten Person, durchaus nicht fürgehen können: ansonst soll der ganze Rechtshandel, und was immer daraus erfolget ist, allerdings unkräftig seyn.

Neun=

---

a) Kirchenrath zu Mainz unter dem Kaiser Arnulfus Kap. 14. 15.

Neuntes Kapitel.

Die Pfründen eines Kirchsprengels sollen unter keinerley Vorwand mit den Pfründen eines andern vereiniget werden.

Und weil mit sehr gutem Rechte a) die Kirchsprengel und Pfarren sind unterschieden, und einer jeden Heerde ihre eigenen Hirten, und den mindern Kirchen Vorsteher, deren ein jeder die Sorge über seine Schafe hat, gegeben worden, damit die Kirchenordnung nicht verwirret werde, oder eine und eben dieselbe Kirche auf gewisse Weise zweyen Kirchsprengeln zugehöre, welches nicht ohne große Ungelegenheit der Untergebenen geschehen könnte; derohalben soll keine Pfründe eines Kirchsprengels, auch wenn es Pfarrkirchen, beständige Vikariate, oder einfache Pfründen, oder auf Pfründen angewiesene Unterhaltsgelder wären, auch nicht um den Gottesdienst, oder die Zahl der Pfründenbesitzer zu vermehren, oder aus was immer für einer andern Ursache, mit einer Pfründe eines andern Kirchsprengels, oder eines Klosters, oder Kollegiums, oder auch eines An-

a) Der 1. Konstantin. Kirchenrath Kap. 2.

Andachtsortes, für beständig vereiniget werden. Hiedurch wird die Verordnung dieses heiligen Kirchenraths in Betreff solcher Vereinigungen erkläret.

Zehntes Kapitel.

Die Regularpfründen sollen den Regulargeistlichen verliehen werden.

Die Regularpfründen, welche den Regulargeistlichen, die ihre Klostergelübde abgelegt haben, gewöhnlich zu einem Titel gegeben werden sollen, wenn es sich zuträgt, daß sie durch den Todfall, oder freywillige Abtretung, oder wie immer erlediget werden, nur den Geistlichen desjenigen Ordens, oder denjenigen, welche allerdings das Ordenskleid anzunehmen, und die Klostergelübde abzulegen verbunden sind, und nicht anderen, damit sie nicht bald diesen bald jenen zu Theil werden a), verliehen werden.

Eilftes

b) Deut. 21.

Eilftes Kapitel.

Die in einen andern Orden versetzten Geistlichen, sollen in dem Kloster unter dem Gehorsam bleiben, und zu weltlichen Pfründen untauglich seyn.

Weil aber die Regulargeistlichen a), die von einem Orden in einen andern versetzt worden sind, leicht von ihrem Obern die Erlaubniß, sich außer dem Kloster aufzuhalten, zu bekommen pflegen, wodurch ihnen Gelegenheit gegeben wird, herumzuziehen, und abtrünnig zu werden: so soll kein Vorsteher oder Oberer was immer für eines Ordens, in Kraft was immer für einer Freyheit, einen zum Ordenskleid und Ablegung der Gelübde anders zulassen können, als daß er in dem Orden selbst, in den er versetzet wird, unter dem Gehorsam seines Obern in dem Kloster beständig verbleibe, und nachdem er auf solche Art versetzet worden, auch wenn er ein regulirter Kanonikus wäre, soll er zu den weltlichen Pfründen, auch zu solchen, die eine Seelsorge auf sich haben, allerdings unfähig seyn.

Zwölf-

Anhang zum 17. Kapitel des agathens. Kirchenr.

Zwölftes Kapitel.

Niemand soll das Patronatsrecht erhalten, als der eine Kirche aus seinen Mitteln gehörig ausgesteuert, oder von neuem gestiftet hat.

Niemand, was er auch immer für eine geistliche oder weltliche Würde besäße, soll auf einerley Weise, wenn er nicht die Kirche, die Pfründe, oder die Kapelle von neuem gestiftet und auferbaut, oder die schon errichtete, welche aber ohne hinlängliches Einkommen war, von seinen eigenen und väterlichen Gütern gebührlich ausgesteuert hat, das Patronatsrecht erlangen und erhalten können. In dem Falle einer solchen Stiftung oder Aussteuerung aber soll die Einsetzung in das Patronatsrecht dem Bischof, und keinem andern Mindern, vorbehalten seyn.

Dreizehntes Kapitel.

Derjenige, der auf eine Pfründe benennet wird, soll dem Ordinarius selbst vorgestellt werden, im widrigen die Anstellung ungültig seyn.

Uiberdieß soll es keinem Patronatsinnhaber, unter dem Vorwande, was immer

für

für einer Freyheit erlaubt seyn, jemand zu den Pfründen seines Patronatsrechtes einem andern, als dem eigenen Bischofe des Orts, welchem die Verleihung und Bestellung der Pfründe selbst, wenn die Freyheit aufhörte, von Rechtswegen gebührte, auf was immer für eine Weise vorzustellen; im widrigen soll die Vorstellung, und vielleicht erfolgte Anstellung ungültig seyn, und als ungültig geachtet werden.

In der ein und zwanzigsten Rathssitzung.

Eingang.

Dieser heilige allgemeine, die ganze katholische Kirche vorstellende tridentinische Kirchenrath, welcher im heiligen Geiste rechtmäßig versammelt ist, und welchem die nämlichen Gesandten des apostolischen Stuhls vorsitzen, hat erachtet, zum Lob des allmächtigen Gottes, und zur Zierde der heiligen Kirche, in dem Geschäfte der Reformation dasjenige, was folgt, vestzusetzen.

Erstes

Erstes Kapitel.

Die Bischöfe sollen sowohl die Weihen, als auch die Entlassungsbriefe und Zeugnisse unentgeltlich ertheilen; für welche ihre Diener ganz und gar nichts, die Notarien aber, was in der Verordnung bestimmt ist, annehmen sollen.

Dieweil von dem geistlichen Stande a) aller Verdacht des Geitzes entfernt seyn muß, so sollen die Bischöfe, oder andere, welche Weihen ertheilen, oder derselben Diener weder für die Ertheilung was immer für Weihen, auch der geistlichen Tonsur, weder für die Entlassungsschreiben b) oder Zeugnisse, weder für das Sigel, weder aus was immer für einer Ursache, auch wenn etwas freywillig angebothen würde, unter was immer für einem Vorwande etwas annehmen. Die Notarien aber nur in denjenigen Oertern, in welchen die löbliche Gewohnheit nicht besteht, nichts anzunehmen,

---

a) II Lateranens. Kirchenrath Kap. 1. IV Lateran. Kap. 63. Chalcedon. Kap. 2. II Braccarens. Kap. 3. II Aurelian. Kap. 3. VIII Tolet. Kanon 3.
b) Von diesen der Milivitan. Kirchenrath.

men, für einen jeden Entlassungsbrief, oder für ein Zeugniß nur den zehnten Theil eines Dukatens annehmen dürfen, wenn sie für ihren Dienst keinen gewissen Sold haben; weder soll dem Bischof aus den Einnahmen des Notarius für die Verleihung dergleichen Weihen, mittelbar oder unmittelbar ein Nutzen zufließen können: Denn der heilige Kirchenrath verordnet, daß sie gehalten seyen, allerdings ihren Dienst unentgeltlich zu leisten.

Die widrigen Taxen, Gesetze, und Gewohnheiten von undenklichen Zeiten her, in was immer für Oertern sie bestehen mögen, als welche vielmehr Mißbräuche und Verderbnisse, die dem Gräuel der Simonie günstig sind, genennet werden können, hebt der heilige Kirchenrath vollkommen auf und verbeut sie. Und die dawider Handelnden, sowohl diejenigen, welche geben, als diejenigen, welche annehmen, sollen nebst der göttlichen Rache, in die von dem Rechte bestimmten Strafen ohne weiters verfallen seyn.

Zweytes Kapitel.

Von den heiligen Weihen werden jene hindangehalten, welche nicht so viel haben, wovon sie leben können.

Da es sich nicht geziemt, daß diejenigen, welche zu dem göttlichen Dienste aufgenommen werden, zur Schande des geistlichen Standes betteln, oder ein verächtliches Gewerb treiben; und da die Erfahrung lehret, daß viele an den meisten Oertern fast ohne alle Auswahl zu den heiligen Weihen zugelassen werden, welche durch verschiedene Künste und Betrügereyen erdichten, daß sie eine geistliche Pfründe, oder auch ein hinlängliches Vermögen besitzen: so hat der heilige Kirchenrath beschlossen, daß künftighin kein Weltpriester, obschon er sonst der Sitten, der Wissenschaft und des Alters wegen tauglich wäre, zu den heiligen Weihen befördert werden soll, wenn es nicht vorher rechtmäßig bekannt ist, daß er eine geistliche Pfründe, welche ihm zum anständigen Lebensunterhalte erkleckt, friedlich besitze. Diese Pfründe soll er aber nicht abtreten können, außer nach gemachter Anzeige, daß er zu dem Titel einer andern Pfründe befördert worden sey; und auch diese Abtre-

tung soll nicht angenommen werden, wenn es nicht gewis ist, daß er anders woher bequem leben könne: eine anders geschehene Abtretung soll ungültig seyn.

Von jenen aber, welche ein väterliches Erbgut, oder ein Gnadengeld besitzen, sollen künftig nur die geweihet werden können, welche der Bischof zur Nothwendigkeit oder Bequemlichkeit seiner Kirchen aufzunehmen für gut befunden, und nachdem er auch vorher wohl eingesehen haben wird, daß dieses väterliche Erbgut, oder das Gnadengeld wahrhaft von ihnen besessen werde, und daß das eine, oder das andere also beschaffen sey, daß es ihnen zum Lebensunterhalte hinlänglich ist: und diese Güter oder Gnadengelder sollen hernach ohne Erlaubniß des Bischofs auf keinerley Weise veräußert oder abgethan, oder hinweggelassen werden können, bis die Besitzer derselben eine hinreichende geistliche Pfründe erlanget haben; oder bis sie anderswoher so viel haben, daß sie davon leben können a). Die von den alten Kirchengesetzen hierüber verordneten Strafen werden erneuert.

Drittes

---

a) Lateranens. Kirchenr. unter Alexander III. 3. Thl. 9. Kapitel.

Drittes Kapitel.

Es wird die Art vorgeschrieben, die Tagegelder zu verwehren: die Gewohnheit, daß diejenigen, welche nicht bey ihren Kirchen wohnen, nichts, oder aufs mindeste nur den dritten Theil der Einkünfte erhalten, wird gelobet: die Widerspänstigkeit der Abwesenden wird gestrafet.

Da die Pfründen zum Gottesdienste und zur Verwaltung der geistlichen Aemter verordnet sind, damit der Gottesdienst in keinem Stücke vermindert, sondern demselben in allen Dingen die schuldige Pflicht geleistet werde: so beschliesset der heilige Kirchenrath, daß sowohl in den Kathedral- als Kollegiatkirchen, in welchen keine, oder dergestalt geringe Tagegelder sind, daß sie wahrscheinlicher Weise gar vernachläßiget werden, der dritte Theil der Früchte, und aller Gefälle und jährlichen Einkünfte sowohl der Würden als der Kanonikaten, der einen persönlichen Vorrang gebenden Stellen der Antheile, und der Aemter, abgesöndert, und zu den täglichen Austheilungen verwendet werden soll; welche unter diejenigen, die einige Würden erlangen, und die übrigen, die bey dem Gottesdienste sind, verhältniß-

 mässig

mässig nach der von dem Bischof, auch als Abgeordneten des apostolischen Stuhls, bey der ersten Abführung der Früchte zu machenden Theilung, vertheilet werden sollen. Ohnbeschadet jedoch den Gewohnheiten jener Kirchen, in welchen die nicht allda Wohnenden, oder nicht Dienenden nichts oder aufs mindeste nur den dritten Theil erhalten. Welcher Verordnung keine Befreyungen, oder andere auch undenkliche Gewohnheiten, und was immer für Appellationen entgegen stehen sollen. Und wenn die Halsstärrigkeit der bey ihren Kirchen nicht Dienenden wachsen söllte, so soll es erlaubet seyn, wieder dieselben nach den Rechten und den Verordnungen der heiligen Kirchengesetze fürzugehen.

Viertes Kapitel.

Die Sakramente sollen durch eine hinlängliche Anzahl der Priester gereichet werden. Die Weise, neue Pfarren zu errichten, wird angezeiget.

Die Bischöfe sollen auch als Abgeordnete des apostolischen Stuhls in allen Pfarroder Taufkirchen, in welchen das Volk so zahlreich ist, daß ein einziger Vorsteher nicht hin-

hinreichet, die Sakramente der Kirche auszutheilen, und den Gottesdienst zu versehen, die Vorsteher, oder andere, die es betrift, anhalten, sich so viel Priester zu diesem Amte beyzugesellen, soviel hinlänglich sind, die Sakramente zu reichen, und den Gottesdienst zu halten. In denjenigen Gegenden aber, wo wegen der Entlegenheit der Ortschaften, oder vieler Beschwerlichkeit, die Pfarrkinder nicht ohne große Unbequemlichkeit die Sakramente zu empfangen, und dem Gottesdienste beyzuwohnen, herbeykommen können, sollen neue Pfarren, auch wider den Willen der Kirchenvorsteher, vermög der Verordnung Pabsts Alexanders III., welche anfängt: ad audientiam &c. errichten können.

Denjenigen Priestern aber, welche neuerdings den neu errichteten Kirchen vorzusetzen sind, soll nach dem Gutachten des Bischofs von den Einkünften, welche auf was immer für eine Weise zu der Mutterkirche gehören, ein gebührender Antheil zugeeignet werden: Und, wenn es nöthig seyn sollte, soll der Bischof das Volk anhalten können, dasjenige noch beyzutragen, was zum Unterhalte der besagten Priester erfoderlich ist. Welcher Verordnung was im-

mer für eine allgemeine oder besondere Vorbehaltung, oder auf besagten Kirchen haftende Bürden nicht entgegen stehen sollen. Weder sollen dergleichen Anordnungen und Errichtungen, wegen was immer für Anstellungen, auch nicht einer freywilligen Abtretung, oder was immer für anderer Einschränkungen oder Suspensionen halber, aufgehoben oder verhindert werden können.

Fünftes Kapitel.

Die Bischöfe können in den von dem geistlichen Rechte zugelassenen Fällen beständige Vereinigungen machen.

Damit auch der Zustand der Kirchen, wo die Gott gewidmeten Dienste dargebracht werden, in seiner Würde erhalten werde; sollen die Bischöfe als Abgeordnete des apostolischen Stuhls, nach der Vorschrift des Rechtes, jedoch ohne Nachtheil der Besitzer, beständige Vereinigungen a) was immer für Pfarr- und Taufkirchen, und anderer mit einer Seelsorge verbundener oder nicht verbunde-

a) Lateranens. Kirchenrath unter Pabst Leo X.

bundener Pfründen, mit andern die eine Seelsorge auf sich haben, wegen derselben Armuth, und wegen der übrigen von dem Rechte zugelassenen Fälle machen können; auch wenn die besagten Kirchen oder Pfründen allgemein oder besonders vorbehalten, oder auf was immer für eine Weise bestellet wären. Welche Vereinigungen auch nicht sollen widerrufen, weder auf was immer für eine Weise zernichtet werden können: vermög was immer für einer Anstellung; auch aus Ursache einer freywilligen Abtrettung oder Einschränkung oder Suspension.

Sechstes Kapitel.

Den unerfahrnen Kirchenvorstehern sollen Stellvertreter auf eine Zeit zugegeben, und denselben ein Theil der Einkünfte angewiesen werden. Die in dem Aergernisse verharrenden sollen ihrer Pfründen beraubt werden.

Weil die ungelehrten a) und unerfahrnen Vorsteher der Pfarrkirchen zu den geist-

a) Tolet. Kirchenr. 8. Kanon. 8.

lichen Aemtern minder tauglich sind, und andere wegen ihres schändlichen Lebens mehr verderben, als erbauen, sollen die Bischöfe, auch als Abgeordnete des apostolischen Stuhls, dergleichen Ungelehrten und Unerfahrnen, wenn sie sonst einen ehrbaren Lebenswandel führen, Mithelfer oder Stellvertreter auf eine Zeit setzen, und demselben einen Theil der Einkünfte zu hinlänglichem Lebensunterhalt anweisen, oder auf eine andere Weise Vorsehung thun; und soll dagegen keine Appellation oder Befreyung Statt haben. Diejenigen aber, welche schändlich und ärgerlich leben, sollen sie nach geschehener Ermahnung bezäumen und bestrafen; und, wenn sie annoch unverbesserlich in ihrer Bosheit verharren, die Erlaubniß haben, dieselben ihrer Pfründen nach den Verordnungen der heiligen Kirchengesetze, ohne daß eine Ausnahm oder Appellation etwas gelten sollte, zu berauben.

Siebentes Kapitel.

Die Bischöfe sollen die Pfründtn jener Kirchen, welche nicht mehr hergestellet werden können, mit ihren Bürden in andere übertragen; sonst aber sollen sie besorgt seyn, daß sie hergestellt werden.

Da ferner sehr genaue Sorge zu tragen ist, damit nicht diejenigen Dinge, welche heiligen Diensten gewidmet sind, durch die Unbild der Zeiten verfallen, und aus dem Gedächtnisse der Menschen kommen; so sollen die Bischöfe, auch als Abgeordnete des apostolischen Stuhls, die einfachen Pfründen, auch die unter einem Patronatsrechte stehen, aus den Kirchen, welche Alters, oder eines andern Zufalles halber zusammengefallen sind, und wegen ihrer Armuth nicht können wieder erbauet werden, nach Zusammenberufung derjenigen, denen daran gelegen ist, zur Mutterkirche, oder zu anderen Kirchen derselben Oerter oder Gegenden nach seinem Gutachten übertragen können: Und in diesen Kirchen sollen sie Altäre oder Kapellen unter der Anrufung der nämlichen Heiligen errichten, oder auf schon errichtete Altäre oder Kapellen, dieselben mit allen

Nutzen

Nutzen und Last, welche der vorigen Kirche anhängig gewesen, übertragen.

Die Pfarrkirchen aber, auch wenn sie unter einem Patronatsrechte stehen, wenn solche dergestalt verfallen sind, sollen sie von den Einkünften und was immer für Gefällen, welche auf was immer für eine Weise der Kirche zugehören, wieder verbessern und herstellen lassen; sollen aber diese nicht hinlänglich seyn, sollen sie alle Schutz- und Schirmherren, und andere die einigen Nutzen der von den besagten Kirchen herfließet, beziehen, oder bey Abgange derselben die Pfarrkinder durch alle schickliche Mittel zu dem Vorgesagten anhalten. Dawider soll was immer für eine Appellation, Befreyung und Widersprüche nichts helfen. Wenn aber die Kirchen gar zu arm wären, sollen sie zu den Mutter- oder zu nähern Kirchen gezogen werden, mit der Freyheit, sowohl besagte verheerte Pfarr- als andere Kirchen, zum weltlichen, aber nicht einem unanständigen Gebrauche, doch daß alldort ein Kreutz errichtet werde, zu verwenden.

Achtes Kapitel.

Die Klöster, welche Kommenden sind, worinnen die geistlichen Regeln nicht beobachtet werden, und was immer für Pfründen sollen von dem Bischof jährlich visitirt werden.

Es ist billig, daß alles, was immer in dem Kirchensprengel zum Gottesdienste gehöret, von dem Bischofe fleißig besorget, und demselben, wo es nöthig ist, Fürsehung gethan werde. Daher sollen die Klöster, welche eine Kommende sind, auch die Abbteyen,, Priorate, und sogenannte Verwaltereyen, in welchen die Beobachtung der geistlichen Regeln nicht besteht, nicht minder die mit einer Seelsorge verbundenen oder nicht verbundenen Pfründen, die weltlichen und regularen, wie sie auch immer zur Kommende verliehen seyen, auch die befreyten von dem Bischofe, auch als Abgeordneten des apostolischen Stuhls, alle Jahre visitirt werden a). Es sollen auch diese Bischöfe besorgt seyn, durch schickliche Mittel, allenfalls

a) Tarracon. Kirchenrath 1. Kap. 7. und Braccarens. Kirchenrath 2. Kap. 1.

falls durch Einziehung der Einkünfte zu bewirken, damit dasjenige, was einer Verbesserung bedarf, verbessert werde, und damit die Seelsorge, wenn sie damit verbunden ist, und andere schuldige Dienste richtig ausgeübet werden. Indem keine, was immer für welche Appellationen, Freyheiten, auch von undenklichen Zeiten her verjährte Gewohnheiten, keine Schutzschriften, keine Abordnungen einiger Richter, oder derselben Verbote, dagegen etwas fruchten können.

Wenn aber die Beobachtung der geistlichen Regeln a) daselbst bestünde, sollen die Bischöfe mit väterlichen Ermahnungen Fürsehung thun, daß die Obern dieser Regulargeistlichen ihren Klosterregeln gemäß die schuldige Lebensart beobachten, und daß sie beobachtet werden, besorgen, und ihre Untergebenen in der Pflicht und Zucht erhalten. Wenn sie aber, nachdem sie ermahnet worden, dieselben inner sechs Monaten nicht visitirt und verbessert haben würden, sollen die nämlichen Bischöfe, auch als Abgeordnete des apostolischen Stuhls, dieselben visitiren und verbessern können,

wie

---

a) Lateranens. Kirchenr. Kap. 62. unter Innozenz III.

wie es diese Obern nach ihren Klosterregeln thun könnten. Dawider sollen keine was immer für welche Appellationen, Freyheiten und Ausnahmen Statt haben, noch dem entgegen stehen.

Neuntes Kapitel.

Der Namen und Gebrauch der Einnehmer der Allmosengelder wird gänzlich aufgehoben. Die Abläße und geistliche Gnaden sollen die Bischöfe bekannt machen. Zwey von dem Kapitel sollen die Allmosen unentgeltlich einnehmen.

Da die vielen von verschiedenen vorigen Kirchenräthen, als dem lateranensischen, dem von Lion, und dem von Vienne wider die bösen Mißbräuche der Allmosensammler damal angewendeten Mittel, in folgenden Zeiten vereitelt worden sind, ja vielmehr beobachtet wird, daß die Bosheit derselben täglich zur großen Aergerniß und zur Klage der Gläubigen dergestalt zunehme, daß keine Hoffnung zu seyn scheint, sie zu verbessern; so beschließt der heilige Kirchenrath, daß künftig in allen Ortschaften der christlichen Welt der Namen und das Amt derselben vollkommen soll vertilget; weder sie dieses Amt zu treiben, auf irgend

eine Weise zugelassen werden, ohngeachtet der den Kirchen, Klöstern, Spitälern, Andachtsörtern, und was immer für Personen, in was für einer Stelle, Stand und Würde sie seyen, verliehenen Freyheiten; oder auch von undenklichen Zeiten her rührenden Gewohnheiten.

Was aber die Ablässe oder andere geistliche Gnaden betrift, deren deswegen die Christgläubigen zu berauben es sich nicht geziemet, verordnet der heilige Kirchenrath, daß sie künftighin durch die Bischöfe der Ortschaften, mit Zuziehung zweener von dem Kapitel, zu gehörigen Zeiten dem Volke sollen bekannt gemacht werden, welchen zweenen auch die Erlaubniß gegeben wird, die Allmosen, und die ihnen angetragene Liebshilfe, doch ohne Annehmung eines Lohnes, getreu zu sammeln: damit endlich jedermann wahrhaftig erkennen möge, daß diese himmlischen Schätze der Kirche nicht zum Gewinnste, sondern zur Frömmigkeit ausgetheilet werden.

In der zwey und zwanzigsten Rathssitzung.

Eingang.

Dieser heilige, allgemeine die ganze katholische Kirche vorstellende, im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte Kirchenräth, in welchem die nämlichen Gesandten des apostolischen Stuhls vorsitzen, hat zu Fortsetzung des Geschäftes der Reformation für gut befunden, folgendes in gegenwärtiger Rathssitzung zu beschließen.

Erstes Kapitel.

Die Regeln wegen der Lebensart und der Ehrbarkeit der Geistlichen werden erneuert.

Es ist nichts, was andere mehr zur Frömmigkeit und zum Gottesdienste beständig zubereitet, als der Lebenswandel und das Beyspiel derjenigen, welche sich dem göttlichen

chen Dienste geweihet haben. Denn da man sie von den zeitlichen Dingen in einen höhern Ort erhoben sieht, so werfen die übrigen die Augen gleichsam als in einen Spiegel a) auf sie, und nehmen von ihnen ab, was sie nachahmen sollen. Daher geziemet es sich allerdings, daß die Geistlichen, welche zu dem Amte des Herrn berufen sind, ihr Leben und alle ihre Sitten also einrichten, b) damit sie in der Kleidung, in den Geberden, im Gang, im Reden, und allen Dingen sich nicht anders, als ernsthaft, sittsam und voll Religion bezeigen, und auch die geringen Vergehungen, welche bey ihnen sehr groß wären, vermeiden; damit ihr Betragen allen Ehrerbietigkeit einflöße.

Da also dieses alles desto fleißiger zu beobachten ist, je mehr es der Kirche Gottes zum Vortheile und zur Zierde gereichet, so beschließet der heilige Kirchenrath, daß dasjenige, was vorher von den Päbsten und heiligen

a) Matth. 5. Tit. 2.

b) Karthag. Kirchenrath 3. Kap. 15. Calcedonens. 3. Canon. Aleat. 2 Kap. 14. II. Matiscon. Kirchenr. Kap. 5, und II. Nicän. Kap. 16. IV. Karthag. Kap. 44. und folg.

heiligen Kirchenräthen wegen Beobachtung des Lebenswandels, der Ehrbarkeit, der Kleidung und der Gelehrsamkeit; und zugleich wegen Vermeidung des Prachts, der Schwelgerey, des Tanzens, der Würfel, des Spielens, und was immer für Laster; nicht minder wegen der Enthaltung von weltlichen Geschäften, vielmal und heilsam ist verordnet worden, künftighin unter den nämlichen oder größern nach dem Gutachten des Bischofs aufzulegenden Strafen beobachtet werden soll. Weder soll eine Appellation dieser Vollziehung, welche die Verbesserung der Sitten betrift, hinderlich seyn.

Wenn die Bischöfe erfahren, daß einiges von dem Vorbesagten außer Beobachtung gekommen sey, sollen sie alsobald bedacht seyn, es wieder in Gang zu bringen; was immer für Gewohnheiten entgegen stehn sollten, damit sie nicht selbst wegen Vernachläßigung der Verbesserung ihrer Untergebenen von Gott, dem Rächer, mit gebührenden Strafen gezüchtiget werden.

Zweytes Kapitel.

Welche zu den Kathedralkirchen aufzunehmen seyn.

Wer immer künftighin zu den Kathedralkirchen soll aufgenommen werden, derselbige soll nicht nur von Geburt, Alter, Sitten und Lebenswandel, wie auch anderen Eigenschaften, so wie es von den heiligen Kirchengesetzen erfodert wird, beschaffen seyn, a) sondern auch vorher schon wenigst durch eine Zeit von sechs Monaten im geistlichen Stande sich befinden; so fern nun diese Eigenschaften an einem solchen dem römischen Hofe gar nicht, oder erst durch frische Nachrichten bekannt wären, soll die Erkundigung hierüber von den Legaten des apostolischen Stuhls, oder von den Nuntien der Provinzen, oder von dem Bischofe, und in dessen Abgang von den nächsten Bischöfen eingezogen werden. Nebst diesem soll der Aufzunehmende dergestalt mit Wissenschaft begabet seyn, daß er dem Erforderniß des ihm aufzulegenden Amts Genüge leisten könne. Derowegen soll

---

a) Sardicens. Kirchenrath Kap. 13. Röm. Kirchenr. unter Nikolaus I. Braccarens. 1. Kap. 20.

soll er zuvor auf einer Universität zum Magister der Studien, oder Doktor, oder Licentiat in der heiligen Gottesgelehrtheit, oder in dem Kirchenrechte verdienter Weise befördert worden seyn, oder durch ein öffentliches Zeugniß einer Akademie zeigen, daß er andere zu lehren für tauglich sey erkennet worden.

Wenn es aber ein Regulargeistlicher wäre, soll er von den Obern seines Ordens ein dergleichen Zeugniß haben. Alle diejenigen aber, bey welchen über vorbesagte Eigenschaften Erkundigung oder Zeugniß einzuholen seyn wird, sollen solche getreulich und unentgeltlich ertheilen: im widrigen sollen sie wissen, daß ihre Gewissen sehr beschweret seyen, und daß sie Gott und ihre Obern zu Rächern haben werden.

Drittes Kapitel.

Aus dem dritten Theil der Einkünfte, von welcher Art sie seyn mögen, sollen Tagegelder zur Austheilung gemacht werden: wem der Theil der Abwesenden zukomme: gewisse Fälle sind ausgenommen.

Die Bischöfe sollen, auch als Abgeordnete des apostolischen Stuhls, aus den Einkünften und was immer für Gefällen aller in den Kathedral- oder Kollegiatkirchen befindlichen Würden, mit oder ohne geistliche Verrichtung und Gerichtsbarkeit, und Aemtern den dritten Theil zu Tagegeldern, welche ihrem Gutachten überlassen werden, vertheilen können; damit nämlich diejenigen, welche die erwähnten Würden und Aemter besitzen, wenn sie den ihnen persönlich gebührenden Dienst nach der ihnen von denselben Bischöfen vorgeschriebenen Art jeden bestimmten Tag nicht werden verrichtet haben, für denselben Tag die auszutheilenden Gelder verlieren, noch auf was immer für eine Weise das Eigenthum derselben erlangen mögen; sondern es sollen solche zum Kirchenbau, wenn sie ihn nöthig hat, oder für einen andern Andachtsort nach dem Gutachten

des

des Bischofes angewendet werden. Sofern aber die Halsstarrigkeit zunehmen würde, soll wider die Halsstarrigen nach den Verordnungen der heiligen Kirchengesetze fürgegangen werden.

Wenn aber einem derjenigen, welche die vorgesagten Würden besitzen, in den Kathedral- oder Kollegiatkirchen von Rechts oder Gewohnheit wegen keine Gerichtsbarkeit, Verwaltung oder Amt zustünde, außer der Stadt aber in dem Kirchsprengel eine Seelsorge bevorstünde, welcher derjenige, der die Würde besitzt, obliegen will: alsdann soll er, so lang, als er in der Kirche, mit welcher die Seelsorge verbunden ist, sich aufhalten und dienen wird, eben so angesehen und gehalten werden, als ob er in den Kathedral- oder Kollegiatkirchen gegenwärtig wäre, und daselbst dem Gottesdienste beywohnete. Man soll aber wissen, daß dieses nur für jene Kirchen verordnet sey, in welchen weder die Gewohnheit noch ein Gesetz vorhanden ist, daß die besagten in Würden stehenden, wenn sie nicht dienen, so viel als der dritte Theil der Einkünfte und Gefälle beträgt, verlieren. Und sollen dieser Verordnung, die auch von undenklichen Zeiten herrührenden Gewohnheiten, Ausnahmen, und Ordnungen, wenn sie auch mit einem

Eide, oder durch was immer für ein Ansehen bekräftiget sind, nicht entgegenstehen.

Fünftes Kapitel.

In einer jeden Kathedral- oder Kollegiatkirche sollen diejenigen, welche die höhern Weihen noch nicht empfangen haben, keine Stimme im Kapitel haben; was jene, die zu denselben befördert worden, zu leisten verbunden seyen; und welche künftig zu befördern.

Wer immer in einer Kathedral- oder Kollegiat- einer der weltlichen oder der Regulargeistlichkeit gehörigen Kirche sich dem göttlichen Dienste gewidmet hat, und noch nicht wenigst in dem Grade des Subdiakonates sich befindet, soll in dem Kapitel dieser Kirche keine Stimme haben, wenn ihm auch solches von anderen freywillig zugestanden würde. Jene aber, welche Würden, persönlichen Vorrang, Aemter, geistliche Einkünften, Antheile, oder was immer für andere Pfründen in den besagten Kirchen erlanget haben, oder ins künftige erlangen werden, die mit verschiedenen Bürden verbunden sind, nämlich: daß einige das Meßopfer verrichten, andere das Evangelium,

andere die Epistel lesen oder singen müssen, mit was immer für einer Freyheit, Ausnahme, Vorzug, Adel des Geschlechtes dieselben ausgezeichnet sind, sollen außer einem gegründeten Hinternisse schuldig seyn, inner einem Jahre die erfoderlichen Weihen zu nehmen; sonst sollen sie in diejenigen Strafen verfallen seyn, die der Kirchenrath zu Vienne durch die Verordnung bestimmt: Ut ii, qui &c. welche dieser heilige Kirchenrath durch gegenwärtigen Rathschluß erneuert.

Und die Bischöfe sollen sie unter eben denselben und andern auch größern nach ihrem Gutachten aufzulegenden Strafen anhalten, an den bestimmten Tägen die den besagten Weihen zukommenden Verrichtungen, und alle übrigen Dienste, welche sie beym Gottesdienste verrichten müssen, selbst zu leisten. Weder sollen dergleichen Würden und Aemter inskünftige anderen verliehen werden, als solchen, von welchen man weiß, daß sie das erfoderliche Alter und die übrigen Fähigkeiten vollkommen besitzen; sonst soll die Verleihung ungültig seyn.

Fünftes Kapitel.

Die Dispensationen, welche ausser dem römischen Hofe zu vollstrecken sind, sollen dem Bischofe aufgetragen, und von ihm untersucht werden.

Die durch was immer für ein Ansehen zu verwilligenden Dispensationen, wenn sie außer dem römischen Hofe zu vollstrecken sind, sollen dem Bischofe derjenigen, welche dieselben erlanget haben, übergeben werden; jene aber, welche aus Gnaden verwilliget werden, sollen ihre Wirkung nicht erlangen, wenn nicht von den Bischöfen, als Abgeordneten des apostolischen Stuhls bloß summarisch und außergerichtlich ist erkannt worden, daß die ausgedrückten Bitten nicht dem Fehler der Erschleichung oder einer falschen Angabe unterliegen.

Sechstes Kapitel.

Die letztwilligen Verordnungen sind fürsichtiglich zu verändern.

Bey den Veränderungen der letztwilligen Verordnüngen, welche nicht anders, als

aus einer gerechten und nothwendigen Ursache geschehen därfen, sollen die Bischöfe, als Abgeordnete des apostolischen Stuhls, eher als die Veränderung vollzogen wird, summarisch und außergerichtlich erkennen, daß in dem um eine solche Abänderung gemachten Ansuchen weder die Wahrheit verschwiegen, noch einige Unwahrheit beygebracht worden sey.

Siebentes Kapitel.

Wegen den Appellationen wird die Verordnung, welche anfängt: *Romana*: erneuert.

Die Legaten und apostolischen Nuntien, die Patriarchen, Primaten, und Metropoliten sollen bey den Appellationen, die bey ihnen in was immer für Händeln angebracht werden, sowohl in Zulassung der Appellationen, als in Verwilligung der Verbothe nach der Appellation, verpflichtet seyn, die Form und Ordnung der gemachten Verordnungen, besonders Pabsts Innozenz IV. a), welche an-

a) In dem Kirchenrathe zu Lion.

anfängt: Romana: zu beobachten. Ungeachtet was immer für einer auch von undenklichen Zeiten herrührenden Gewohnheit, oder Gerichtsbrauch oder Freyheit; im widrigen soll das Verboth und der ganze Rechtshandel, und was immer daraus erfolget ist, aus Kraft des Gesetzes ohne weiters nichtig seyn.

Achtes Kapitel.

Die Bischöfe sollen alle frommen Verordnungen vollziehen: sie sollen was immer für Andachtsörter visitiren, wenn sie nicht unter dem unmittelbaren Schutz der Könige stehen.

Die Bischöfe sollen auch als Abgeordnete des apostolischen Stuhls in den von dem Rechte eingestandenen Fällen die Vollzieher aller, entweder durch letztwilliges Geschäft, oder unter Lebendigen, gemachten frommen Verordnungen seyn. Sie sollen das Recht haben die Spitäler, was immer für Versammlungen und Bruderschaften der Weltlichen, auch welche sie Schulen, oder wie immer nennen: nicht aber diejenigen, welche unter dem unmittelbaren Schutz der Könige sind,

ohne derselben Erlaubniß, zu visitiren. Die Allmosen der Pfandämter, und alle Andachtsörter, wie sie immer genennet werden, obschon die Verwaltung derselben Oerter den Weltlichen gehört, und diese Andachtsörter mit der Freyheit der Ausnahme begabet sind; und alles, was zum Gottesdienste oder zum Heile der Seelen, oder zur Unterhaltung der Armen verordnet ist, sollen sie von ihres Amtes wegen, gemäß der Verordnungen der heiligen Kirchengesetzen, untersuchen, und in Erfüllung bringen. Ungehindert aller Gewohnheiten auf unfürdenkliches Ursprunges, Freyheiten oder Statuten.

Neuntes Kapitel.

Die Verwalter was immer für Andachtsörter sollen dem Bischofe Rechenschaft geben; außer wenn es bey der Stiftung anders verordnet wäre.

Die Verwalter, sowohl geistliche als weltliche, des Gebäudes einer jeden Kirche, auch Kathedralkirche, der Spitäler, der Bruderschaften, der Allmosen, der Pfandämter, und was immer für Andachtsörter, sollen verpflichtet seyn, jährlich dem Bischof Rechenschaft von ihrer Verwal-

tung

tung abzulegen; und es sollen alle Gewohnheiten, und was immer für Freyheiten, welche dieser Verordnung entgegen sind, aufgehoben seyn. Außer es wäre vielleicht bey der Stiftung und Einrichtung einer dergleichen Kirche oder eines dergleichen Gebäudes ausdrücklich ein widriges verordnet worden. Obgleich aber aus Gewohnheit, oder Freyheit oder vermög einer Verordnung des Orts anderen hiezu verordneten Rechenschaft abzulegen wäre, so soll doch nebst diesen auch der Bischof gegenwärtig seyn; und die den besagten Verwaltern anderst gemachten Erledigungen der Rechnungen sollen ihnen auf keinerley Weise behilflich seyn.

Zehntes Kapitel.

Die Notarien sollen einer Prüfung und Beurtheilung der Bischöfe unterworfen seyn.

Da aus der Unerfahrenheit der Notarien sehr vieler Schaden und Gelegenheit zu vielen Streitigkeiten entsteht, so soll der Bischof was immer für Notarien, auch wenn sie aus apostolischer, kaiserlicher oder königlicher Macht zu solchen wären benennet wor-

den

den, auch als Abgeordneter des apostolischen Stuhls prüfen, und derselben Fähigkeit erforschen: und wenn er sie nicht tauglich findet, oder wann sie immer in ihrem Amte sich verfehlen, so soll er ihnen die Uibung ihres Amtes in Geschäften, Streitsachen und geistlichen Händeln entweders auf immer, oder auf eine Zeit verbiethen; weder soll ihre Appellation den Verboth des Bischofs aufhalten können.

Eilftes Kapitel.

Diejenigen, welche sich der Güter was immer für einer Kirche, oder eines Andachtsortes bemächtiget haben, werden gestrafet.

Wenn a) jemand, er sey geistlich- oder weltliches Standes, und mit was immer für einer, auch kaiserlichen oder königlichen Würde begabet, die Begierlichkeit, als die Wurzel

---

a) V. Aurelianens. Kirchenrath Kap. 13. und folg. Triburiens. Kirchenr. 1 Kap. 7. III. Aurelian. Kirchenrath Kap. 17. Turonens. Kirchenr. 2. Kap. 25. Moguntinens. unter Leo IV. Kap. 6. und 11. Aquisgran. Kirchenrath unter Stephan V. Kap. 88. Lateranens. Kirchenr. unter Leo X. Rathssitzung 8. und 10.

zel alles Übels, dermassen ergriffen hätte, daß er die Gerichtsbarkeiten, die Güter, das jährliche Einkommen und die Gerechtsamen, auch die Lehen- und Erbzinnsrechte, die Früchte, Nutzungen, oder was immer für jährliche Renten einer Kirche, oder was immer für einer geistlichen oder weltlichen Pfründe, der Pfandämter und anderer Andachtsörter, welche zu dem nöthigen Unterhalte der Diener und der Armen müßen verwendet werden, selbst oder durch andere, mit Gewalt, oder durch eingejagte Furcht, oder auch durch unterschobene geistliche oder weltliche Personen, oder durch was immer für eine List, oder gesuchten Vorwand zu seinem eigenen Gebrauche verwenden, und dieselben zu gebrauchen sich unterfangen, oder zu verhindern suchen würde, daß sie von anderen, denen dergleichen mit Recht zustehen, genossen werden; derselbe soll so lange mit dem Banne belegt seyn, bis er diese Gerichtsbarkeiten, Güter, Sachen, Rechte, Früchte und Einkünften, welche er in Besitz genommen hat, oder die auf was immer für eine Art, auch aus der Schankung einer unterschobenen Person, ihm zugekommen wären, der Kirche und derselben Verwalter, oder dem Pfründenbesitzer vollkommen zurückgestellet, und alsdenn von dem römischen Pabst

die Lossprechung erhalten haben wird. Wenn er der Schutzherr derjenigen Kirche seyn sollte, soll er nebst den vorbesagten Strafen sein Schutz- oder Patronatsrecht verlohren haben.

Der Geistliche aber, welcher der Werkmeister eines dergleichen schändlichen Betrugs gewesen ist, oder demselben beygestimmet hat, soll den nämlichen Strafen unterworfen seyn, nicht minder aller, was immer für Pfründen entsetzet, zu was immer für andern untauglich seyn, und ihm die Ausübung seiner Würden, auch nach vollkommen geleisteter Genugthuung, so lang es der Bischof für gut finden wird, verbothen werden.

In der drey und zwanzigsten Rathssitzung.

E i n g a n g.

Da dieser heilige tridentinische Kirchenrath das Reformationsgeschäft fortsetzet, beschlies-

schliesset und verordnet er, daß für das Gegenwärtige dasjenige, was folget, festzusetzen sey.

Erstes Kapitel.

Die Nachläßigkeit der Kirchenvorsteher, in Bewohnung ihrer Kirchen wird verschiedentlich bestrafet. Wegen der Seelsorge wird Fürsehung gethan.

Da a) durch das göttliche Gesetz allen, welchen eine Seelsorge anvertrauet worden, befohlen ist: ihre Schafe zu erkennen, für sie Opfer zu entrichten, und sie durch das Predigen des göttlichen Wortes, durch Austheilung der Sakramente, und b) durch das Beyspiel guter Werke zu weiden, für die armen und andere mühselige Personen väterliche Sorge zu tragen, und den übrigen Hirtenpflichten obzuliegen, welches alles von denjenigen auf keinerley Weise kann geleistet und erfüllet werden, welche nicht über ihre Heerde wachen, und derselben beystehen, c) son-

---

a) Johannes 21. Apostelgeschichte 20.
b) Ephes. 4.
c) Johannes 10.

sondern nach Art der Miethlinge solche verlassen; so ermahnet und erinnert sie der heilige Kirchenrath, daß sie der göttlichen Befehle eingedenk, die Heerde, a) deren Vorbild sie geworden seyn sollen, nach Vernunft und Wahrheit weiden und regieren.

Damit aber dasjenige, was wegen der Wohnung bey den Kirchen heilig und nützlich schon vorher unter Pabst Paulus III. seligen Angedenkens ernstlich ist verordnet worden, nicht auf einen der Meynung des heiligen Kirchenraths widrigen Sinn verdrehet werde, als ob es in Kraft derjenigen Verordnung erlaubt wäre, durch fünf nach einander folgende Monate abwesend zu seyn, so erkläret der heilige Kirchenrath, indem er diese Verordnung vor Augen hat: daß alle Vorgesetzten der Patriarchal- Primatial- Metropolitan- und Kathedralkirchen unter was immer für Namen und Titel, auch wenn sie Kardinäle der heiligen römischen Kirche sind, verpflichtet seyen, persönlich in ihrer Kirche oder ihrem Kirchengebiethe zu wohnen, wo sie verbunden sind, ihr aufhabendes Amt zu verrichten; und daß sie nicht anders, als

a) 1. Petri 5.

aus den Ursachen und auf die Weise, wie hernach soll bestimmet werden, sollen abwesend seyn dürfen.

Denn da die christliche Liebe, die dringende Nothwendigkeit, der schuldige Gehorsam, und der augenscheinliche Nutzen der Kirche und der Gemeinde bisweilen erfodern und erheischen, daß einige derselben abwesend seyn; so verordnet der heilige Kirchenrath, daß diese Ursachen der rechtmäßigen Abwesenheit von dem römischen Pabst, oder von einem Metropoliten, oder wenn derselbe abwesend wäre, von dem ältern allda wohnenden Suffraganbischofe, welcher nämliche die Abwesenheit des Metropoliten gutheißen muß, schriftlich bestättiget werden müssen; ausgenommen es ereignete sich die Abwesenheit wegen eines Amtes und zum Dienste des gemeinen Wesens, welches Amt oder welcher Dienst dem Bistume anklebete: denn da die Ursachen von selbst bekannt sind, und zuweilen plötzlich vorfallen, so ist es nicht nöthig, dieselben dem Metropoliten zu melden. Eben diesem aber kömmt es zu, mit der Provinzialversammlung über die von ihm selbst, oder seinem Suffraganbischofe gegebenen Erlaubnisse zu urtheilen, und zu sehen, daß niemand dieses Recht mißbrau-

che,

che, und daß die Dawiderhandelden mit den Kirchenstrafen gestrafet werden. Unterdessen a) sollen diejenigen, welche verreisen wollen, ingedenk seyn, ihren Schafen dergestalt Fürsehung zu thun, auf daß dieselben, so viel möglich, durch ihre Abwesenheit keinen Schaden leiden.

Da aber diejenigen, welche nur eine kleine Zeit abwesend sind, nach dem Urtheile der alten Kirchengesetze nicht für abwesend gehalten werden, weil sie gleich wieder zurück kommen; so will der heilige Kirchenrath, daß der Zeitraum einer solchen Abwesenheit für jedes Jahr entweder beständig oder unterbrochen, ausser der vorgesagten Ursachen auf keine Weise zwey, oder aufs höchste drey Monate überschreiten dürfe, und daß der Bedacht genommen werden soll, damit dieses aus einer billigen Ursache, und ohne allen Nachtheil der Heerde geschehe. Daß nun dieses sich also verhalte, überläßt der Kirchenrath dem Gewissen der Verreisenden, von welchem derselbe hoffet, daß es gottesfürchtig sey, da b) die Herzen Gott offen stehen, des-

a) Sardicens. Kirchenrath Kap. 14.
b) Psalm. 7.

dessen a) Geschäft nicht unredlich zu verrichten sie unter ihrer eigenen Gefahr verbunden sind.

Indessen ermahnet er dieselben, und erinnert sie im Herrn, daß sie nicht durch den Zeitraum des Advents, der Fasten, der Geburt und Auferstehung des Herrn, der Pfingsten, desgleichen der Täge des Fronleichnams Christi, in welchen die Gegenwart des Hirten die Schafe erquicken, und in dem Herrn erfreuen muß, von ihren Kathedralkirchen auf keinerley Weise abwesend seyen, wenn nicht die bischöflichen Pflichten sie in ihren Kirchsprengel anderswohin rufen.

Wenn aber einer, welches Gott allzeit verhüten wolle, wider die Anordnung dieses Rathschlusses abwesend seyn sollte; so verordnet der heilige Kirchenrath, daß er nebst anderen wider die nicht bey ihren Kirchen Wohnenden unter Pabst Paulus III. auferlegten und erneuerten Strafen, und der Schuld einer Todsünde, in welche er verfallen ist, auch für die Zeit der Abwesenheit die

---

a) Jeremias 48.

die Einkünfte nicht soll geniessen, weder mit sicherem Gewissen, wenn auch keine andere Erklärung erfolget wäre, dieselben behalten können; sondern daß er schuldig sey, dieselben selbst, oder in Ermanglung seiner durch einem geistlichen Obern, auf den Kirchenbau oder für die Armen zu verwenden. Und soll aller Vertrag, oder alles sogenannte Abkommen wegen unrechtmäßig genossener Einkünfte, vermög dessen ihm auch die vorgesagten Einkünfte entweder ganz oder zum Theile nachgelassen würden, verbothen seyn. Ohne daß was immer für Freyheiten, welche was immer für einer Versammlung oder einem Gebäude verliehen worden, hinderlich seyn können.

Das nämliche, auch was die Schuld, den Verlust der Einkünfte und die Strafen betrift, beschliesset und verordnet dieser heilige Kirchenrath für die mindern bey einer Seelsorge Angestellten, und was immer für andere, die eine geistliche mit einer Seelsorge verbundene Pfründe besitzen; jedoch also, daß sie, wenn sie nach vorher durch den Bischof erkannter und gutgeheißener Ursache abwesend sind, einen tauglichen Stellvertreter, welcher von dem Bischofe selbst gutzuheißen ist, mit der Anweisung des schuldigen

Lohns zurücklassen sollen. Die Erlaubniß aber abzugehen, welche schriftlich und unentgeltlich zu ertheilen ist, soll ausser einer wichtigen Ursache sich nicht über die Zeit von zweyen Monaten erstrecken.

Wenn sie aber, da sie durch einen öffentlichen Befehl auch nicht persönlich gefodert werden, widerspänstig wären; so will der heilige Kirchenrath, daß es den Bischöfen freystehen soll, sie durch geistliche Kirchenstrafen, und durch Sequestration, Entziehung der Einkünfte, und andere Rechtsmittel, auch bis zur gänzlichen Entsetzung zu bezwingen. Weder soll diese Vollziehung durch irgend eine Freyheit, Erlaubniß, Hausgenossenschaft, Ausnahme, auch in Ansehung was immer für einer Pfründe, durch einen Vertrag, durch ein auch mit einem Eide oder was immer für ein Ansehen bestättigtes Gesetz, eine auch unfürdenkliche Gewohnheit, welche vielmehr ein Verderbniß zu nennen ist, oder durch eine Apellation oder Verboth, auch vom römischen Stuhl, oder vermög der eugenianischen Verordnung, aufgehoben werden können.

Zuletzt befiehlt der heilige Kirchenrath, daß sowohl jene Verordnung, welche unter Pabst Paulus III. ist gemacht worden, als auch diese in den Provinzial- und bischöflichen Versammlungen bekannt gemacht werde: denn er verlanget, daß jenes, was so sehr die Pflicht der Hirten und das Heil der Seelen betrift, öfters allen Ohren und Gemüthern eingepräget werde, damit es künftig mit der Hilfe Gottes weder durch einen Unfug der Zeiten, noch durch Vergessenheit der Menschen, noch durch widrige Gewohnheit in Abschlag kommen möge.

Zweytes Kapitel.

Die Vorsteher der Kirchen sollen die Weihen binnen dreyen Monaten zu empfangen verpflichtet seyn, in was für einem Orte die Weihung geschehen soll.

Wenn diejenigen a), welche Kathedral- oder anderen höhern Kirchen unter was immer für einem Namen oder Titel vorgesetzet wor-

a) Chalcedonens. Kirchenrath Akt. 16. Kap. 15. Wormser Kirchenrath Kap. 76. Karthag. Kirchenrath 3. Kap. 12.

worden, auch wenn sie der heiligen römischen Kirche Kardinäle sind, die Pflicht sich weihen zu lassen, inner dreyen Monaten nicht erfüllet haben werden, sollen sie gehalten seyn, die emfangenen Einkünfte wieder zurückzustellen: wenn sie ferner eben so viel Monate dieses zu thun vernachläßiget haben werden, sollen sie aus Kraft des Gesetzes ohne weiters der Kirchen beraubet seyn. Die Weihung aber, wenn sie ausser dem römischen Hofe geschiehet, soll in der Kirche, zu welcher sie befördert worden, oder, wenn es füglich geschehen kann, in der Provinz feyerlich begangen werden.

Drittes Kapitel.

Die Bischöfe sollen, ausser sie wären durch eine Krankheit verhindert, selbst die Weihen ertheilen.

Die Bischöfe sollen selbst die Weihen ertheilen, wenn sie aber durch eine Krankheit verhindert sind, sollen sie ihre Untergebenen nicht anders, als nachdem dieselben vorher bewährt und geprüfet seyn werden, zu

einem andern Bischof, um die Weihen zu empfangen, entlassen.

Viertes Kapitel.

Welchen die erste Tonsur zu ertheilen sey.

Diejenigen sollen nicht mit der ersten Tonsur eingeweihet werden, welche das Sakrament der Firmung noch nicht empfangen haben, und in den Grundsätzen des Glaubens noch nicht unterrichtet sind; und welche noch nicht lesen und schreiben können; und von welchen man nicht eine glaubliche Muthmassung haben kann, daß sie nicht aus Betrug, dem weltlichen Gerichte zu entfliehen, sondern um Gott einen getreuen Dienst zu leisten, diese Lebensart erwählet haben.

Fünftes Kapitel.

Mit welchen Erfodernissen die zu Weihenden versehen seyn sollen.

Die zu den mindern Weihen zu Befördernden sollen von ihrem Pfarrherrn, und

von

von dem Schullehrer, wo sie erzogen worden sind, ein gutes Zeugniß haben. Jene aber, die zu den höhern Weihen sollen angenommen werden, sollen ein Monat vor der Weihung zu dem Bischof gehen, welcher sie dem Pfarrherrn, oder einem andern, wie es ihm besser scheinen wird, übergeben soll, auf daß derselbe, nachdem die Namen und das Verlangen jener, die zu den Weihen befördert werden wollen, öffentlich in der Kirche vorgetragen worden, wegen der Geburt, dem Alter, den Sitten und der Lebensart, derselben bey glaubwürdigen Personen, fleißig nachforsche, und die Zeugnisse a), welche enthalten, daß die Untersuchung geschehen sey, sobald möglich dem Bischofe selbst überschicke.

Sech-

---

a) III. Karthag. Kirchenrath Kap. 22. und IV. Karthag. Kap. 22.

Sechstes Kapitel.

Zu einer geistlichen Pfründe wird das Alter von vierzehn Jahren erfodert: wer sich der Freyheit des geistlichen Gerichts zu erfreuen habe.

Keiner, der die erste Tonsur oder auch die mindern Weihen empfangen hat, soll vor dem vierzehnten Jahre eine Pfründe erhalten können. Kein solcher soll sich auch der Freyheit des geistlichen Gerichtes zu erfreuen haben, wenn er nicht eine geistliche Pfründe besitzet; oder die geistliche Kleidung und Tonsur trägt, und auf Befehl des Bischofs bey einer Kirche dienet, oder in dem geistlichen Erziehungshause, oder in einer Schule oder Universität, mit Erlaubniß des Bischofs, sich gleichsam auf dem Wege zu Empfangung der höhern Weihen befindet. Wegen den Verheuratheten aber ist die Verordnung Pabsts Bonifazius VIII. zu halten, welche anfängt: Clerici, qui cum viduis: sofern jedoch diese, indem sie zu dem Dienste oder einer Verrichtung bey einer Kirche von dem Bischofe verordnet sind, der Kirche dienen, und sich eines geistlichen Kleides und der Tonsur gebrauchen. In diesem Stücke soll niemand eine Freyheit oder auch

eine Gewohnheit von undenklichen Zeiten behilflich seyn.

Siebentes Kapitel.

Diejenigen, welche geweihet werden wollen, müssen von Männern, welche in dem göttlichen und weltlichen Rechte erfahren sind, geprüfet werden.

Der heilige Kirchenrath, welcher in die Fußstapfen der alten Kirchengesetze eintritt, verordnet, daß wann der Bischof die Weihung zu ertheilen angeordnet hat, alle, welche dem heiligen Dienste beytreten wollen, den vierten Tag vor der Weihung selbst, oder wann es der Bischof für gut finden wird, in die Stadt gerufen werden. Der Bischof aber soll mit Beyziehung einiger Priester und anderer vernünftiger, erfahrner, und in dem göttlichen Gesetze und dem Kirchenrechte geübter Männer, die zu Weihenden in Ansehung ihres Geschlechtes, ihrer Person, ihres Alters, ihres empfangenen Unterrichtes, ihrer Sitten, Wissenschaft und ihres Glauben fleißig prüfen und untersuchen.

Achtes Kapitel.

Auf was für eine Art und von wem ein jeder zu den Weihen befördert werden müsse.

Die Ertheilung der heiligen Weihen soll zu den von dem Rechte bestimmten Zeiten, und in der Kathedralkirche nach dazu gerufenen und gegenwärtigen Domherren, wenn sie aber in einem andern Orte des Kirchsprengels geschieht, in Gegenwart der Geistlichkeit des Orts öffentlich gehalten werden; so viel es seyn kann, soll sie allzeit in der würdigern Kirche geschehen. Ein jeder soll aber a) von seinem eigenen Bischof geweihet werden. Wenn aber jemand von einem andern befördert zu werden verlangte, soll ihm dieses auf keinerley Weise, auch unter dem Vorwande eines allgemeinen oder besondern Rescriptes oder Privilegiums, auch zu bestimmten Zeiten zugelassen werden; b) wenn nicht dessen Frömmigkeit und Sitten durch ein Zeugniß seines Bischofs angerühmet werden. Wenn es anders geschieht, soll dem

a) Karthaginens. Kirchenrath Kap. 21.
b) Aurelianens. Kirchenrath 5. Kap. 5.

dem Bischof ein Jahr die Ertheilung der Weihen, und dem Geweihten die Ausübung der empfangenen Weihen, so lang sein eigener Bischof es für gut befinden wird, verbothen seyn.

Neuntes Kapitel.

Wenn ein Bischof einen seinigen Vertrauten weihet, soll er ihm alsogleich mit der Wesenheit selbst eine Pfründe ertheilen.

Kein Bischof soll seinen Vertrauten, wenn er nicht sein Untergebener ist, weihen können, ausser er habe sich drey Jahre bey ihm aufgehalten: und dann soll er demselben ohne allen Betrug sogleich mit der Wesenheit selbst eine Pfründe ertheilen: Welcher Verordnung was immer für eine auch von undenklichen Zeiten herrührende Gewohnheit nicht entgegen stehen soll.

Zehntes Kapitel.

Die Kirchenvorsteher, welche minder sind als die Bischöfe, sollen weder die Tonsur, weder die mindern Weihen ertheilen, ausser den ihnen untergebenen Regulargeistlichen: weder sollen sie oder die Kapitel einige Entlassungsbriefe geben: denen, welche wider diesen Rathschluß handeln wird eine schärfere Strafe bestimmet.

Den Aebten, und allen andern auch wie immer Befreyten, soll künftighin nicht erlaubt seyn, wenn sie inner den Gränzen eines Kirchsprengels sind, auch wenn sie keiner Dioces einverleibet, oder wenn sie befreyet wären, einem, der nicht als Regulargeistlicher ein Unterthan von ihnen ist, die Tonsur oder die mindern Weihen zu ertheilen: weder sollen die Aebte, oder andere Befreyte, oder Kollegien, oder einige Kapitel, auch jene der Kathedralkirchen, einigen, welche den weltgeistlichen Stand antreten, Entlassungsbriefe, daß sie von anderen geweihet werden, ertheilen: sondern die Weihung aller dieser soll nach Beobachtung alles desjenigen, was in den Rathschlüssen dieses heiligen Kirchenraths enthalten ist, den Bischöfen,

fen, in deren Kirchsprengel sie sich befinden, zustehen: ohne daß, was immer für Freyheiten, Verjährungen, oder auch von undenklichen Zeiten herrührende Gewohnheiten entgegenstehen sollten.

Auch befiehlt dieser heilige Kirchenrath, daß die Strafe, welche denen auferleget worden, die wider den unter Pabst Paulus III. gemachten Rathschluß dieses heiligen Kirchenraths von dem Kapitel bey erledigtem bischöflichen Stuhl Entlassungsbriefe erwerben, gleichfalls auf jene ausgedehnet werde, die dergleichen Briefe nicht von dem Kapitel, sondern von was immer für anderen erhalten, die in der bischöflichen Gerichtsbarkeit, wenn der Stuhl leer stehet, nachfolgen. Diejenigen aber, welche wider diesen Rathschluß Entlassungsbriefe ertheilen, sollen durch ein Jahr ihres Amtes und ihrer Pfründe entsetzet seyn.

Eilftes Kapitel.

Die Zwischenzeiten bey Empfangung der mindern Weihen und gewisse andere Gebothe sind zu beobachten.

Die mindern Weihen sollen jenen, welche wenigst die lateinische Sprache verstehen, durch gewisse Zwischenräume der Zeiten, ausser wenn es dem Bischofe anders nützlicher schiene, ertheilet werden; damit sie desto genauer belehret werden können, von welcher Wichtigkeit diese Kirchenzucht sey. a) Sie sollen sich in einem jeden Amte nach der Vorschrift des Bischofs üben, und dieß in der nämlichen Kirche, zu welcher sie werden verordnet seyn, wenn sie nicht vielleicht der Studien wegen abwesend sind; und also sollen sie von Stufe zu Stufe aufsteigen, auf daß bey ihnen mit dem Alter das Verdienst des Wandels und die höhere Gelehrsamkeit zunehme, wovon das Beyspiel guter Sitten, der beständige Dienst in der Kirche, die immer grössere Ehrfurcht gegen die Priester und höhern Grade der Weihen, und die öf-

a) 1. Braccarens. Kirchenrath Kap. 57. 1. Nicän. K. 2. Sardicens. Kap. 16.

tere Empfangung des Leibs Christi, als vorher, die stärksten Beweise geben werden.

Und nachdem durch diese zu den höhern Würden, und zu den heiligsten Geheimnissen der Eingang gemacht wird, so soll niemand die minderen Weihen empfangen, a) dessen Wissenschaft nicht hoffen läßt, daß er der höhern Weihen würdig seyn werde. Aber auch diese sollen nicht eher, als nach Verfliessung eines Jahres, seitdem sie die letzte Stufe der mindern Weihen erreichet haben, zum Priesterthume befördert werden, wenn es nicht die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche nach dem Gutachten des Bischofs anders erfodern.

Zwölftes Kapitel.

Was für ein Alter zu den höhern Weihen erfodert werde: und daß nur die Würdigen angenommen werden sollen.

Keiner soll inskünftige zur Würde des Subdiakonats vor dem zwey und zwanzigsten,

a) Tolet. Kirchenrath 8. Kap. 8.

sten, zur Würde des Diakonats vor dem a) drey und zwanzigsten, zur Priesterwürde b) vor dem fünf und zwanzigsten Jahre befördert werden. Es sollen jedoch die Bischöfe wissen, daß nicht jeder, welcher solches Alter erreichet hat, zu diesen Würden soll aufgenommen werden; sondern nur allein die Würdigen, und deren geprüfter Lebenswandel anstatt des hohen Alters gelten mag. Die Klostergeistlichen sollen gleichfalls weder im mindern Alter, weder ohne fleißige Prüfung des Bischofs geweihet werden: was immer für Freyheiten, welche dagegen sind, sollen aufgehoben seyn.

---

a) II. Toletan. Kirchenrath Kap. 1. und 3. Karthaginens. Kap. 4. und Agathens. Kap. 16. erfoderten das 25 Jahr.

b) Der vierte Toletanische Kirchenrath Kap. 18. und 19. erfodert das 30 Jahr.

Dreizehntes Kapitel.

Wie die Weihe der Diakonen und Subdiakonen geschehen soll, und welche derselben Pflicht sey: keinem sollen zwo heilige Weihen an einem und eben demselben Tage verliehen werden.

Zu Subdiakonen und Diakonen sollen solche geweihet werden, a) die ein gutes Zeugniß haben, b) in den mindern Würden schon bewährt befunden, und in den Wissenschaften, und in den um das Amt der Weihe zu verrichten erfoderlichen Stücken unterwiesen sind; welche hoffen, daß sie sich mit der Gnade Gottes enthalten können: sie sollen in den Kirchen, zu welchen sie werden verordnet werden, dienen; sie sollen wissen, daß es sich sehr gezieme, wenn sie wenigst an den Sonn- und Festtägen, da sie dem Altar dienen werden, die heilige Kommunion empfangen. Denen, welche zur heiligen Würde des Subdiakonats befördert werden, wenn sie nicht wenigst durch ein Jahr in derselben sich geübet haben, soll zur höhern Wür-

---

a) 1. Tim. 3.
b) IV. Toletan. Kirchenrath Kap. 19.

Würde aufzusteigen, ausser es schiene dem Bischof anders, nicht bewilliget werden. Zwey heilige Weihen sollen nicht an einem und eben demselben Tage, auch nicht den Ordensgeistlichen, ertheilet werden: was immer für Freyheiten und ertheilte Verwilligungen entgegen wären.

Vierzehntes Kapitel.

Welche zur Priesterwürde sollen aufgenommen werden: von der Pflicht der Aufgenommenen.

Diejenigen, die sich fromm und getreulich in den vorhergegangenen Aemtern verhalten haben, und zur Priesterwürde aufgenommen werden, a) sollen ein gutes Zeugniß haben, und solche seyn, welche nicht nur im Diakonat wenigst ein ganzes Jahr, ausser es habe zum Nutzen und zur Bedürfniß der Kirche dem Bischofe anders geschienen, gedienet haben; sondern auch das Volk in dem, was allen zu wissen zum Heile nothwendig ist,

---

a) 1. Timot. 3. IV. Toletan. Kirchenr. Kap. 19

ist, zu unterrichten, und die Sakramente zu verwalten, nach vorhergehender fleißiger Prüfung, tauglich befunden werden: sie sollen ferner an Frömmigkeit und keuschen Sitten so hervor leuchten, daß man fürtrefliche Beyspiele der guten Werke und Ermahnungen zu einem guten Lebenswandel von ihnen hoffen könne. Der Bischof soll besorget seyn, daß dieselben wenigst an Sonn- und feyerlichen Festtägen, wenn sie aber eine Seelsorge haben, so oft als nöthig ist, ihrer Pflicht ein Genüge zu leisten, das Meßopfer verrichten. Mit jenen, die mit Uiberspringung der vorgeschriebenen Zeit sind befördert worden, wenn sie nicht gedienet haben, kann der Bischof aus einer rechtmäßigen Ursache dispensiren.

Fünfzehntes Kapitel.

Keiner soll beichthören, er sey dann von dem Bischofe dazu für fähig erkläret.

Obschon die Priester bey ihrer Weihung die Gewalt bekommen, von Sünden loszusprechen; so verordnet doch der heilige Kirchenrath, daß keiner, auch kein Ordens-

geist-

geistlicher, die Weltlichen oder auch Geistlichen Beichthören könne, weder daß er dazu tauglich geachtet werden soll, er habe dann entweder eine pfarrliche Pfründe, oder er werde von dem Bischofe mittels einer Prüfung, wenn es ihm nothwendig scheinen wird, oder auf eine andere Weise für tauglich erkennet, und erhalte eine Gutheissung, welche unentgeltlich soll gegeben werden. Ungehindert was immer für Freyheiten und von undenklichen Zeiten herrührender Gewohnheiten.

Sechzehntes Kapitel.

Diejenigen, die den Kirchen nicht nützlich seyn können, und die keinen steten Aufenthalt haben, sollen nicht zu den Weihen gelassen werden.

Da keiner geweihet werden soll, der nicht nach dem Gutachten seines Bischofs seinen Kirchen nützlich oder nothwendig ist; so verordnet der heilige Kirchenrath, indem er in die Fußstapfen der sechsten Regel des Kirchenraths zu Chalcedon eintritt, daß ins-

künftige keiner geweihet werde, der nicht derjenigen Kirche oder dem Andachtsorte, zu dessen Bedürfniß oder Nutzen er aufgenommen wird, zugeschrieben werde, wo er sein Amt vertreten, auch nicht an unsteten Orten herumwandern soll. Wenn aber ein solcher, ohne den Bischof zu fragen a), seinen Ort würde verlassen haben, soll ihm die Uibung der geistlichen Würde verbothen werden. Uiberdieß soll kein fremder Geistlicher, b) ohne Empfehlungsbriefe seines Ordinarius von je einem Bischofe, zu Verrichtung des Meßopfers oder Verwaltung der Sakramente zugelassen werden.

Sie-

a) I. Nicänische Kirchenrath Kap. 5. Antioch. Kirchenrath unter Julius I. Kap. 7. Chalcedon. Kap. 126. Aquisgran. unter Steph. V. Kap. 6. und Aurel. V. Kap. 5.

b) Laodicens. Kirchenrath Kap. 41. und 3. Karthag. Kap. 28.

Siebenzehntes Kapitel.

Auf was für eine Art die Verrichtungen der mindern Weihen wieder üblich gemacht werden sollen.

Damit die Verrichtungen, welche den heiligen Weihen von dem Diakonate an bis zum Thürsteheramte ankleben, und von den Zeiten der Apostel her in der Kirche lobwürdig sind angenommen, in mehrern Orten aber seit einiger Zeit unterlassen worden, nach den alten Kirchenregeln wieder üblich gemacht, und nicht von den Ketzern als unnütz verachtet werden; so beschließt der heilige Kirchenrath, indem er heftig verlanget, diesen alten Gebrauch wieder herzustellen: daß künftighin dergleichen Verrichtungen nur von solchen, welche in besagten Würden stehen, sollen vorgenommen werden. Und er ermahnet alle und jede Kirchenvorsteher in dem Herrn, und befiehlt ihnen, daß sie so viel gelegentlich geschehen kann, in den Kathedral-Kollegiat- und Pfarrkirchen ihres Kirchsprengels, wenn die Menge des Volks, und das Einkommen der Kirche es ertragen kann, dergleichen Amtsverrichtungen wieder einzuführen bedacht seyn, und daß sie denen,

wel-

welche diese Aemter versehen, von einem Theile der Einkünfte einiger einfachen Pfründen, oder dessen, was zum Unterhalte der Kirche gewidmet ist, wenn das Einkommen hinreichet, oder von beeden derselben, einigen Sold anweisen sollen. Wenn aber dieselben nachläßig wären, sollen sie nach dem Gutachten des Bischofs entweder zum Theil, oder gänzlich dieses Soldes beraubet werden.

Wären aber zu Verrichtung der Dienste der vier mindern Weihen keine unverheuratheten Geistlichen vorhanden, so können auch Verheurathete, welche einen guten Lebenswandel führen, wenn sie nur nicht schon zur zweyten Ehe geschritten, und zu diesen Aemtern tauglich sind, und wenn sie die Tonsur und das geistliche Kleid in der Kirche tragen, an derselben Stellen angenommen werden.

Achtzehntes Kapitel.

Von der Art, ein geistliches Erziehungshaus zu errichten, besonders für die Aermern, die sich dem geistlichen Stande widmen: bey dessen Errichtung ist sehr vieles zu beobachten: von der Erziehung derjenigen, welche zu Kathedral- und grössern Kirchen sollen befördert werden.

Da die Jünglinge vermög ihres Alters, a) wenn sie nicht richtig unterwiesen werden, den weltlichen Vergnügungen zu folgen geneigt sind, und wenn sie nicht von den zarten Jahren an zur Frömmigkeit und Gottesfurcht unterrichtet werden, bevor die Gewohnheit der Laster die ganzen Menschen besitzet, niemal vollkommen, und ohne die größte und beynahe besondere Hilfe des allmächtigen Gottes in der geistlichen Zucht verharren werden; so beschliesset der heilige Kirchenrath, daß jeder Kathedral-Metropolitan und die höhern Kirchen nach dem Vermö-

a) IV. Tolet. Kirchenrath in dem Kapitel: Alles Alter ꝛc. Genes. 8. Aquisgran. Kirchenrath Kap. 135. Lateranens. Kirchenrath unter Leo X. 9te Rathssitzung.

mögen und der Weitläuftigkeit des Kirchsprengels, eine gewisse Zahl der Jünglinge aus der Stadt selbst, und dem Kirchsprengel, oder aus derselben Provinz, wenn sie daselbst nicht gefunden werden können, in einem Kollegium, welches zu diesem Endzwecke nächst den Kirchen selbst, oder in einem andern anständigen von dem Bischofe zu erwählenden Orte, befindlich seyn soll, zu ernähren, gottesfürchtig zu erziehen und in der geistlichen Zucht zu unterweisen gehalten seyn sollen.

In dieses Kollegium oder Erziehungshaus aber sollen solche aufgenommen werden, welche wenigst zwölf Jahre alt, aus einer rechtmäßigen Ehe gebohren sind, geziemend lesen und schreiben können, und deren Neigung und Willen Hoffnung giebt, daß sie beständig in den Aemtern der Kirche dienen werden. Der Kirchenrath will zwar, daß besonders die Söhne der Armen erwählet werden sollen; schließt jedoch jene der Reichern nicht aus, wenn sie nur auf ihre Unkosten ernähret werden, und die Beflissenheit zeigen, Gott und der Kirche dienen zu wollen.

Diese Jünglinge soll der Bischof in so viele Klassen, als ihm gut dünken wird, theilen, und nach ihrer Zahl, ihrem Alter und Fortgange in der Kirchenzucht, theils wenn es ihm an der Zeit zu seyn scheinen wird, zum Kirchendienste verwenden, theils in dem Erziehungshause zur Unterrichtung zurückbehalten, und an die Stelle der Herausgenommenen wieder andere setzen: also daß dieses Erziehungshaus eine beständige Pflanzschule der Diener Gottes sey.

Damit sie aber in dieser Kirchenzucht bequemer mögen unterrichtet werden, sollen sie sich gleich der Tonsur und des geistlichen Kleides stets gebrauchen: sie sollen die Grammatik, den Kirchengesang, die Zeitrechnung der Kirche, und andere nützliche Wissenschaften; die heilige Schrift, die Kirchenbücher, die Homilien der Heiligen, die Weise die Sakramente auszutheilen, hauptsächlich was zum Beichthören dienlich zu seyn scheinen wird, und die Art die Gebräuche und Ceremonien der Kirche zu verrichten, erlernen. Der Bischof soll sorgen, daß sie täglich bey dem Opfer der Messe gegenwärtig seyn, und wenigst alle Monate beichten, und nach dem Urtheile des Beichtvaters den Leib Jesu Christi empfangen; der Kathedralkirche

und anderen Kirchen des Ortes sollen sie an den Festtägen dienen.

Welches alles und noch andere zu dieser Sache dienliche und nothwendige Dinge alle Bischöfe mit dem Rath zweyer der ältern und ansehnlichern Domherren, die sie dazu werden erwählet haben, wie es der heilige Geist eingeben wird, anordnen, und damit sie allzeit beobachtet werden, mittels öfterer Besuche dieser Pflanzschulen sich die Mühe geben sollen. Die Ungeschlachten und Unverbesserlichen, und jene, die üble Sitten verbreiten, sollen sie scharf strafen, auch wenn es nöthig ist, dieselben herauswerfen: Sie sollen alle Hindernisse heben, und was immer zur Erhaltung und Verwahrung einer so frommen und heiligen Einrichtung zu gehören scheinen wird, fleißig besorgen.

Und weil zur Erbauung eines solchen Erziehungshauses, zum Sold der Lehrmeister und Diener, zu Verköstung der Jugend und zu anderen Ausgaben gewisse Renten über diejenigen nothwendig seyn werden, welche zur Unterweisung und Verköstung der Knaben in einigen Kirchen und Oertern bestimmet sind, und welche ohne weiters diesem Erziehungshause unter der nämlichen Sorg-

falt des Bischofs zugeeignet zu seyn geachtet werden sollen: so sollen eben diese Bischöfe mit dem Rathe zweener von dem Kapitel, deren der eine von dem Bischofe, der andere von dem Kapitel selbst soll erwählet werden; und zugleich zweener von der Geistlichkeit der Stadt, derer einen gleichfalls der Bischof, den andern aber die Geistlichkeit zu erwählen hat, von den gesammten Einkünften der bischöflichen Tafel, des Kapitels, und was immer für geistlicher Würden, persönlicher Vorzüge, Aemter, Präbenden, Antheile, Abbteyen und Priorate, was immer für eines auch Regularordens, oder was immer für eines Standes oder Würde sie seyn mögen, einen Theil oder Antheil abziehen: desgleichen von den Einkünften der Spitäler, welche zu einem Titel oder Verwaltung gegeben werden, vermög der Verordnung des Kirchenraths zu Vienne, welche anfängt: Quia contingit &c. und von was immer für Pfründen, auch Regularpfründen, auch wenn sie unter dem Patronatsrechte wessen immer stünden, auch wenn sie befreyet, oder keinem Kirchsprengel unterworfen, oder mit andern Kirchen, Klöstern und Spitälern, und andern was immer für Andachtsörtern, auch Befreyten, verknüpfet wären,

und

und von den Baugeldern der Kirchen und anderer Oerter, auch von was immer für andern Einkünften oder Renten der Kirchen, auch anderer Kollegien, sofern jedoch in solchen kein Kollegium der Lernenden und Lehrenden zur Beförderung des allgemeinen Bestens der Kirche ist, denn diese sollen befreyet seyn; ausgenommen in Ansehung der Gefälle, welche über den bequemen Unterhalt der Seminarien selbst überflüßig wären; oder von Versammlungen oder Bruderschaften, welche in einigen Orten Schulen genennet werden, und von allen Klöstern, doch nicht jenen der Bettelorden; auch von den Zehnten, die auf was immer für eine Weise den Weltlichen und Rittern was immer für einer Ritterschaft, oder einem Orden gehören, wovon Hilfsgelder für die Kirchen pflegen bezahlet zu werden, die Brüder des heiligen Johannes von Jerusalem alleinig ausgenommen.

Und diesen auf solche Weise abgezogenen Antheil, nicht minder einige einfache Pfründen, was sie immer für einer Eigenschaft oder Würde seyen, Jahrgelder für Studierende, oder auf Pfründen gelegte Anweisungen solcher Jahrgelder, wären sie gleich vor der Erledigung dazu gewidmet, sollen sie

in soweit es ohne Nachtheil des Gottesdienstes, und jener, welche dieselben besitzen, geschehen kann, diesem Erziehungshause zueignen und einverleiben; welches auch statt haben soll, wenn die Pfründen schon für jemand vorbehalten, oder vergeben wären; weder sollen durch die freywillige Abtretung der Pfründen selbst die Vereinigungen und Anwendungen aufgeschoben, oder auf je eine Weise gehindert werden können: welchem allen keine Erledigung, auch wenn sie bey dem römischen Hofe zur Vollstreckung käme, weder was immer für eine Verordnung entgegen stehen soll.

Zu Bezahlung dieses Antheils sollen die Besitzer der Pfründen, Würden, persönlichen Vorzüge, und alles und jeden Obengemeldten, nicht nur für sich, sondern auch für die Pensionen, die sie vielleicht anderen von den besagten Einkünften bezahlen, jedoch mit Zurückbehaltung des gehörigen Theils, der für die besagten Pensionen zu bezahlen ist, von dem Bischofe des Orts durch Kirchenstrafen und andere Rechtsmittel, auch wenn es für nöthig geachtet, mit Anrufung der Hilfe weltlicher Obrigkeit genöthiget werden.

Was alles und jedes Vorbesagtes betrift, sollen keine Freyheiten, Ausnahmen, auch wenn sie eine besondere Aufhebung erfoderten, keine auch von undenklichen Zeiten herrührende Gewohnheit, keine was immer für welche Appellation und Beziehung auf einiges Recht, welche die Vollstreckung hindern sollte, entgegen seyn können.

Im Falle aber das Erziehungshaus selbst durch Vereinigungen geistlicher Pfründen, die wirklich zu Stande kommen, oder in andere Wege ganz oder zum Theile gestiftet zu seyn befunden würde, soll der vorbemeldtermassen von jeder Pfründe abgezogene und von dem Bischof dem Erziehungshause einverleibte Antheil nach Erforderniß entweder ganz oder zum Theile nachgelassen werden.

Wenn aber die Vorsteher der Kathedral- und anderer grössern Kirchen in Errichtung dieses Erziehungshauses, und in dessen Erhaltung nachläßig wären, und ihren Antheil zu bezahlen sich weigerten, soll dem Bischofe der Erzbischof, dem Erzbischofe und den höhern die Provinzialkirchenversammlung solches scharf verweisen, und dieselben zu allem Obgesagten zwingen, und damit dieses heilige und gottselige Werk sobald

mög-

möglich, wo es immer geschehen kann, befördert werde, fleißig besorgt seyn. Die Rechnungen aber der Einkünfte dieses Erziehungshauses soll der Bischof in Gegenwart zweener Abgeordneter von dem Kapitel, und zweener von der Geistlichkeit der Stadt alljährlich aufnehmen.

Ferner damit solche Schulen mit mindern Unkösten zu errichten Fürsehung gethan werde, verordnet der heilige Kirchenrath, daß die Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten, und andere ordentliche Vorsteher der Ortschaften, diejenigen, welche Scholastereyen besitzen, und andere, denen die Pflicht vorzulesen oder zu lehren obliegt, allenfalls auch durch Entziehung der Einkünfte zwingen und betreiben sollen, in den Schulen selbst diejenigen, welche zu unterweisen sind, entweder selbst, wenn sie dazu tüchtig sind, sonst aber durch tüchtige Stellvertreter, welche von ihnen den Besitzern der Scholastereyen zu erwählen, von den Bischöfen aber zu begenehmigen sind, zu lehren. Wenn aber diese Stellvertreter nach dem Urtheile des Bischofs nicht würdig sind, sollen sie einen andern, der würdig ist, benennen, wogegen keine Appellation statt haben soll; würden sie aber dieses vernachläßigen, soll der Bi-

schof selbst einen verordnen. Es sollen aber diese Vorgemeldten lehren, was dem Bischof nützlich scheinen wird.

Im übrigen aber sollen diejenigen Aemter oder Würden, welche Scholastereyen genennet werden, nur den Doktorn, Magistern oder Licentiaten der heiligen Schrift, oder des geistlichen Rechtes, und anderen tauglichen Personen, welche die Pflichten dieses Amts selbst erfüllen können, verliehen werden: und eine anders geschehene Verleihung soll nichtig und ungültig seyn; ohne daß was immer für Privilegien oder auch von undenklichen Zeiten herrührende Gewohnheiten entgegen seyn sollen.

Wenn aber in einer Provinz die Kirchen dergestalt arm wären, daß in einigen ein solches Erziehungshaus nicht errichtet werden könnte, soll die Provinzialversammlung oder der Metropolit mit den zweenen ältern Suffraganbischöfen in der Metropolitankirche, oder einer andern bequemern Kirche der Provinz ein oder mehrere Erziehungshäuser, wie es ihm schicklich scheinen wird, aus den Einkünften zwoer oder mehrerer Kirchen, in welchen nicht füglich

ein Erziehungshaus angelegt werden kann, zu errichten besorgt seye, allwo die Jünglinge jener Kirchen erzogen werden können.

In jenen Kirchen aber, welche weitschichtige Kirchsprengel haben, soll der Bischof ein oder mehrere Erziehungshäuser, wie es ihm bequem scheinen wird, in dem Kirchsprengel halten können; die jedoch von demjenigen, welches in der Stadt errichtet und bestellet ist, in allen Stücken abhängig wäre.

Zuletzt, wenn es sich zutrüge, daß wegen den Vereinigungen, oder der Schätzung der Antheile, oder der Anweisung und Einverleibung, oder auf immer für eine Weise eine Schwierigkeit entstünde, weswegen die Stiftung oder Erhaltung dieses Erziehungshauses gehindert oder gestöhret würde: soll der Bischof mit den obgesagten Verordneten, oder die Provinzialversammlung nach dem Gebrauche der Landschaft, und nach der Eigenschaft der Kirchen und Pfründen, auch wenn es nöthig ist, durch Verminderung oder Vermehrung der obbeschriebenen Beyträge alles und jedes, was zum glücklichen Fortgange dieses Erziehungshauses nothwen-

dig und bequem scheinen wird, verordnen und verschaffen können.

In der vier und zwanzigsten Rathssitzung.

Von der Reformation des Ehestandes.

Das erste und zweyte Kapitel befinden sich in der ersten Abtheilung. Sie sind damals beygesetzt worden, weil sie jederman in Betref des Ehestandes angehen.

Drittes Kapitel.

Das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (*publicæ honestatis*) wird in gewisse Schranken eingeschlossen.

Das rechtliche Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit hebt der heilige Kirchenrath in

in jenen Fällen gänzlich auf, in welchen das Eheversprechen auf was immer für eine Weise nicht gültig gewesen: wo solches aber gültig gewesen ist, soll es den ersten Grad nicht übersteigen, weil in den übrigen Graden ein dergleichen Verboth schon nicht mehr ohne Nachtheil kann beobachtet werden.

Viertes Kapitel.

Die Verschwägerung aus dem unehelichen Beyschlafe wird auf den zweyten Grad zurückgesetzet.

Uiberdieß ist der heilige Kirchenrath durch diese und andere sehr wichtige Ursachen bewogen worden, das Hinderniß, welches wegen der aus dem unehelichen Beyschlafe erfolgten Verschwägerung entstehet, und welches die nach solcher eingegangene Ehe zertrennet, nur auf diejenigen, welche in dem ersten und zweyten Grade verbunden sind, einzuschränken; in den fernern Graden aber beschließet er, daß eine dergleichen Verschwägerung, die nach solcher eingegangene Ehe nicht zertrennet.

Fünftes Kapitel.

Niemand soll in den verbothenen Graden eine Ehe eingehen; und auf was für eine Weise in denselben dispensirt werden.

Wenn sich jemand wissentlich unterfangen hätte, in den verbothenen Graden eine Ehe einzugehen, so soll dieselbe getrennet werden, und er keine Hoffnung haben, dispensirt und begnadiget zu werden; und dieses soll bey demjenigen um so mehr statt haben, welcher sich nicht nur unterstanden hätte, die Ehe einzugehen, sondern auch solche wirklich zu vollziehen. Wenn er aber solches unwissend gethan hätte, soll er, sofern er die erfoderlichen Feyerlichkeiten bey Eingehung der Ehe vernachläßiget hat, den nämlichen Strafen unterworfen seyn: denn derjenige ist nicht würdig, daß er die Güte der Kirche erfahre, welcher ihre heilsamen Gebote freventlich verachtet hat.

Wenn aber nach allen beobachteten Feyerlichkeiten hernach erst erkennet würde, daß ein Hinderniß darunter sey, von welchem er glaubwürdig nichts wußte, sodann

kann er um desto leichter, und unentgeltlich dispensirt werden. Zu Eingehung der Ehen soll entweder niemal oder selten eine Dispensation ertheilet, und diese aus einer hinlänglichen Ursache und unentgeltlich verliehen werden. In dem zweyten Grade soll niemal, ausser unter Fürsten, und wegen eines allgemeinen Nutzens dispensiret werden.

Sechstes Kapitel.

Diejenigen, welche sich eine Weibsperson rauben, werden gestrafet.

Der heilige Kirchenrath verordnet, daß zwischen dem Räuber einer Weibsperson und der Geraubten, so lange sie in der Gewalt des Räubers ist, keine Ehe bestehen könne. Wenn aber die von dem Räuber abgesönderte und in einen sichern und freyen Ort versetzte Geraubte ihn zum Mann zu haben eingewilliget haben wird, soll sie der Räuber zum Weibe haben: aber nichtsdestoweniger soll der Räuber selbst a), und alle dieseni-

a) Chalcedonens. Kirchenrath Kap. 26.

jenigen, welche dazu gerathen, geholfen, und Vorschub gethan haben, aus Kraft des Gesetzes ohne weiters im Banne, beständig ehrlos, und aller Würden unfähig: und wenn es Geistliche gewesen wären, ihrer Würde entsetzet seyn. Der Räuber a) soll überdieß angehalten werden, die geraubte Person, er mag sie zum Weibe genommen haben, oder nicht, nach dem Gutachten des Richters anständig zu begaben.

Siebentes Kapitel.

Jene, die keinen steten Aufenthalt haben, sollen mit Behutsamkeit kopuliret werden.

Es giebt viele, welche herumziehen b), und keinen gewissen Aufenthalt haben, und da sie von böser Gemüthsart sind, so heurathen sie nach verlassenem ersten Eheweibe eine andere, und meistens bey Lebzeiten derselben mehrere in ver-

a) Exod. 21.
b) Agathens. Kirchenr. Kap. 25.

verschiedenen Oertern. Da der heilige Kirchenrath diesem Uibel steuern will, so ermahnet er alle, die es angeht, väterlich, daß sie diese Gattung herumziehender Menschen nicht leicht zur Ehe schreiten lassen; die weltlichen Obrigkeiten ermahnet er auch, daß sie solche scharf im Zaum halten. Den Pfarrern aber befiehlt er, daß sie bey den Heurathen nicht erscheinen sollen, wenn sie nicht zuvor eine eifrige Untersuchung angestellt, und nachdem sie die Sache dem Bischofe vorgetragen, von demselben die Erlaubniß, es zu thun, erhalten haben.

Achtes Kapitel.

Das uneheliche Beylager wird mit den schweresten Strafen bestrafet.

Es ist eine schwere Sünde, wenn freye Menschen Beyschläferinnen haben: die Schwereste aber, welche zur besondern Verachtung dieses grossen Sakraments begangen wird, wenn auch sogar Verehelichte in diesem Stande der Verdammniß leben, und sich unterfangen, dieselben auch zuweilen zu

Hau-

Hause mit den Weibern zu ernähren und zu behalten. Daher hat der heilige Kirchenrath, um gegen ein solches Uibel mit dienlichen Hilfsmitteln Fürsehung zu thun, beschlossen: daß dergleichen Beyschläfer, sowohl die Ledigen als die Verheuratheten a), was immer für eines Standes, Würden oder Herkommens sie seyen, wenn sie, nachdem sie von dem Bischofe auch von Amtswegen, dreymal deswegen werden seyn ermahnet worden, ihre Beyschläferinnen nicht werden ausgejagt, und sie von ihrem Umgang abgesöndert haben, mit dem Banne beleget werden sollen; von welchem sie nicht sollen losgesprochen werden, bis sie in der That der geschehenen Ermahnung Folge geleistet haben.

Wenn sie aber in der Beyschläferey ungeachtet der Kirchenstrafen durch ein Jahr verbleiben würden, soll der Bischof wider sie nach Beschaffenheit des Lasters mit Schärfe fürschreiten. Die Weiber b), entweder Verheurathete oder Unverheurathete, welche mit

---

a) Kirchenrath zu Rom unter Pabst Nikolaus II. am Ende. Lateranens. Kirchenrath unter Pabst Leo X. 9te Rathssitzung. Toletanische Kirchenrath 1. Kap. 17.

b) Arelatensisch. Kirchenr. 2. Kap. 3.

mit Ehebrechern oder Beyschläfern öffentlich leben, wenn sie nach dreymaligem Ermahnen nicht gehorchen, sollen von den Bischöfen des Ortes, wenn es auch niemand begehret, von Amtswegen nach Art des Verbrechens scharf gestrafet, und aus der Stadt oder dem Kirchsprengel, wenn dieses den Bischöfen gut scheinen wird, auch nöthigen Falles mit Anrufung der weltlichen Obrigkeit hinausgestossen werden. Nebstbey sollen die andern Strafen, welche wider die Ehebrecher und Beyschläfer bestimmet sind, in ihrer Kraft verbleiben.

Neuntes Kapitel.

Die weltlichen Obrigkeiten und Magistrate sollen nichts wider die Freyheit der Ehe vornehmen.

Die zeitlichen Zueignungen und Begierden verblenden meistentheils die Augen des Gemüthes der weltlichen Herren und Magistrate dergestalt, daß sie die Männer und Weiber, welche unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnen, meistens die Reichen, und welche

zu einer grossen Erbschaft, Hoffnung haben, mit Drohungen dahin bringen, wider ihren Willen mit jenen eine Ehe einzugehen, welche diese zeitliche Herren und Magistrate ihnen vorschreiben.

Derohalben, da es höchst ungerecht ist, daß die Freyheit der Ehe verletzet werde, und daß von denjenigen Ungerechtigkeiten begangen werden, von welchen man Gerechtigkeit hoffet; so gebeut der heilige Kirchenrath allen, wessen Standes, Würden und Herkommens sie seyen, unter der Strafe a) des Bannes, in welchen sie ohne weiters in der That selbst verfallen seyn sollen, daß sie auf keinerley Weise, weder mittelbar noch unmittelbar, ihre Unterthanen oder was immer für welche zwingen, ohne volle Freyheit sich zu verehelichen.

Zehn-

---

a) I. Kirchenrath zu Paris Kap. 6.

Zehntes Kapitel.

Die Feyerlichkeit der Hochzeiten wird zu gewissen Zeiten verbothen.

Von der a) Adventszeit bis an den heiligen drey König Tag, und von der Aschermitwoche bis auf die Oktav des Osterfestes, befiehlt der heilige Kirchenrath, daß die alten Verbothe der feyerlichen Hochzeiten von allen fleißig sollen beobachtet werden; zu anderen Zeiten aber läßt er zu, daß die Hochzeiten feyerlich gehalten werden können: die Bischöfe sollen Sorge tragen, daß dieselben mit jener Zucht und Ehrbarkeit, mit welcher es sich gebühret, geschehen; denn die Ehe ist eine heilige Sache, sie soll also auch heilig behandelt werden.

Fort-

a) Der Laodicens. Kirchenr. 52. Regel. Salegustadiens. Kirchenr. Kap. 3.

Fortsetzung der fernern Reformationsmaterie, welche die Kirchenzucht betrift.

E i n g a n g.

Da der heilige Kirchenrath das Reformationsgeschäft fortsetzet, beschließt er, daß in gegenwärtiger Rathssitzung, was folget, verordnet werde.

Erstes Kapitel.

Nach welcher Ordnung zur Wahl der Bischöfe und Kardinäle zu schreiten sey.

Wenn bey was immer für Stufen der Kirchenämter vorsichtig und wissentlich Sorge getragen werden muß, damit in dem Hause des Herrn nichts Unordentliches und nichts Verkehrtes sey; so muß man sich um so mehr bemühen, daß in der Wahl desjenigen, welcher über alle Stufen gesetzet wird, nicht

nicht geirret werde. Denn der Stand und die Ordnung der ganzen Familie des Herrn wird wanken, wenn in dem Haupte nicht gefunden wird, was man von dem Leibe fodert. Daher, obschon der heilige Kirchenrath von denen zu den Kathedral- und andern grössern Kirchen zu Befördernden einiges bereits anderwärts nützlich verordnet hat; so erachtet er doch, dieses Amt dergestalt beschaffen zu seyn, daß, wenn die Wichtigkeit der Sache betrachtet wird, darüber niemal genug Verordnungen gegeben werden können.

Er beschließt daher, daß, sobald eine Kirche ihres Hirten beraubet, und der Sitz leer geworden ist, öffentliche und besondere Bittgänge und Gebethe gehalten, und von dem Kapitel durch die Stadt und den Kirchsprengel angesagt werden sollen, wodurch die Geistlichkeit und das Volk von Gott einen guten Hirten erhalten möge.

Alle und jede aber, welche zu Beförderung der Vorzusetzenden was immer für ein Recht auf was immer für eine Art von dem apostolischen Stuhl erlanget, oder auch sonst dazu durch ihr Thun beyzutragen haben, erinnert und ermahnet der heilige Kir-

chenrath, ohne hierinnfalls nach Maß der gegenwärtigen Zeiten etwas zu neuern, sie möchten vor allem eingedenk seyn, daß sie zur Ehre Gottes und zum Heile des Volkes nichts Nützlichers thun können, als wenn sie bedacht sind, gute und zu Regierung der Kirche taugliche Hirten zu befördern; und daß sie tödtlich sündigen, indem sie sich fremder Sünden theilhaftig machen, wenn sie nicht fleißig besorgt sind, daß diejenigen, welche sie für die würdigern, und der Kirche nützlichern halten, a) nicht auf Bitte oder aus menschlicher Zuneigung, oder auf das Einblasen solcher, die darnach streben, sondern weil es ihre Verdienste erfodern, vorgesetzet werden: und zwar solche, von welchen sie wissen, daß selbe aus einer rechtmäßigen Ehe gebohren worden, einen guten Lebenswandel führen, mit dem erfoderlichen Alter, Wissenschaft und allen andern Eigenschaften begabet sind, welche b) vermög der heiligen Kirchengesetzen, und den Rathschlüssen dieses heiligen tridentinischen Kirchenraths erfodert werden.

Weil

---

a) Tolet. Kirchenrath 4. Kap. 8.
b) Lateranens. Kirchenr. unter Leo X.

Weil aber wegen der Verschiedenheit der Nationen, Völker und Sitten, um über alle vorbesagte Eigenschaften ein gewichtiges und tüchtiges Zeugniß guter und gelehrter Männer zu erhalten, keine einförmige Regel kann angewendet werden; so befiehlt der heilige Kirchenrath, daß in einer Provinzialversammlung, welche durch den Metropoliten zu halten ist, für jedes Ort und für jede Provinz eine eigene durch Gutbefinden Sr. Heiligkeit des römischen Pabstes gut zu heißende Form der Prüfung, oder Untersuchung, oder der zu machenden Unterweisung vorgeschrieben werde, wie sie jedem Orte am meisten nützlich und angemessen zu seyn scheinen wird; jedoch also, daß, da hernach diese Prüfung und Untersuchung der zu befördernden Person vollendet seyn wird, dieselbe in eine öffentliche Urkunde verfasset, mit dem ganzen Zeugnisse, und dem von ihm abgelegten Glaubensbekenntnisse, sobald es möglich ist, jedesmal an den römischen Pabst überschicket werde, damit der Pabst selbst, nachdem er eine vollkommene Kenntniß des ganzen Geschäftes und der Personen haben wird, zum Vortheile der Heerde des Herrn, wenn die Erwählten durch die geschehene Prüfung oder durch die Untersuchung sind

tauglich befunden worden, zum Besten der Kirchen die Stellen besetzen könne.

Aber alle Untersuchungen, Berichte, Zeugnisse und Beweise, welche immer von den Eigenschaften derjenigen, die befördert werden sollten, und von dem Zustande der Kirche, von wem immer, sollte er auch am römischen Hofe seyn, sind erhalten worden, sollen durch einen Kardinal, welcher den Vortrag davon in dem Konsistorium zu machen hat, und von anderen dreyen Kardinälen fleißig geprüfet werden, und der Vortrag von dem Kardinal, welcher denselben gemacht hat, und den anderen dreyen Kardinälen durch ihre Unterschriften bekräftiget werden; wodurch diese vier Kardinäle, jeder besonders, bekräftigen, daß sie nach angewendeten genauem Fleiße gefunden haben, daß die, welche befördert werden sollen, mit den von dem Rechte und diesem heiligen Kirchenrathe erfoderlichen Eigenschaften begabet seyen, und daß sie unter der Gefahr des ewigen Heils gewiß dafürhalten, daß dieselben tauglich seyen, den Kirchen vorgesetzet zu werden: also zwar, daß, nachdem der Vortrag in einem Konsistorium gemacht worden, damit indessen desto reifer über die Untersuchung selbst möge erkennet werden, das

Urtheil auf eine andere Versammlung des Konsistorium aufgeschoben werde; ausser es schiene dem Pabst anders nützlicher zu seyn.

Es beschließt aber dieser Kirchenrath, daß alles und jedes, was von dem Lebenswandel, dem Alter, den Wissenschaften und den übrigen Eigenschaften der vorzusetzenden Bischöfe sonst von demselben verordnet worden, auch bey Erwählung der Kardinäle der heiligen römischen Kirche, auch wenn sie Diakoni sind, erfoderlich seyn soll; welche Kardinäle der römische Pabst aus allen Völkerschaften der Christenheit, so viel füglich geschehen kann, und wie er sie tauglich finden wird, aufnehmen wird.

Zuletzt kann dieser heilige Kirchenrath, durch so viel sehr schweren Schaden der Kirche bewogen, sich nicht enthalten zu erinnern, daß der Kirche Gottes nichts nothwendiger sey, als daß der römische Pabst die Sorgfalt, welche er aus Pflicht seines Amtes der ganzen Kirche schuldig ist, auch hauptsächlich dahin verwende, daß er nur die Auserwähltesten sich als Kardinäle zueigne, und überall gute und taugliche Hirten den einzelen Kirchen vorsetze; und dieses um desto mehr, weil das Blut der Scha-

fe Christi, welche aus übler, nachläßiger und pflichtvergessener Regierung der Hirten zu Grunde gehen a), unser Herr Jesus Christus von seinen Händen fodern wird.

Zweytes Kapitel.

Die Provinzialversammlungen sollen alle drey Jahre, die Versammlungen jedes einzeln Kirchsprengel alle Jahre gehalten werden: wer dieselben zusammberufen, und welche denselben beywohnen müssen.

Die Provinzial-Kirchenversammlungen sollen, wo sie etwa sind unterlassen worden, zu Regierung der Sitten, zu Bestrafung der Ausschweifungen, zu Beylegung der Streithändel, und b) anderer von den heiligen Kirchengesetzen zugelassenen Ursachen halber wieder hergestellet werden. Daher sollen

a) Ezechiel 3. und 18. Apostelgeschichte 20. Ephes. 43.

b) Aurelian. Kirchenrath 2. Kap. 1.

sollen die Metropoliten selbst, oder wenn sie rechtmäßig verhindert sind, der ältere Mitbischof, längstens in Zeit eines Jahres nach dem Ende des gegenwärtigen Kirchenraths, und hernach wenigstens alle drey Jahre a), nach der Oktav der Auferstehung unsers Herrn Jesu Christi, oder zu einer andern nach dem Gebrauche der Provinz bequemern Zeit, nicht unterlassen, eine Versammlung in ihrer Provinz zusammen zu berufen: wozu alle Bischöfe, und andere, welche nach Recht und Gewohnheit dabey seyn müssen, diejenigen ausgenommen, welche mit augenscheinlicher Gefahr über das Wasser fahren müßten, zusammen zu kommen allerdings verbunden sind.

Ausserdem sollen die Provinzialbischöfe unter dem Vorwande was immer für einer Gewohnheit zur Metropolitankirche zu kommen wider Willen nicht gezwungen werden. Gleichergestalt sollen die Bischöfe, welche keinem Erzbischofe unterworfen sind, sich einmal einen nahen Metropoliten erwählen,

a) Lateranens. Kirchenrath unter Pabst Leo X. 10te Rathssitz. Lateran. Kirchenr. unter Innozenz III. Kap. 6.

dessen Provinzialversammlung sie mit anderen beywohnen müssen; und was daselbst verordnet worden, sollen sie beobachten, und machen, daß es beobachtet werde. In allem Uibrigen sollen derselben Befreyung und Freyheiten sicher und unverletzet verbleiben.

Es sollen auch alle Jahre Versammlungen jedes einzeln Kirchsprengels a) gehalten werden; zu welchen auch alle Befreyten, welche sonst, wenn die Befreyung aufhörete, dabey seyn müßten, die aber deswegen den Generalkapiteln nicht unterworfen werden, zu kommen verbunden sind; jedoch in Ansehen der Pfarren oder anderer Sekularkirchen, wenn sie auch mit Regularkirchen verbunden sind, müssen jene, welche dieselben besorgen, wer sie immer sind, der Versammlung beywohnen. Wenn aber hierinn die Metropoliten sowohl, als die Bischöfe oder andere Vorbemeldte nachläßig wären, b) sollen sie in die von den heiligen Kirchengesetzen verordneten Strafen verfallen seyn.

Drit-

a) Baßler Kirchenrath 15te Rathssitzung. Tolet. Kirchenrath unter Pabst Sixtus IV. Kap. 1.

b) Aurel. Kirchenrath 5. Kap. 28. Tarakon. Kirchenr. 1. Kap. 5. Toletan. Kirchenrath 11. Kap. 25. und Baßler Kirchenr. 8te Rathssitzung.

Drittes Kapitel.

Auf was für eine Art durch die Kirchenvorsteher die Visitationen der Kirchsprengel geschehen sollen.

Die Patriarchen, Primaten, Metropoliten und Bischöfe sollen nicht unterlassen, ihren eigenen Kirchsprengel selbst, oder wenn sie rechtmäßig verhindert sind, durch a) ihren allgemeinen Stellvertreter oder Visitatorn zu visitiren: und wenn sie denselben wegen seiner Weitschichtigkeit nicht alle Jahre visitiren können, wenigst den größten Theil davon, jedoch so, daß der ganze Kirchsprengel in zweyen Jahren durch sie oder ihre Visitatoren vollendet werde. Von den Metropoliten aber sollen, nach ganz visitirtem eigenen Kirchsprengel, weder die Kathedralkirchen, weder die Kirchsprengel ihrer Mitbischöfe in der Provinz visitiret werden; ausgenommen wegen einer erkannten und in der Provinzialversammlung gutgeheissenen Ursache.

Die

a) Toletan. Kirchenrath 4. Kap. 35.

Die Erzpriester aber, die Dechante und andere mindere sollen zwar in jenen Kirchen, wo sie bisher die Visitation zu üben rechtmäßig in Gewohnheit hatten, in Beysenn eines Notarius, mit Bewilligung des Bischofs fernerhin nur in eigener Person alldort die Visitation vornehmen dürfen. Auch sollen die Visitatoren, welche von dem Kapitel, wo dasselbe Kapitel ein Recht zu visitiren hat, abgeordnet werden, zuvor von dem Bischofe gutgeheißen werden; deswegen soll aber der Bischof, oder wenn derselbe verhindert ist, dessen Visitator nicht abgehalten werden, dieselben Kirchen ohne die Vorerwähnten besonders zu visitiren; wie dann demselben die Erzpriester selbst, oder andere mindere von der geschehenen Visitation inner einem Monate Rechenschaft zu geben, die Aussagen der Zeugen, und die ganzen Akten zu übergeben verbunden seyn sollen: Ungehindert was immer für einer auch von undenklichen Zeiten herrührenden Gewohnheit, was immer für Befreyungen und Freyheiten.

Der Hauptzweck aller dieser Visitationen aber soll seyn, die ächte und rechtgläubige Lehre einzuführen, die Ketzereyen zu verbannen, gute Sitten zu erhalten, üble

zu

zu verbessern, das Volk durch Erinnerungen und Ermahnungen zur Religion, zum Frieden und zur Unschuld anzueifern; das Uibrige, wie es der Ort, die Zeit und Gelegenheit mit sich bringt, nach der Klugheit der Visitirenden zum Nutzen der Gläubigen anzuordnen. Damit auch dieses leichter und glücklicher von statten gehe, werden alle und jede Vorgemeldte, welchen die Visitation zusteht, ermahnet, daß sie mit väterlicher Liebe und christlichem Eifer alle umfassen, und daher mit bescheidenen Gepäcke und Dienstgefolge zufrieden seyn, auch trachten sollen, so geschwind als möglich, doch mit gebührendem Fleiße, die Visitation zu vollenden.

Indessen sollen sie sich hüten, daß sie nicht durch unnöthigen Aufwand a) jemand beschwerlich und lästig seyen; weder daß sie selbst, oder jemand der ihrigen etwas, einer Anwaldschaft wegen, für die Visitation, imgleichen wegen der zu milden Stiftungen errichteten Testamente, ausser dem, was von der Verlassenschaft den Andachtsörtern nach dem Rechte gebühret, oder unter was immer für ei-

a) Braccarens. Kirchenrath 2. Kap. 1.

einem Namen, weder Geld, weder Geschenk, was es immer sey, und wie es immer angetragen werde, annehmen: welchem keine auch von undenklichen Zeiten herrührende Gewohnheit entgegenstehen soll.

Doch sind die Lebensmittel ausgenommen, welche ihnen und den ihrigen mäßig und bescheiden nur zur Nothdurft für diese Zeit, und nicht weiter, gereichet werden sollen. Es ist jedoch denen, welche visitirt werden, in ihre Willkühr gestellet, ob sie lieber dasjenige, was vorher von ihnen mit bestimmtem gewissen Gelde gewöhnlich bezahlet wurde, ferner bezahlen, oder hingegen die vorgesagten Lebensmitteln herbeyschaffen wollen. Desgleichen soll dieses dem Rechte der eingegangenen alten Verträge mit den Klöstern und anderen Andachtsörtern, auch Kirchen, welche keine Pfarrkirchen sind, unabbrüchig seyn, und solches unverletzt bleiben.

In jenen Ortschaften oder Provinzen aber, wo die Gewohnheit ist, daß weder Lebensmittel, weder Geld, weder etwas anders von den Visitatorn angenommen werde, sondern alles unentgeltlich geschehe, soll dieses ferner so beobachtet werden. Wenn aber

jemand, welches Gott verhüte, in allen obgesagten Fällen etwas mehrers anzunehmen sich unterfangen sollte; derselbe soll, nebst der Zurückgabe des Doppelten, welche er in Zeit eines Monats zu leisten hat, auch mit andern Strafen, vermög der Verordnung des allgemeinen Kirchenraths zu Lion, welche anfängt: Exigit &c. nicht minder mit andern Strafen nach dem Urtheile der Provinzialversammlung, ohne einige Hoffnung einer Nachlassung, gestrafet werden.

Die Schutzherren aber sollen sich auf keine Weise unterfangen, in denjenigen Sachen, welche die Verwaltung der Sakramente betreffen, sich einzumengen; weder sollen sie sich in die Untersuchung der Zierrathen der Kirche, oder der unbeweglichen Güter, oder der Baueinkünfte einmischen; ausgenommen soweit es ihnen wegen der Errichtung oder Stiftung zusteht: sondern die Bischöfe sollen dieses selbst thun, und besorgt seyn, daß die Baueinkünfte zum nützlichen und nothwendigen Gebrauche der Kirche, wie es ihnen am besten scheinen wird, verwendet werden.

Viertes Kapitel.

Von wem, und wann das Predigtamt zu verrichten sey. Mann soll in die Pfarrkirche gehen, um das Wort Gottes zu hören. Keiner soll predigen, wenn der Bischof dawider ist.

Da der heilige Kirchenrath verlanget, daß das Predigtamt, welches a) das vornehmste Amt der Bischöfe ist, zum Heil der Gläubigen öfters verrichtet werde, so befiehlt er, indem er die sonst über diesen Punkt unter Pabst Paulus III. b) bekannt gemachten Regeln dem Laufe der gegenwärtigen Zeiten anmißt, daß die Bischöfe in ihrer Kirche selbst, c) oder wenn sie rechtmäßig verhindert sind, durch diejenigen, welche sie zu dem Predigtamte aufzunehmen für nützlich erachten werden; in anderen Kirchen aber durch die Pfarrer, oder wenn diese verhindert

a) Karthaginens. Kirchenrath 4. Kap. 23. Rheimserif. Kirchenrath 14.
b) Oben 5te Rathssitzung Kap. 2.
c) Arelatens. Kirchenrath 4. Kap. 10. Lateranens. Kirchenrath unter Pabst Innozenz III. Kap. 10. Kirchenrath zu Maynz Kap. 25.

dert sind, durch andere von dem Bischofe auf Unkosten derjenigen, die solche entweder zu tragen pflegen, oder dazu verbunden sind, in die Stadt oder in was immer für einen Theil des Kirchsprengels Abzusendende, wenigst an allen Sonn- und feyerlichen Festtägen, in der Fastenzeit aber, und im Advent täglich oder wenigstens an dreyen Tägen in der Woche, wenn sie dafürhalten, daß es also nützlich sey, auch sonst, so oft sie urtheilen werden, daß es gelegentlich geschehen könne, die heilige Schrift und das göttliche Gesetz verkündigen.

Und es soll der Bischof das Volk fleißig ermahnen, daß jeder verbunden sey a), wenn es füglich geschehen kann, in seine Pfarrkirche zu gehen, das Wort Gottes zu hören. Kein Weltlicher oder Ordensgeistlicher soll sich aber unterfangen, auch in den Kirchen ihres Ordens, wenn der Bischof widerspricht, zu predigen. Die Bischöfe sollen auch besorgt seyn, daß diejenigen, denen es obliegt, wenigstens an Sonn- und Feyertägen in allen Pfarrkirchen die Kinder in den Anfangsgrün-

---

a) Karthag. Kirchenrath Kap. 24.

gründen des Glaubens, dem Gehorsam gegen Gott und die Eltern fleißig unterrichten, und sie, wenn es nöthig seyn sollte, auch durch Kirchenstrafen dazu anhalten: ohne daß Freyheiten oder Gewohnheiten entgegen stehen können. Im Uibrigen soll dasjenige, was wegen des Predigtamtes unter Pabst Paulus III. beschlossen worden, seine Kraft behalten.

Fünftes Kapitel.

Die wichtigern Kriminalhändel wider die Bischöfe sollen von dem Pabste allein, die mindern von der Provinzialversammlung erkennet werden.

Uiber die schweren Kriminalhändel wider die Bischöfe, auch, welches Gott verhüte, über das Laster der Ketzerey, dergleichen die Entsetzung der geistlichen Würde oder des Bistums verdienen, soll nur von dem Pabste selbst erkennet und gesprochen werden. Wenn aber der Rechtshandel von der Art wäre, daß solcher nothwendiger Weise jemand ausser dem römischen Hofe müßte über-

a) Sardicens. Kirchenrath Kap. 3.

übergeben werden, so ist derselbe auf keine Weise jemand andern, als den Metropoliten, oder denjenigen Bischöfen, welche von dem Pabste dazu erwählet werden, zu übergeben. Der dießfällige Auftrag aber soll besonders geschehen, und von dem Pabste eigenhändig unterschrieben seyn; weder soll er diesen jemals mehr einräumen, als daß sie die alleinige Untersuchung der That vornehmen, und den Prozeß machen, welchen sie alsogleich dem römischen Pabst überschicken sollen, dem das Endurtheil zu fällen vorbehalten ist.

Die übrigen zur andern Zeit unter Pabst Julius III. seeliger Gedächtniß in dieser Sache gemachten Rathschlüsse, nicht minder die in dem allgemeinen Kirchenrathe unter Pabst Innozenz III. bekanntgemachte Verordnung, welche anfängt: Qualiter & quando &c. die der heilige Kirchenrath gegenwärtig erneuert, sollen von allen beobachtet werden. Die mindern Kriminalhändel aber der Bischöfe sollen nur in der Provinzialversammlung, oder von den Verordneten derselben erkennet und geendiget werden.

Fünftes Kapitel.

Den Bischöfen wird die Gewalt gegeben, in den Irregularitäten und Suspensionen zu dispensiren, und von den Lastern loszusprechen.

Den Bischöfen soll erlaubt seyn, in allen Irregularitäten und Suspensionen, welche aus einem verborgenen Verbrechen entstehen, diejenigen ausgenommen, welche aus einem freywilligen Todschlage entspringt, und jene, welche schon vor Gericht sind gebracht worden, zu dispensiren; und in was immer für verborgenen, auch dem päbstlichen Stuhl vorbehaltenen Fällen, alle und jede ihre untergebenen Verbrecher in ihrem Kirchsprengel selbst, oder durch ihren hiezu besonders zu verordnenden Stellvertreter, vor dem Richterstuhle des Gewissens, nach einer auferlegten heilsamen Buß unentgeltlich loszusprechen. Das nämliche sey ihnen, nicht aber ihren Stellvertretern, in dem Laster der Ketzerey, gleichfalls vor dem Richterstuhle des Gewissens erlaubt.

Siebentes Kapitel.

Die Kraft der Sakramente ist, bevor sie dem Volke ausgespendet werden, von dem Bischofe und den Pfarrern auszulegen, und unter der Messe die heilige Schrift zu erklären.

Damit das gläubige Volk zu Empfangung der Sakramente mit grösserer Ehrerbietigkeit und Andacht des Gemüthes hinzutrete, befiehlt der heilige Kirchenrath allen Bischöfen, daß sie nicht nur, da dieselben von ihnen selbst dem Volke sollen ausgetheilet werden, vorläufig derselben Kraft und die Weise, sie zu empfangen, dem Begriffe der Empfangenden gemäß auslegen, sondern auch Fleiß anwenden sollen, damit eben dasselbe von allen Pfarrern mit Andacht und Klugheit in der Landessprache, wenn es nöthig ist, und bequem geschehen kann, nach der Form, welche der heilige Kirchenrath in dem katechetischen Unterrichte für jedes Sakrament vorschreiben wird, beobachtet werde; welche Form die Bischöfe in die gemeine Sprache übersetzen, und von den Pfarrern allem Volke auslegen lassen sollen.

Nicht minder befiehlt dieser heilige Kirchenrath, daß sie unter dem Amte der Messe, und dem Gottesdienste, die heiligen Aussprüche und Ermahnungen des Heils in der nämlichen gemeinen Sprache alle Sonn- und Festtäge auslegen, dieselben mit Hindansetzung unnützer Fragen in allen Herzen einzupflanzen, und das Volk in dem Gesetze des Herrn zu unterrichten sich befleißen sollen.

Achtes Kapitel.

Die öffentlichen Sünder sollen öffentlich Busse thun, wenn es nicht dem Bischofe anders scheint; in den Kathedralkirchen soll einer zum eigenen Amte eines Beichtvaters bestellet werden.

Der Apostel ermahnet, a) daß diejenigen, welche öffentlich sündigen, öffentlich sollen gestrafet werden. Wenn daher von jemand öffentlich, und im Angesichte vieler Leute ein Verbrechen ist begangen worden,

von

a) 1. Timot. 5.

von welchem nicht zu zweifeln ist, daß es anderen Aergerniß und Reiz zu ähnlichen Beginnen gegeben habe, so ist es nöthig, daß ihm nach Art des Verbrechens eine gebührende öffentliche Busse auferleget werde, damit er diejenigen, welche er durch sein Beyspiel zu übeln Sitten aufgefodert hat, durch das Zeugniß seiner Besserung zum guten Leben zurückrufe. Doch soll der Bischof die Gattung dieser öffentlichen Busse in eine andere geheime, wenn er es also für nützlicher hält, verändern können.

Auch soll in allen Kathedralkirchen, wo es füglich geschehen kann, einer zum eigenen Amte eines Beichtvaters mit Vereinbarung einer nächst in Erledigung kommender geistlichen Pfründe, von dem Bischofe bestellet werden: derselbe soll Magister, oder Doktor, oder Licentiat der Gottesgelehrtheit, oder des geistlichen Rechtes, und vierzig Jahre alt, oder sonst ein anderer seyn, welcher nach Beschaffenheit des Orts tauglicher befunden wird; dieser, indem er in der Kirche beichthöret, soll indessen für anwesend im Chore geachtet werden.

Neuntes Kapitel.

Von wem die weltlichen Kirchen, die keinem Kirchsprengel unterworfen sind, visitirt werden sollen.

Was ehdessen unter Pabst Paulus III. seeliger Gedächtniß a), und neulich unter unserm heiligen Vater und Herrn Pius IV. in diesem nämlichen Kirchenrathe in Betref des von dem Bischofe anzuwendenden Fleisses bey Visitirung der Pfründen, auch der Befreyten, ist verordnet worden, das soll auch in jenen weltlichen Kirchen beobachtet werden, von welchen gesagt wird, daß sie zu keinem Kirchsprengel gehören; sie sollen nämlich von dem Bischofe, dessen Kathedralkirche die nähere ist, wenn dieses ausgemacht ist, ausserdem von demjenigen, welcher einmal von dem Kirchenvorsteher desselben Ortes ist erwählet worden, als Abgeordneten des apostolischen Stuhls visitiret werden: ohne daß was immer für Freyhei-

ten

a) In der 6ten Rathssitzung.

ten und auch von undenklichen Zeiten her-rührende Gewohnheiten entgegen seyn kön-nen.

Zehntes Kapitel.

Die Vollstreckung dessen, was in der Visitation ist angeordnet worden, soll von den Untergebenen nicht gehindert werden.

Damit die Bischöfe das Volk, welches sie regieren, bequemer in Pflicht und Gehorsam erhalten mögen, sollen sie in allen denjenigen Stücken, welche zur Visitation und Verbesserung der Sitten ihrer Unterthanen gehören, Recht und Gewalt haben, auch als Abgeordnete des apostolischen Stuhls, dasjenige nach den Satzungen des Kirchenrathes zu verordnen, zu mäßigen, zu bestrafen, und zu vollstrecken, was ihnen nach ihrer Klugheit zur Verbesserung der Untergebenen, und zum Nutzen ihres Kirchsprengels nothwendig scheinen wird. Weder soll in diesen Stücken, wo von der Visitation oder der Verbesserung der Sitten gehandelt wird, einige Ausnahme, oder einige Verhinderung, Appellation, oder Klage, wenn

sie auch bey dem apostolischen Stuhl wäre angebracht worden, die Vollziehung desjenigen, was von den Bischöfen befohlen, verordnet, oder geurtheilet worden, auf was immer für eine Weise hindern oder aufhalten.

Eilftes Kapitel.

Die Ehrentitel oder besonderen Freyheiten sollen dem Recht der Bischöfe nichts entziehen. Das geistliche Gesetz, welches anfängt: *Cum Capella &c.* **wird erneuert.**

Nachdem man erkannt hat, daß die Privilegien und Befreyungen oder Ausnahmen, welche sehr vielen unter verschiedenen Titeln bewilliget werden, zu dieser Zeit eine Verwirrung in der Gerichtsbarkeit der Bischöfe erwecken, und den Befreyten Gelegenheit zu einem zügellosen Lebenswandel geben; so verordnet der heilige Kirchenrath, daß, wenn zuweilen aus gerechten, wichtigen und fast nothwendigen Ursachen, einige mit den Ehrentiteln des Protonotariats, des Akolythats, eines Pfalzgrafens, eines königli-

lichen Kappellans, und anderen dergleichen Ehrenzeichen bey dem römischen Hofe, oder ausser demselben, zu zieren beliebet werden sollte; nicht minder wenn andere, welche was immer für einem Kloster sind geschenket, oder wie immer zugeeignet, oder unter dem Namen der den Ritterorden, oder den Klöstern, Spitälern, Kollegien Dienenden, oder unter was immer für einem Titel, aufgenommen werden, so ist solches so zu verstehen, daß durch diese Freyheiten den Bischöfen kein Abbruch geschehen sey, daß nicht diejenigen, welchen diese Freyheiten schon verliehen sind, oder inskünftige verliehen werden, ihnen den Bischöfen, als Abgeordneten des apostolischen Stuhls, vollkommen in allem, und was die königlichen Kapellanen betrift, nach der Verordnung Pabsts Innozenz III. welche anfängt: Cum Capella &c. unterworfen seyen.

Doch sind jene ausgenommen, welche den besagten Orten, oder den Ritterorden wirklich dienen, und inner derselben Bezirk oder Häusern wohnen, auch unter derselben Gehorsam leben; imgleichen diejenigen, welche rechtmäßig und nach der Regel solcher Ritterschaft ihre Gelübde abgeleget haben, und zwar so, daß solches dem Bischof be-

kannt

kannt sey: ungehindert was immer für Freyheiten, auch jener des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, und anderer Ritterschaften.

Diejenigen Freyheiten aber, welche denen an dem römischen Hofe wohnenden in Kraft der eugenianischen Verordnung, oder vermög der Verwandtschaft oder Gemeinschaft mit den Kardinälen, zuzustehen pflegen, sollen von denjenigen, welche geistliche Pfründen erhalten, in Ansehung der vorgesagten Pfründen keinerdings verstanden werden, sondern sie bleiben der Gerichtsbarkeit des Bischofs unterworfen. Ohne daß was immer für ein Verboth dagegen eine Kraft haben sollte.

Zwölf-

Zwölftes Kapitel.

Was für welche Eigenschaften diejenigen haben müssen, die zu den Würden und Kanonikaten der Kathedralkirchen zu befördern sind: und was die Beförderten zu leisten verbunden seyn.

Da die Würden in den Kirchen, besonders den Kathedralkirchen zu Erhaltung und Vermehrung der Kirchenzucht eingesetzet sind, auf daß diejenigen, welche dieselben erlangen, mit Frömmigkeit vorleuchten, anderen zum Beyspiele seyn, und den Bischöfen in ihrer Arbeit und in ihrem Amte helfen sollen: so sollen billig diejenigen, welche zu diesen Würden berufen werden, solche seyn, welche ihrer Pflicht entsprechen können. Es soll daher künftighin niemand zu was immer für Würden, welchen eine Seelsorge untergeben ist, befördert werden, wenn er nicht wenigstens das fünf und zwanzigste Jahr erreichet hat, in geistlichen Verrichtungen bewandert ist, und wenn ihn nicht die zu Verwaltung seines Amtes nothwendige Wissenschaft und die Unsträflichkeit der Sitten empfiehlt.

Nach der in der lateranensischen Kirchenversammlung bekanntgemachten Verordnung unter Pabst Alexander dem III., welche anfängt: Cum in cunctis &c. sollen auch zu Erzpriestern, welche die Augen des Bischofs genennet werden, in allen Kirchen, wo es geschehen kann, Magister in der Gottesgelehrtheit, oder Doktoren, oder Licentiate in dem geistlichen Rechte bestellet werden. Zu den übrigen Würden, oder persönlichen Vorzügen, welche mit keiner Seelsorge verbunden sind, sollen Geistliche, die sonst tauglich, und nicht minder als 22 Jahre alt sind, angenommen werden.

Diejenigen, welche mit was immer für Pfründen, die eine Seelsorge haben, versehen sind, sind schuldig von dem Tage des erhaltenen Besitzes an wenigst inner zween Monaten in die Hände des Bischofs selbst, oder wenn derselbe verhindert ist, vor dessen Generalvikare oder Offiziale ein öffentliches Bekenntniß ihres unverfälschten Glaubens abzulegen und zu versprechen und zu schwören, daß sie in dem Gehorsam der römischen Kirche verbleiben wollen. Jene aber, welche mit Kanonikaten und Würden in den Kathedralkirchen versehen worden, sollen nicht allein vor dem Bischof oder seinem

Stell-

Stellvertreter, sondern auch in dem Kapitel das nämliche zu thun gehalten seyn: im widrigen sollen alle Vorgesagten, welche Würden erlanget haben, vorbemeldtermassen keine Einkünfte beziehen, weder soll ihnen der Besitz dazu behilflich seyn.

Auch sollen die Bischöfe künftig niemand zu einer Würde, einem Kanonikat, oder Antheil aufnehmen, wenn er nicht entweder mit derjenigen heiligen Weihe, welche die Würde, das geistliche Einkommen, oder der Antheil erfodert, begabet, oder in einem solchen Alter ist, daß er inner der von dem Kirchenrechte und diesem heiligen Kirchenrathe bestimmten Zeit geweihet werden könne. In allen Kathedralkirchen aber, allen Kanonikaten und Antheilen soll den Kanonikatstellen der Grad der Priesterweihe, des Diakonates oder Subdiakonates ankleben. Der Bischof soll mit dem Rathe des Kapitels bestimmen und austheilen, wie es ihm nützlich scheinen wird, zu was für Verrichtungen ein jeder gemäß seiner heiligen Würde inskünftige verbunden seyn soll; jedoch also, daß wenigst die Hälfte Priester seyen, die übrigen aber Diakonen oder Unterdiakonen. Wo jedoch eine löblichere Gewohnheit bestehet, daß mehrere oder alle

Priester sind, soll sie allerdings beobachtet werden. Es ermahnet aber der heilige Kirchenrath, daß in den Landschaften, wo es füglich geschehen kann, alle Würden, und wenigst die Hälfte der Kanonikate in den Kathedral- und den ansehnlichern Kollegiatkirchen nur den Magistern oder Doktorn, oder auch Licentiaten der Gottesgelehrtheit, oder der geistlichen Rechte ertheilet werden sollen.

Uiberdieß soll es denjenigen, welche in diesen Kathedral- oder Kollegiatkirchen Würden, Kanonikate, geistliche Einkommen oder Antheile erhalten, vermög was immer für einer Verordnung oder Gewohnheit nicht erlaubt seyn, über drey Monate eines jeden Jahrs von den nämlichen Kirchen abwesend zu seyn. Nichtsdestoweniger sollen die Gesetze dieser Kirchen in ihrer Kraft verbleiben, welche eine längere Dienstzeit erfodern: im widrigen soll ein jeder das erste Jahr des halben Theils der Einkünfte, welche er auch in Ansehung der Präbende und des Aufenthalts vollzogen hat, beraubet werden. Wenn er aber wieder die nämliche Nachläßigkeit begangen haben würde, soll er die Einkünfte, welche er das ganze Jahr hindurch gewonnen hat, verlieren: bey zu-

neh-

nehmendem Ungehorsam aber soll wider solche nach den Verordnungen der heiligen Kirchengesetze fürgegangen werden.

Die Tagegelder aber sollen diejenigen, welche zu bestimmten Zeiten gegenwärtig seyn werden, erhalten; die übrigen sollen ohne Rücksicht auf was immer für heimliches Verständniß oder Nachsicht dieselben vermissen, nach der Verordnung Pabsts Bonifazius VIII., welche anfängt: Consuetudinem &c. welche der heilige Kirchenrath wieder in die Uibung zurückrufet, ohne daß was immer für Gesetze und Gewohnheiten dagegen seyn sollen. Alle sollen aber angehalten werden, den Gottesdienst selbst, und nicht durch einen Stellvertreter zu verrichten, und dem Bischofe, wenn er das Amt der Messe hält, oder andere bischöfliche Handlungen verrichtet, aufzuwarten und zu dienen, und in dem zum Psalmsingen bestimmten Chor durch Lobgesang und Lieder den Namen Gottes ehrerbietig ordentlich und andächtig zu loben. Nebstdem sollen sie sowohl in der Kirche als ausser derselben sich einer anständigen Kleidung gebrauchen, und a) von den

a) Der Kirchenr. zu Tours in Frankreich 3. Kap. 1. Agathens. Kirchenr. 55. Regel.

den verbothenen Jagden, Vögelstellungen, Tänzen, Besuchen der Wirthshäusern, und vom Spielen sich enthalten; und mit solcher Unsträflichkeit der Sitten glänzen, auf daß sie mit Recht der Rath der Aeltesten der Kirche möge genennet werden.

Das Uibrige, was zu dem gebührenden Regimente in den geistlichen Aemtern gehöret, wie auch was die geziemende Art zu singen oder anzustimmen, die gesetzte Zeit in dem Chore zusammen zu kommen, und daselbst zu verbleiben betrift, nicht minder was in Ansehen aller Diener der Kirche nöthig ist, und dergleichen, soll die Provinzialversammlung, nach dem Nutzen und den Gebräuchen einer jeden Landschaft oder Provinz einem jeden eine gewisse Formel vorschreiben. Indessen aber soll der Bischof mit nicht wenigern, als zween Domherren, deren einer von dem Bischof, der andere von dem Kapitel zu erwählen ist, in den Dingen, welche nutzbar scheinen werden, Fürsehung thun können.

Dreyzehntes Kapitel.

Auf welche Art den unvermöglichern Kathedral- und Pfarrkirchen zu helfen sey: die Pfarren sollen durch gewisse Gränzen unterschieden werden.

Weil die meisten Kathedralkirchen so geringe und schmale Einkünfte haben, daß solche der bischöflichen Würde auf keine Weise entsprechen, weder für die Nothdurft der Kirche hinreichen: so soll eine Provinzialversammlung, mit Einberufung derjenigen, denen daran gelegen ist, untersuchen, und fleißig erwägen, was für Kirchen wegen Mangel und Armuth mit nahe gelegenen zu vereinigen, oder mit neuen Renten zu vermehren dienlich sey, und die von allen Obgemeldten gesammelten Urkunden und Schriften dem römischen Pabst überschicken; damit dieser mit allem dem versehen nach seiner Klugheit, und wenn er es nützlich finden wird, entweder die geringen miteinander vereinigen, oder sie mit einem Zusatze von Einkünften vermehren möge.

Indessen aber, bis das Vorgesagte zu Stande gebracht wird, kann dergleichen Bischöfen, welche wegen der Armuth ihres Kirchsprengels nöthig haben, daß ihnen mit Einkünften unter die Arme gegriffen werde, von einigen Pfründen, wenn sie nur keine Seelsorge haben, weder Würden, oder Kanonikate und Präbenden, noch Klöster, regulirter Orden, oder solche, die den Generalkapiteln und gewissen Visitatoren angehörig sind, von dem römischen Pabst Hilfe verschaffet werden.

Auch in den Pfarrkirchen, deren Einkünfte gleichfalls so gering sind, daß davon den gebührenden Verbindlichkeiten nicht genug geschehen kann, soll der Bischof darob seyn, daß, wenn es durch Vereinigung einiger Pfründen, die aber keine Regulirte seyn dürfen, nicht geschehen kann, durch Anweisung gewisser Erstlinge oder Zehenden, oder durch Beyträge und Sammlungen der Pfarrkinder, oder auf was immer für eine Weise es ihm bequemer scheinen wird, so viel eingebracht werde, als zur Erfoderniß des Kirchenvorstehers und der Pfarr nach anständigem Masse hinreichet.

Bey was immer für Vereinigungen aber, welche entweder aus den vorgesagten, oder aus anderen Ursachen gemacht werden, sollen die Pfarrkirchen mit was immer für Klöstern oder Abbteyen, Würden oder Präbenden der Kathedral- oder Kollegiatkirche, oder anderen einfachen Pfründen, oder Spitälern, oder Ritterorden, nicht vereiniget werden: und jene Vereinigungen, die so geschehen sind, sollen von den Bischöfen des Ortes nochmal untersuchet werden, kraft des vorhin a) von eben diesem Kirchenrath unter Pabst Paulus III. seeliger Gedächtniß gemachten Rathschlusses, welches auch bey jenen, die seit dieser Zeit sind vereiniget worden, ebenfalls soll beobachtet werden: ohne daß hierinn was immer für Redensarten, die hier für genugsam ausgedruckt zu achten sind, entgegen seyn sollen.

Hiernächst sollen künftig alle diese Kathedralkirchen, deren Einkünfte die Summe von tausend Dukaten, und die Pfarrkirchen, welche die Summe von hundert Dukaten,

---

a) Oben in der 7ten Rathssitzung von der Reformation.

nach dem wahren jährlichen Werthe nicht übersteigen, mit keiner Pension oder Zurückhaltung der Einkünfte beschweret werden.

Auch in jenen Städten und Oertern, wo die Pfarrkirchen keine gewissen Gränzen, weder die Vorsteher derselben ein eigenes Volk zu regieren haben, sondern vermischt denen die Sakramente ausgetheilet werden, welche sie verlangen; befiehlt der heilige Kirchenrath den Bischöfen zu sicherem Heil der denselben anvertrauten Seelen, daß sie, nachdem sie das Volk in gewisse und eigene Pfarren abgetheilet haben, einer jeden solchen Pfarr ihren beständigen und besondern Pfarrer anweisen, welcher dieselben Seelen erkennen könne, und von welchem allein ihnen erlaubt ist, die Sakramente zu empfangen; oder daß sie, die Bischöfe, auf eine andere nützlichere Weise, nachdem es die Eigenschaft des Ortes erfodern wird, Fürsehung thun. Auch sollen sie darob seyn, damit das nämliche in jenen Städten und Oertern so bald möglich geschehe, wo keine Pfarren sind. Welcher Verordnung was immer für Freyheiten und von undenklichen Zeiten herrührende Gewohnheiten nicht entgegen seyn sollen.

Vierzehntes Kapitel.

Es soll niemand zum Besitze einer Pfründe, oder der Tagegelder, wenn die Austheilung der Einkünfte zu einem andern als zu frommem Gebrauche verwendet wird, zugelassen werden.

Es ist zu vernehmen, daß in mehrern sowohl Kathedral- als Kollegiat- und Pfarrkirchen vermög der Verfassung derselben, oder aus einer übeln Gewohnheit beobachtet werde, daß bey der Erwählung, Vorstellung, Benennung, Einsetzung, Bestättigung, Verleihung, oder einer andern Bestellung, oder Zulassung zu dem Besitze einer Kathedralkirche, oder einer Dommherrn Pfründe, oder der Präbenden, oder eines Antheils der Einkünfte, oder zu den Tagegeldern gewisse unerlaubte Bedingnisse, oder Abzüge von den Renten, Bezahlungen, Versprechungen, oder Ersetzungen, oder auch wie sie in einigen Kirchen genennet werden, Vortheile des Umlaufes eingeschoben werden.

Da der heilige Kirchenrath alles dieses verwirft, so befiehlt derselbe den Bischöfen, daß sie, was immer dergleichen nicht zu

frommem Gebrauche verwendet wird, und jede Art eine Pfründe anzutreten, welche der Mackel der Simonie oder eines schändlichen Geizes verdächtig ist, nicht geschehen lassen, und daß sie selbst fleißig Einsicht von den Verfassungen oder Gewohnheiten derselben in diesen Stücken nehmen, und mit Ausnahme derjenigen allein, welche sie für löblich erkannt haben, alle übrigen als übel und ärgerlich verwerfen und tilgen sollen.

Diejenigen aber, welche wider das in diesem Rathschlusse Enthaltene auf was immer für eine Weise handeln würden, will der Kirchenrath den Strafen, a) welche wider die der Simonie Schuldigen von den heiligen Kirchengesetzen und Verordnungen der Päbste, welche er alle erneuert, bestimmt sind, unterworfen zu seyn verordnet haben. Ohngehindert was immer für auch durch das apostolische Ansehen bestättigter Gesetze, Verordnungen, und auch unfürdenklichen Gewohnheiten, über deren Erschleichung, und Betrug, und Mangel der Absicht, der Bischof als Abgeordneter des apostolischen Stuhls solle erkennen können.

Fünf=

a) Tolet. Kirchenrath 8. Regel 3.

Fünfzehntes Kapitel.

Auf was Weise die geringen Einkünfte der ansehnlichen Kathedral- und Kollegiatkirchen zu vermehren seyn.

In den ansehnlichern Kathedral- und Kollegiatkirchen, wo öftere und so geringe Einkünfte, zusammt den Tagegeldern sind, daß sie zu Unterhaltung der gebührenden Würde der Dommherren nach der Eigenschaft des Orts und der Personen nicht hinreichen, soll es den Bischöfen mit Beystimmung des Kapitels erlaubt seyn, entweder einige einfachen Pfründen, nicht aber regulirte, mit denselben zu vereinigen, oder wenn auf diese Weise nicht Fürsehung gethan werden kann, mit Beystimmung der Schutzherren, wenn Weltliche das Schutzrecht darüber haben, einige derselben Pfründen zu unterdrücken, und deren Einkünfte den Tagegeldern der übrigen Präbenden beyzufügen, und diese auf eine geringere Zahl setzen; jedoch also, daß so viele Pfründen übrig bleiben, als der Verrichtung des Gottesdienstes, und der Würde der Kirche wohl angemessen seyn mögen. Ohngeachtet was im-

immer für Verordnungen und Freyheiten, oder was immer für einer allgemeinen oder besondern Vorbehaltung, oder Verhaftung: weder sollen die vorbesagten Vereinigungen, oder Einziehungen, durch was immer für Verleihungen, sollten sie auch kraft einer freywilligen Abtretung geschehen seyn, oder durch was immer für andere Ausnahmen von dem Gesetze, oder Verordnungen eines Aufschubes aufgehoben, weder verhindert werden können.

Sechzehntes Kapitel.

Was für eine Pflicht dem Kapitel obliege, wenn der bischöfliche Sitz erlediget ist.

Wenn dem Kapitel a) bey erledigtem bischöflichen Sitz die Pflicht, die Einkünfte zu empfangen, obliegt, soll dasselbe einen oder mehrere getreue und fleißige Wirthschafter bestellen, welche die Kirchensachen und die Ein-

---

a) Chalcedonens. Kirchenrath in der 16ten Aktion, 25. Kapitel. Kirchenrath zu Worms 76. Kapitel.

Einkünfte verwalten, worüber sie demjenigen, den es angehen wird, Rechenschaft werden abzulegen haben. Desgleichen soll dasselbe allerdings verbunden ist seyn, inner acht Tägen nach dem Tode des Bischofs einen Stellvertreter zu bestellen, oder denjenigen, welcher schon vorhanden ist, zu bestättigen, welcher wenigstens in dem geistlichen Rechte Doktor oder Licentiat, oder sonst, so viel möglich ist, tauglich seyn soll.

Wenn dagegen wäre gehandelt worden, soll das Recht, eine solche Bestellung zu machen, an den Metropoliten verfallen seyn. Und wenn die Kirche selbst eine Metropolitankirche oder eine Befreyte, und das Kapitel, wie vorgesagt, nachläßig wäre, so soll alsdann der ältere der Suffraganbischöfe in der Metropolitankirche, oder der nähere Bischof in einer Befreyten einen tauglichen Wirthschafter und Stellvertreter bestellen können.

Der Bischof aber, der zu dieser erledigten Kirche ist befördert worden, soll von allem demjenigen, was ihm zugehörig ist von diesem Wirthschafter, Stellvertreter und anderen was immer für Beamten und Verwaltern, welche bey erledigtem Sitze von

dem

dem Kapitel, oder anstatt dessen von anderen sind bestellet worden, auch wenn sie aus dem Kapitel selbst sind, wegen ihrer Aemter, Gerichtsbarkeit, Verwaltung, oder was immer für einer Verrichtung derselben Rechenschaft fodern; er kann auch jene bestrafen, die in ihrem Amte oder Verwaltung gefehlet haben: wenn gleich die vorbesagten Beamten, nach angezeigten Ursachen, von dem Kapitel oder den Abgeordneten desselben losgesprochen und befreyet worden wären. Auch soll das Kapitel verbunden seyn, eben demselben Bischof von den Schriften, die zur Kirche gehören, wenn einige an das Kapitel gekommen sind, Rechenschaft zu geben.

Siebenzehntes Kapitel.

Der Verleihung der Pfründen und der Beybehaltung mehrerer derselben wird ein Ziel gesetzet.

Weil die Kirchenordnung zerstöhret wird, wenn einer die Aemter mehrerer Geistlichen besitzet, so ist durch die heiligen Kirchengesetze a) für unverbrüchig gesorget worden, daß niemand in zwoen Kirchen zugleich angestellet werde. Allein weil viele durch die Anmuthung einer gottlosen Begierde sich selbst, nicht Gott, betrügen, und dasjenige, was löblich verordnet ist, durch verschiedene Kunstgriffe zu vereiteln, und zugleich mehrere Pfründen zu erhalten sich nicht scheuen; so befiehlt der heilige Kirchenrath, indem er die gebührende Ordnung des Kirchenregimentes wieder herzustellen trachtet, durch gegenwärtigen Rathschluß, welcher von was immer für Personen, mit was immer

---

a) 1. Nicänische Kirchenrath 15 und 16. Kapitel. Kirchenrath zu Antiochia 3. Kap. Arelat. 1. Kap. 2. und 22. Melvit. Kap. 15.

immer für einem Titel, sollte es auch die Kardinalswürde seyn, sie prangen, zu beobachten ist, und verordnet, daß künftighin einem jeden nur eine geistliche Pfründe ertheilet werde.

Wenn jedoch dieses zu dem anständigen Lebensunterhalt desjenigen, dem es ertheilet wird, nicht hinreichet, soll es nichtsdestoweniger erlaubt seyn, demselben noch eine andere einfache Pfründe, wenn nur nicht jede von beyden den persönlichen Wohnsitz erfodert, zu ertheilen. Und diese Verordnung soll nicht allein die Kathedralkirchen, sondern auch alle andere was immer für Pfründen, sowohl weltliche als regulirte, auch die eine Kommende sind, angehen, was immer für einen Namen und Eigenschaft sie haben mögen.

Diejenigen aber, welche gegenwärtig mehrere Pfarrkirchen, oder eine Kathedral- und eine Pfarrkirche zugleich besitzen, sollen allerdings gezwungen werden, ohngehindert was immer für Dispensationen und Vereinigungen zum Lebensunterhalte, mit Vorbehalt nur einer Pfarrkirche, oder der Kathedralkirche allein, der anderen Pfarrkirchen in Zeit von sechs Monaten sich zu begeben: ausser diesem sollen

len sowohl die Pfarrkirchen, als alle Pfründen, welche sie besitzen, von Rechtswegen für erlediget geachtet, und als erledigte anderen Tauglichen frey ertheilet werden; weder sollen diejenigen, die sie vorher innegehabt, mit sicherm Gewissen die Einkünfte nach der besagten Zeit behalten können. Es wünschet aber der heilige Kirchenrath, daß den Bedürfnissen der Abtretenden auf eine thunliche Weise, wie es dem Pabst scheinen wird, gesteuert werde.

Achtzehntes Kapitel.

Wenn eine Pfarrkirche erlediget ist, soll der Bischof einen Stellvertreter verordnen, bis ein neuer Pfarrer angestellet ist: Auf was für eine Weise, und von wem diejenigen, welche zu Pfarren benennet sind, sollen geprüfet werden.

Es ist dem Heil der Seelen sehr nützlich, wenn sie von würdigen und tauglichen Pfarrern geleitet werden: damit dieses desto fleißiger und richtiger erfüllet werde, so beschließt der heilige Kirchenrath, daß eine

Pfarr-

Pfarrkirche, es sey durch Todfall oder durch Resignation, wenn auch solche bey dem römischen Hofe eingeleget worden wäre, oder auf was immer für eine Weise erlediget wird, auch wenn vorgegeben wird, die Obsorge liege der Kirche oder dem Bischofe ob, imgleichen wenn solche von einem oder von mehrern verwaltet wird, nicht minder wenn es eine Patrimonial- oder sogenannte Rezeptivkirche wäre, ferner wenn gleich die Pfarrkirche selbst reserviret, oder es sey überhaupt oder besonders, auch kraft einer Verwilligung, oder eines Privilegiums zu Gunsten der Kardinäle der heiligen römischen Kirche, oder der Aebbte, oder der Kapitel verhaftet wäre, der Bischof, sobald er von der Erledigung der Kirche Nachricht hat, alsogleich, wenn es nöthig ist, derselben einen tauglichen Stellvertreter, mit Anweisung eines nach seinem Gutachten geziemenden Theils des Einkommens verordnen soll, welcher die Bürden der Kirche auf sich nehme, bis dieselbe mit einem Vorsteher versehen seyn wird.

Weiter soll der Bischof und der Schutzherr inner zehn Tägen, oder einer andern von dem Bischofe vorzuschreibenden Zeit, einige tauglichen Geistlichen zur Regierung

der Kirche vor denjenigen, welche zur Prüfung werden verordnet werden, benennen. Es soll aber jedoch auch anderen freystehen, welche einige kennen, die dazu tauglich sind, derselben Namen zu melden, damit hernach eines jeden Alter, Sitten und Fähigkeit fleißig untersuchet werden könne. Und wenn es dem Bischof oder der Provinzialversammlung nach dem Gebrauche der Landschaft dienlicher scheinen wird, so können durch ein öffentliches Aufgeboth diejenigen einberufen werden, welche geprüfet werden wollen.

Wenn die bestimmte Zeit verflossen ist, sollen alle, welche beschrieben worden, von dem Bischofe, oder wenn er verhindert ist, von seinem allgemeinen Stellvertreter, und von anderen aber nicht wenigern als dreyen zur Prüfung Verordneten, geprüfet werden; wo sodann der Bischof oder dessen Stellvertreter, wenn die Stimmen gleich getheilet oder einzeln sind, denjenigen, welche ihm mehr gegründet scheinen, beytreten kann.

Zu dergleichen Prüfungen sollen aber alle Jahre in der Provinzialversammlung von dem Bischofe oder dessen Stellvertreter zum wenigsten sechs Männer vorgeschlagen wer-
den

den, welche der Provinzialversammlung Genüge leisten mögen, und von derselben gutgeheißen werden sollen. Und wenn eine Erledigung was immer für einer Kirche vorfällt, soll der Bischof drey aus ihnen erwählen, welche mit ihm die Prüfung vollziehen; und darnach, wenn eine andere Erledigung erfolget, soll er sich entweder die nämlichen, oder andere drey aus den vorgesagten Sechsen, welche er lieber will, erwahlen.

Es sollen aber diese Prüfer Magister oder Doktoren, oder Licentiate in der Gottesgelehrtheit, oder dem geistlichen Rechte, oder andere Geistliche oder Ordensmänner, auch aus den Bettelorden, oder auch Weltliche seyn, welche dazu tauglicher scheinen werden; und sie sollen alle auf die heiligen Evangelien Gottes schwören, daß sie mit Hindannsetzung aller menschlichen Neigung ihr Amt getreu verrichten wollen.

Sie sollen sich auch hüten, daß sie auf keine Weise bey Gelegenheit dieser Prüfung weder vorher, weder hernach etwas annehmen; sonst sind sie sowohl als diejenigen, welche es gegeben haben, in das Laster der Simonie verfallen, wovon sie nicht sollen

losgesprochen werden können, ausser nach verlassenen Pfründen, welche sie wie immer, auch vorher, erhalten haben, und zu Erhaltung anderer sollen sie künftighin unfähig seyn. Und von allem diesem sollen sie nicht allein vor Gott, sondern auch vor der Provinzialversammlung, wenn es nöthig seyn wird, Rechenschaft abzulegen verbunden seyn, von welcher sie, wenn man erfahren hat, daß sie etwas wider ihre Pflicht gethan haben, nach dem Urtheile derselben scharf können gestrafet werden.

Wenn nun die Prüfung vollendet ist, sollen von den Geprüften alle diejenigen angezeiget werden, welche nach dem Alter, den Sitten, der Wissenschaft, Klugheit, und anderer zu Regierung der erledigten Kirche dienlichen Stücken für tauglich sind erkennet worden; und aus diesen soll der Bischof denjenigen erwählen, den er vor den übrigen für tauglicher erachtet haben wird; und diesem, und keinem andern soll die Kirche von demjenigen verliehen werden, dem es zukömmt, dieselbe zu verleihen.

Wenn sie aber unter ein geistliches Schutzrecht gehört, und die Einsetzung dem Bischof und keinem andern zustehet, soll der

Schutzherr gehalten seyn, denjenigen, welchen er unter den von den Prüfern Gutgeheissenen für den Würdigern halten wird, dem Bischof vorzustellen, damit solcher von demselben eingesetzet werde. Wenn aber die Einsetzung von einem andern, als dem Bischofe zu geschehen hat, alsdann soll der Bischof allein aus den Würdigen den Würdigern erwählen, den der Schutzherr demjenigen vorstellen soll, welchem die Einsetzung gebühret. Wenn aber die Kirche unter das Schutzrecht der Weltlichen gehört, muß jener, welcher von dem Schutzherrn vorgestellet worden, von den nämlichen Verordneten, wie oben gesagt, geprüfet, und nur dann, wann er tauglich befunden wird, zugelassen werden.

In allen obgemeldten Fällen soll kein anderer, als einer aus den vorgemeldten Geprüften, und von den zur Prüfung Bestellten Gutgeheissenen nach der obengesagten Regel mit einer Kirche versehen werden; weder soll irgend ein Zug der Sache zu einem andern Richter, oder eine Appellation, auch an den apostolischen Stuhl, oder an die Legaten dieses Stuhls, oder die Vicelegaten, oder Nuntien, oder Bischöfe, oder Metropoliten, Primaten, oder Pa-

triarchen, verhindern oder aufhalten, daß der Bericht der vorgemeldten Prüfer seine Wirkung erreiche: der Stellvertreter, den der Bischof nach seinem Gutachten der erledigten Kirche auf eine Zeit zugeordnet hat, oder den derselbe vielleicht hernach zuordnen wird, soll von der Besorgung und Verwaltung dieser Kirche nicht hinweggenommen werden, bis entweder er oder ein anderer, welcher gutgeheissen und erwählet worden ist, vorbesagtermassen ist angestellet worden.

Im widrigen sollen alle Fürsehungen oder Einsetzungen, welche anders als auf die obgesagte Weise geschehen wären, für erschlichen geachtet werden: ohngeachtet der Befreyungen, Nachsichten, Freyheiten, Zuvorkommungen, anderweiten Verhaftungen, neuen Fürsehungen, Verwilligungen, welche was immer für Universitäten, auch auf eine gewisse Zahl verwilliget worden, und was immer für Hindernissen, die dieser Verordnung nicht entgegenstehen sollen.

Wenn jedoch die Einkünfte der besagten Pfarren dergestalt gering wären, daß sie die Mühe dieser ganzen Prüfung nicht ertrügen, oder sich niemand der Prüfung unterziehen wollte, oder wenn wegen offen-

baren Zusammenrottungen oder Spaltungen, welche in einigen Oertern angetroffen werden, leicht grössere Händel und Lärmen erwecket werden könnten; so kann der Bischof, wenn er es nach seinem Gewissen und dem Rathe der Verordneten für nützlicher erachtet, mit Uibergehung dieser vorgeschriebenen Weise, eine andere besondere Prüfung, doch mit Beobachtung der übrigen vorerwähnten Vorschriften vornehmen. Es ist auch der Provinzialversammlung erlaubt, wenn sie erachtet, daß in Ansehung der obenvorgeschriebenen Weise der Prüfung etwas beyzufügen, oder nachzulassen sey, Fürsehung zu thun.

Neunzehntes Kapitel.

Die Verleihungsbefehle, die Anwartschaften, und andere dergleichen Verwilligungen werden aufgehoben.

Es verordnet der heilige Kirchenrath, daß die Verleihungsbefehle, und die Gnaden, welche Anwartschaften genennet werden, niemand mehr, auch nicht den Kolle-

legien, Universitäten, Rathsversammlungen, oder anderen besondern Personen, auch nicht unter dem Namen einer Verwilligung, oder für eine gewisse Anzahl, oder unter was immer für einem Vorwande sollen ertheilet werden; auch daß der bisher ertheilten sich zu gebrauchen niemand erlaubt sey: es sollen aber auch keine Vorbehaltungen in Gedanken, weder andere was immer für Gnaden auf ledigwerdende Kirchen, weder Verwilligungen auf fremde Kirchen oder Klöster jemand, auch nicht den Kardinälen der römischen Kirche, ertheilet, und die bisher ertheilten für aufgehoben geachtet werden.

Zwanzigstes Kapitel.

Die Art, die zu dem geistlichen Gerichte gehörigen Streithändel zu behandeln, wird vorgeschrieben.

Alle Streitsachen, welche auf was immer für eine Weise zu dem geistlichen Gerichte gehören, auch wenn es Pfründensachen sind, sollen in erster Instanz nur von den Bischöfen des Ortes entschieden, und

allerdings inner zwey Jahren von dem Tage des angefangenen Rechtshandels geendiget werden: ausserdem soll es den streitenden Theilen, oder einem derselben freystehen, höhere oder doch andere ordentliche Richter anzugehen, welche die Sache in dem Zustande, in welchem sie ist, aufnehmen, und sobald möglich zu beendigen besorget seyn sollen.

Vorher aber sollen die Streitsachen weder anderen übergeben, weder von der ersten Instanz abgefodert werden; weder sollen die eingelegten Appellationen von was immer für einem höhern Richter angenommen werden, weder soll ein Auftrag derselben an andere, weein Verboth geschehen, ausser über ein Endurtheil der ersten Instanz, oder nach einem Spruch, der die Kraft eines Endurtheils hätte, und wenn der Beschwerde durch die Appellation von dem Endurtheil nicht könnte abgeholfen werden.

Hievon aber sollen diejenigen Streitsachen ausgenommen seyn, welche vermög der geistlichen Gesetze bey dem apostolischen Stuhle zu behandeln sind, oder welche der Pabst aus einer dringenden und standhaften Ursache durch einen besondern mit der Unter-

schrift

schrift Seiner Heiligkeit ausgefertigten Befehl jemand andern aufzutragen, oder von dem bisherigen Richter abzufodern für gut finden wird.

Hiernächst sollen die Ehe- und Kriminalsachen nicht dem Urtheile des Dechantes, oder Erzpriesters, oder anderer Mindern, auch wenn sie visitiren, sondern nur der Untersuchung und der Gerichtsbarkeit des Bischofs überlassen werden; auch wenn gegenwärtig zwischen dem Bischofe und dem Dechant oder Erzpriester, oder andern Mindern wegen der Erkenntniß über diese Händel ein Streit bey irgend einem Gerichte anhängig wäre: vor welchem ein streitender Theil, wenn er seine Armuth wahrhaft wird erwiesen haben, weder in erster, weder in zweyter Instanz in der nämlichen Ehesache ausser der Provinz, Prozeß zu führen, gezwungen werden soll; ausgenommen es wollte ihm der Gegentheil die Lebensmittel und die Kosten des Rechtshandels verschaffen.

Die päbstlichen Legaten aber, auch die man a latere nennet, die Nuntien, die geistlichen Gubernatoren, oder andere, sollen unter dem Vorwande was immer für einer Gewalt sich nicht nur nicht unterfangen, die

Bischöfe in besagten Händeln zu verhindern, oder auf irgend eine Weise ihnen die Gerichtsbarkeit zu entziehen, oder dieselbe darinne zu stöhren, sondern auch wider die Geistlichen oder andere zur Kirche gehörigen Personen, ausgenommen sie haben vorher von dem Bischof die Erlaubniß, oder derselbe wäre nachläßig, nicht verfahren: im widrigen sollen derselben Prozesse und Anordnungen nichtig, und sie zu Ersetzung des Schadens, den sie den streitenden Theilen verursachet haben, verbunden seyn.

Uiberdieß, wenn jemand in den Fällen, in welchen es von dem Rechte zugelassen ist, würde appellirt, oder sich wegen einer Beschwerde beklagt haben, oder hätte sonst wegen des Verlaufes der zweyjährigen Frist, wovon oben gemeldet worden, zu einem andern Richter seine Zuflucht genommen; soll er verbunden seyn, alle Prozeßschriften, welche vor dem Bischofe sind gewechselt worden, auf seine Unkosten dem Richter, an den er appellirt hat, zu übergeben; doch soll er den nämlichen Bischof vorher erinnern, daß derselbe dasjenige, was ihm etwa zum Unterrichte in dem Rechtshandel gehörig scheinen wird, dem Richter, an den appellirt worden ist, anzeigen könne.

Wenn

Wenn nun der beklagte Theil erschienen ist, soll er alsdann angehalten werden, die Unkosten für die Prozeßschriften erster Instanz, die dem Richter, an den appellirt worden, haben übergeben werden müssen, wenn er sich derselben gebrauchen will, so viel seinen Theil betrift, zu bezahlen; wenn es nicht nach der Gewohnheit des Ortes anders beobachtet wird, daß nämlich die ganze Last derselben auf denjenigen Theil falle, welcher appellirt.

Uiberdieß soll der Notarius gehalten seyn, die Abschrift der Prozeßschriften für billige Belohnung dem appellirenden Theil auf das geschwindeste, und längstens inner einem Monate, auszuliefern. Welcher Notarius, wenn er die Auslieferung hinterlistiger Weise verschoben hätte, nach dem Gutachten des Ordinarius von der Verwaltung seines Amtes auf eine Zeit abgesetzt, und zur Strafe das Doppelte dessen, was der Streithandel austrägt, zu bezahlen angehalten werden soll; welches Doppelte unter den appellirenden Theil und die Armen des Ortes zu vertheilen ist.

Der Richter aber, wenn auch er von diesen Hindernissen Wissenschaft, oder Theil

daran

daran gehabt hätte, oder auf eine andere Art entgegen gewesen wäre, daß dem appellirenden Theil nicht die ganzen Streitschriften inner der gebührenden Zeit wären ausgeliefert worden, soll zur Strafe eben denselben doppelten Betrag, wie gleich vorher ist gesagt worden, zu erlegen angehalten werden: Welchem allem Obbeschriebenen keine Freyheiten, Verwilligungen, Verträge, welche nur ihre Urheber verbinden, und andere was immer für Gewohnheiten entgegenstehen sollen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Es wird erkläret, daß durch gewisse vorher angeführte Worte, die gewöhnliche Weise, die Geschäfte in den allgemeinen Kirchenversammlungen zu behandeln nicht verändert werde.

Da der heilige Kirchenrath wünschet, daß aus den von ihm herausgegebenen Rathschlüssen niemals in den künftigen Zeiten eine Gelegenheit zu zweifeln entstehe, so will

der-

derselbe die Worte, welche in dem in der ersten Rathssitzung unter Sr. Heiligkeit unserm Herrn Pius IV. bekannt gemachten Rathschlusse gesetzet sind: nämlich, was über den Vortrag der Legaten und der Vorsitzenden, um dem Unglücke dieser Zeiten zu steuern, die Religionsstreitigkeiten zu stillen, die listigen Zungen zu bezähmen, die Mißbräuche der verderbten Sitten zu verbessern, den wahren und christlichen Frieden der Kirche herzustellen, dem heiligen Kirchenrath schicklich und tauglich scheinen wird: auslegungsweise dahin erklären, seine Meynung sey nicht gewesen, daß durch diese vorgesagten Worte, die gewöhnliche Weise, die Geschäfte in den allgemeinen Kirchenversammlungen zu behandeln, in irgend einem Theile verändert werden möchte; weder daß einem etwas neues, ausser demjenigen, was von den heiligen Kirchengesetzen, oder von der Art der allgemeinen Kirchenversammlungen bisher festgesetzet ist, beygefüget, oder benommen werde.

In der fünf und zwanzigsten Rathssitzung.

Von den
Ordensgeistlichen und den Nonnen.

Da dieser heilige Kirchenrath die Reformation fortsetzet, hat er das Folgende zu beschliessen erachtet.

Erstes Kapitel.

Alle Ordensleute sollen ihr Leben nach der Vorschrift der Regel, zu der sie sich bekannt haben, einrichten; daß dieses geschehe, sollen die Obern besorget seyn.

Weil es dem heiligen Kirchenrathe nicht unbekannt ist, wie viel Glanz und Nutzen der Kirche Gottes aus fromm angelegten und recht verwalteten Klöstern entstehe; so hat er für

für nöthig erachtet, damit um so leichter und geschwinder die alte und regelmäßige Zucht, wo sie verfallen ist, wieder hergestellet werde, und wo sie erhalten worden, beständig verbleibe, zu befehlen, wie er durch diesen Rathschluß befiehlt: daß alle Ordensleute, sowohl männlich als weiblichen Geschlechtes, ihren Lebenswandel nach der vorgeschriebenen Regel, zu der sie sich bekannt haben, einrichten und ordnen; und besonders was zur Vollkommenheit ihres abgelegten Bekenntnisses gehörig ist, als: das Gelübd des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, und wenn in einer Regel und einem Orden noch einige andere Gelübde und Gesetze zu halten sind, welche auf gewisse Weise derselben Wesenheit, nicht minder das gemeinschaftliche Leben, Kost und Kleidung betreffen, getreulich beobachten sollen.

Und es soll von den Obern alle Sorgfalt und Fleiß sowohl in den allgemeinen und Provinzialkapiteln, als auch bey ihren Visitationen, welche sie zu gehörigen Zeiten zu machen nicht unterlassen sollen, angewendet werden, daß von denselben nicht abgewichen werde; da es offenbar ist, daß sie von demjenigen, was zur Wesenheit des regulirten Lebens gehöret, nichts nachlassen kön-

können: denn wenn diejenigen Dinge, welche die Pfeiler und der Grund der ganzen regularen Zucht sind, nicht genau erhalten werden, so muß nothwendig das ganze Gebäude zusammenfallen.

Zweytes Kapitel.

Den Ordensleuten wird allerdings verbothen etwas Eigenes zu haben.

Daher ist es niemand aus den Ordensleuten sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts erlaubt, unbewegliche oder bewegliche Güter, von was immer für einer Eigenschaft sie seyen, auch auf was immer für eine Weise solche von ihnen wären erlangt worden, als eigen, a) oder auch im Namen des Konvents zu besitzen oder zu behalten; sondern sie sollen alsogleich dem Obern übergeben, und dem Konvent einverleibet werden.

Weder

a) Kirchenrath zu Maynz unter Pabst Leo IV. K. 14.

Weder soll es künftig den Obern erlaubt seyn, unbewegliche Güter auch zur Fruchtgeniessung oder Nutzen, zur Verwaltung oder Kommende einer Ordensperson zu verleihen. Die Verwaltung aber der Güter, der Klöster oder Konvente soll alleinig den Beamten derselben, welche nach dem Gutachten der Obern ihres Dienstes können entsetzet werden, zuständig seyn.

Den Gebrauch der beweglichen Güter können die Obern aber dergestalt erlauben, daß die Geräthschaften derselben dem Stande der Armuth, wozu sie sich bekannt haben, gemäß; und daß nichts Uiberflüßiges in demselben sey; es soll ihnen aber auch nichts, was nothwendig ist, versaget werden. Wenn aber jemand dawider gehandelt zu haben betreten oder überwiesen würde, derjenige soll zwey Jahre der Aktiv- und Paßivstimme beraubet seyn, und überdieß nach den Verordnungen seiner Regel und seines Ordens gestrafet werden.

Drittes Kapitel.

Alle Klöster, welchen es hier nicht verbothen ist, können unbewegliche Güter besitzen: die Anzahl der Personen in denselben ist nach der Art des Vermögens oder des Allmosens zu bestimmen: es sollen ohne Erlaubniß des Bischofs keine neuen Klöster errichtet werden.

Es erlaubet der heilige Kirchenrath allen Klöstern und Häusern des männlich- und weiblichen Geschlechtes, und der Bettelorden, mit Ausnahme der Häuser der Kapuziner, und der Franziskaner, auch denjenigen, welchen es entweder vermög ihrer Satzungen verbothen war, oder durch eine päbstliche Freyheit nicht war erlaubt worden, daß sie künftig unbewegliche Güter besitzen därfen. wenn nun einige aus den vorbesagten Oertern, welchen aus apostolischer Macht erlaubt war, dergleichen Güter zu besitzen, einiger derselben beraubet worden, so verordnet er, daß denselben solche alle zurückgestellet werden sollen.

In a) den vorgesagten Klöstern und Häusern der Ordensleute sowohl männlich-als weiblichen Geschlechtes, welche unbewegliche Güter besitzen oder nicht besitzen, soll nur jene Zahl bestimmet, und inskünftige beybehalten werden, welche entweder von den eigenen Einkünften der Klöster, oder von dem gewöhnlichen Allmosen bequem können unterhalten werden: weder sollen künftig dergleichen Oerter errichtet werden, ohne zuvor erlangte Erlaubniß des Bischofs, in dessen Kirchsprengel sie errichtet werden wollen.

Viertes Kapitel.

Kein Ordensgeistlicher soll ohne Erlaubniß seines Obern sich weder dem Dienste eines andern Ortes, oder einer andern Person unterwerfen, weder aus dem Konvent hinweggehen: der wegen der Studien abwesend ist, soll sich in den Konventen aufhalten.

Es gebeut der heilige Kirchenrath, daß kein Ordensgeistlicher ohne die Erlaubniß seines

a) Arelat. Kirchenrath 4. Kap. 9

nes Obern, unter dem Vorwande zu predigen, Vorlesungen zu halten, oder was immer für eines frommen Werkes, dem Dienste eines Prälaten, eines Fürsten, oder einer Universität, oder Gemeinde, oder was immer für einer andern Person oder Orts sich unterwerfe; weder soll einem solchen eine Freyheit oder Erlaubniß, welche andere zu diesem Ende erhalten haben, nützen. Wenn er aber dawider gehandelt hätte, soll er als ein Ungehorsamer nach dem Urtheile seines Obern gestrafet werden.

Weder soll es den Ordensgeistlichen erlaubt seyn aus ihrem Konvente hinweg zu gehen, auch nicht unter dem Vorwande sich zu ihren Obern zu verfügen, ausser sie seyen von denselben geschickt oder berufen. Derjenige aber, welcher ohne vorgesagten schriftlich erhaltenen Befehl würde betreten werden, soll von den Ordinarien als einer, der seinen Orden verlassen hat, gestrafet werden.

Jene hingegen, die der Studien wegen auf Universitäten geschickt werden, sollen nur in den Konventen wohnen; im widrigen soll von den Bischöfen wider sie verfahren werden.

Fünf=

Fünftes Kapitel.

Wegen des Verschlusses der Nonnen, besonders jener, die ausser den Städten wohnen, wird Verfügung getroffen.

Indem der heilige Kirchenrath die Verordnung Pabst Bonifazius VIII., welche anfängt: Periculoso &c. erneuert, so befiehlt er allen Bischöfen unter der Betheurung des göttlichen Gerichtes und der Bedrohung des ewigen Fluchs, daß sie in allen ihnen unterworfenen Klöstern aus eigener Macht, in anderen aber aus Gewalt des apostolischen Stuhls genauest darob seyn sollen, die Einschliessung der Nonnen, wo sie wäre verletzet worden, fleißig wieder herzustellen, und wo sie unverletzt ist, zu erhalten: die Ungehorsamen und Widersprechenden aber sollen sie durch Kirchen- und andere Strafen, ohne daß eine Appellation statt habe, bezwingen, und, wenn es nöthig seyn wird, auch die Hilf der weltlichen Macht dazu anrufen. Welche Hilf zu leisten der heilige Kirchenrath alle christliche Fürsten ermahnet, und unter der Strafe des Bannes, in welchen sie durch die That selbst verfallen seyn sol-

sollen, allen weltlichen Obrigkeiten zu leisten aufleget.

Keiner a) Nonne ist es aber erlaubt, nach abgelegten Gelübden auch auf eine kurze Zeit, und unter was immer für einem Vorwande, herauszugehen, ausgenommen aus einer rechtmäßigen Ursache, welche von dem Bischofe muß gutgeheißen werden: ungehindert aller widrigen Erlaubnisse und Privilegien.

In b) das Kloster aber hineinzugehen ist niemand, was immer für eines Standes oder Würde, Geschlechts oder Alters, ohne schriftlich erhaltene Erlaubniß des Bischofs oder der Obern, unter der Strafe des Bannes, in welchen sie durch die That selbst verfallen, erlaubt. Der Bischof oder der Obere soll aber nur in den nothwendigen Fällen diese Erlaubniß geben, weder soll sie ein anderer auf einige Weise ertheilen können,

---

a) Kirchenrath zu Chalons 1. Kap. 57. und 62.

b) Kirchenrath zu Moscon 1. Kap. 2. Arelatens. 4. Kap. 7. zu Chalons 2. Kap. 63. und zu Sevilien 2. Kap. 12.

nen, auch nicht vermög was immer für einer Erlaubniß oder Verwilligung, welche bisher verliehen worden, oder künftig sollte verliehen werden.

Und weil die Klöster der Nonnen, welche ausser den Mauern der Stadt oder des Orts liegen, dem Raube böser Menschen und andern Uibelthaten oft ohne einige Bewachung ausgesetzet sind, so sollen die Bischöfe und andere Obere, wenn sie es für gut erachten werden, auch mit Anrufung des weltlichen Arms darob seyn, daß die Nonnen aus denselben in neue oder alte Klöster inner den Städten und wohlbewohnten Oertern zurückgezogen werden. Diejenigen, welche sie verhindern, oder die nicht gehorsamen wollen, sollen sie durch Kirchenstrafen zu gehorsamen zwingen.

Sechstes Kapitel.

Auf was Weise die Obrigkeiten zu erwählen seyn.

Damit bey der Erwählung was immer für Obrigkeiten, der zeitlichen Aebbte und anderer, die ein Amt verwalten sollen, der Generale, Abbtissinnen, und anderer Vorgesetzten alles richtig und ohne alle Gefährte geschehe; so befiehlt der heilige Kirchenrath zuförderst ernstlich, daß alle Vorgesagten durch geheime Stimmen sollen erwählet werden, also, daß die Namen der einzelnen Erwählenden niemal bekannt gemacht werden.

Weder soll es inskünftige erlaubt seyn, Provinziale oder Aebbte, Priores oder andere, was immer für Titularen in der Absicht, daß sie die Wahl treffen, oder die Stimmen der Abwesenden erfüllen sollen, zu bestellen. Wenn aber jemand der Vorschrift dieses Rathschlusses zuwider wäre erwählet worden, so soll die Wahl ungültig, und derjenige, welcher auf solche Weise sich zum Abbte oder Prior hat erwählen lassen, künftig zu allen Aemtern, die er in seinem Orden erhalten könn-

könnte, untauglich seyn; und die Erlaubnisse, welche hiezu ertheilet worden, sollen eben deswegen für vernichtet gehalten, und wenn inskünftige einige ertheilet würden, für erschlichen geachtet werden.

Siebentes Kapitel.

Welche zu Abbtissinnen und Vorsteherinnen unter was immer für einem Namen, und wie sie sollen erwählet werden: keine soll zweyen Klöstern vorgesetzet werden.

Zur Abbtissinn und Priorinn, und einer wie immer betitelten Vorsteherinn soll keine erwählet werden, sie sey denn wenigst a) vierzig Jahre alt, und habe acht Jahre nach abgelegten Gelübden lobwürdig gelebet. Wenn aber in dem nämlichen Kloster keine von diesen Eigenschaften gefunden würde, kann eine aus einem andern Kloster des nämlichen Ordens erwählet werden. Wenn auch dieses dem Obern, der der Wahl vor-

 stehet,

---

a) Agathens. Kirchenrath 19. Kapitel.

stehet, zu beschwerlich scheinet; so soll aus denen, welche in dem nämlichen Kloster über das dreyßigste Jahr sind, und wenigst fünf Jahre nach abgelegten Gelübden recht gelebt haben, eine mit Bewilligung des Bischofs, oder eines andern Obern, erwählet werden.

Zweyen a) Klöstern soll aber keine vorgesetzet werden. Und wenn irgend eine zwey oder mehrere auf was immer für eine Weise besitzet, so soll sie angehalten werden, inner sechs Monaten, die übrigen, ausser einem abzutreten. Wenn sie solche aber nach dieser Zeit nicht abgetreten haben würde, sollen alle für erledigt gehalten werden.

Derjenige aber, welcher der Wahl vorstehet, es sey der Bischof oder ein anderer Vorsteher, soll in das versperrte Kloster nicht hineingehen, sondern vor dem Gitterfenster die Stimmen jeder insbesondere anhören oder annehmen. Im übrigen sollen die Verordnungen eines jeden Ordens oder Klosters beobachtet werden.

Ach=

---

a) Agathens. Kirchenrath Kap. 57. Epann. Kap. 9. und Kabillon Kap. 12.

Achtes Kapitel.

Wie die Regierung derjenigen Klöster, welche keine gewöhnlichen regulirten Visitatoren haben, zu bestellen sey.

Alle Klöster, welche nicht den Generalkapiteln, oder den Bischöfen unterworfen sind, weder ihre eigenen gewöhnlichen regulirten Visitatoren haben, sondern unter dem unmittelbaren Schutz und Leitung des apostolischen Stuhls regiert zu werden gewohnt waren, sollen gehalten seyn, nach der Form der Verordnung Pabsts Innozenz III. in dem allgemeinen Kirchenrathe, welche anfängt: In singulis &c. in Zeit eines Jahrs nach dem Ende dieses Kirchenraths, und hernach alle drey Jahre sich in Versammlungen zu begeben, und daselbst gewisse regulirte Personen zu verordnen, welche über die Weise und Ordnung, die vorgesagten Versammlungen zu errichten, und über die Verordnungen, welche in denselben sollen ausgeführt werden, sich berathschlagen, und das Nöthige beschliessen.

Wenn

Wenn sie aber in Befolgung dieses Rathschlusses nachläßig wären, soll es dem Metropoliten, in dessen Kirchsprengel die vorgesagten Klöster sind, als Abgeordnete des apostolischen Stuhls erlaubt seyn, dieselben besagter Ursachen wegen zusammen zu berufen. Wenn aber in dem Bezirk einer Landschaft keine hinlängliche Anzahl dieser Klöster wäre, um die Versammlung zu errichten, so können sie aus den Klöstern zweyer oder dreyer Provinzen eine Congregation oder Versammlung machen.

Nachdem aber die Versammlungen selbst angeordnet sind, sollen derselben Generalkapiteln, und die von denselben erwählten Vorsteher oder Visitatoren die nämliche Gewalt über die Klöster ihrer Congregation, und die in denselben wohnende Ordensleute haben, welche andere Vorsteher und Visitatoren in den übrigen Orden haben: und sie sollen gehalten seyn, die Klöster ihrer Congregation öfters zu visitiren, und der Verbesserung derselben obzuliegen, und dasjenige zu beobachten, was in den heiligen Kirchengesetzen, und in diesem heiligen Kirchenrathe verordnet ist.

Wenn

Wenn aber die Klöster auf das Zudringen des Metropoliten nicht darob seyn würden, daß das Vorgesagte in Erfüllung komme, so sollen sie den Bischöfen, in deren Kirchsprengel die vorgesagten Oerter gelegen sind, als Verordneten des apostolischen Stuhls unterworfen werden.

Neuntes Kapitel.

Die Klöster der Nonnen, welche unmittelbar dem apostolischen Stuhl unterworfen sind, sollen von dem Bischofe regieret werden; andere aber von den Abgeordneten der Generalkapiteln, oder von anderen Ordensgeistlichen.

Die Klöster der Nonnen, welche unmittelbar dem heiligen apostolischen Stuhl unterworfen sind, auch unter dem Namen der Kapiteln des heiligen Peters, oder des heiligen Johannes, und wie sie sonst immer genennet werden, sollen von den Bischöfen, als Verordneten des apostolischen Stuhls regieret werden, wogegen nichts statt haben soll. Jene hingegen, die von den Verordneten

neten in den Generalkapiteln, oder von anderen Ordensgeistlichen regiert werden, sollen unter der Obsorge und Aufsicht derselben gelassen werden.

Zehntes Kapitel.

Die Nonnen sollen jedes Monat beichten und kommuniziren: mit einem ausserordentlichen Beichtvater soll ihnen von dem Bischofe Fürsehung gethan werden: bey ihnen soll, ausser in der öffentlichen Kirche, das Altarsakrament nicht aufbehalten werden.

Die Bischöfe und die übrigen Obern der Nonnenklöster sollen fleißig darauf sehen, daß in den Gesetzen derselben die Nonnen ermahnet werden, wenigst einmal in jedem Monate ihre Sünden zu beichten, und das heiligste Altarssakrament zu empfangen; damit sie sich mit dieser heilsamen Schutzwehr befestigen, um alle Anfälle des Teufels tapfer zu überwinden.

Nebst

Nebst dem gewöhnlichen Beichtvater soll aber ein anderer Ausserordentlicher von dem Bischofe und andern Obern zwey oder dreymal des Jahrs vorgestellet werden, welcher die Beichten aller Nonnen anhöre. Daß aber der heiligste Leib Christi in dem Chor oder Umfange des Klosters, und nicht in der öffentlichen Kirche, aufbehalten werde, verbiethet der heilige Kirchenrath, ohne daß was immer für eine Erlaubniß oder Freyheit entgegenstehen soll.

Eilftes Kapitel.

In den Klöstern, welchen die Besorgung weltlicher Personen, die nicht zum Kloster gehören, obliegt, soll der Bischof visitiren, und jene, die dieser Besorgung vorgesetzt werden sollen, prüfen, wovon jedoch gewisse ausgenommen sind.

In den Klöstern oder Häusern der Manns- oder Weibspersonen, welchen die Seelsorge solcher weltlicher Personen, die nicht zu dem Kloster gehören, obliegt, soll

sowohl

sowohl die Regulirten als Weltgeistlichen, welche dergleichen Seelsorge ausüben, unmittelbar in den Dingen, welche die besagte Seelsorge und die Ausspendung der Sakramente betrift, der Gerichtsbarkeit, der Visitation, und der Verbesserung des Bischofs, in dessen Kirchsprengel sie gelegen sind, unterworfen seyn.

Es sollen auch keineswegs solche, die nach Gefallen wieder abgesetzet werden können, dahin abgeordnet werden, ausgenommen mit dessen Bewilligung und nach vorhergegangener Prüfung, welche durch ihn oder seinen Stellvertreter vorzunehmen ist. Jedoch mit Ausnahme des Klosters zu Klügny mit seinen Gränzen, und auch mit Ausnahme jener Klöster oder Oerter, in welchen die Generaläbbte, oder die Ordenskapiteln ihren gewöhnlichen Hauptsitz haben, und anderer Klöster und Häuser, in welchen die Aebbte oder andere regulirte Obere die bischöfliche und zeitliche Gerichtsbarkeit über die Pfarrer und Pfarrgemeinden ausüben. Jedoch ohne Abbruch dem Rechte jener Bischöfe, welche über die besagten Personen und Oerter eine höhere Gerichtsbarkeit ausüben.

Zwölf-

Zwölftes Kapitel.

Die Regulirten sollen den Weltlichen, was die Beobachtung der von dem Bischofe auferlegten Kirchenstrafen, und der Fasttäge des Kirchsprengels betrift, gleichförmig gemacht werden.

Die Kirchenstrafen und Verbothe, nicht allein jene, welche von dem apostolischen Stuhl ergangen sind, sondern auch jene, die von dem Ordinarius bekannt gemacht werden, sollen auf Befehl des Bischofs von den Regulirten in den Kirchen derselben verkündiget und beobachtet werden. Auch die Festtäge, welche der Bischof in seinem Kirchsprengel zu halten befehlen wird, sollen gleichfalls von allen Befreyten, auch Regulirten, gehalten werden.

Drei=

Dreizehntes Kapitel.

Die Streitigkeiten des Vorranges soll der Bischof ungesäumt beylegen: Die befreyten Ordensleute, welche nicht in einer engen Versperrung leben, sollen angehalten werden, mit den öffentlichen Prozessionen zu gehen.

Alle Streitigkeiten wegen des Vorranges, welche unter geistlichen Personen, sowohl weltlichen als regulirten, da sie bey öffentlichen Prozessionen, bey Begräbnissen, und bey Tragung des Sonnenschirmes, und anderen dergleichen Gelegenheiten sehr oft zum größten Aergernisse entstehen, soll der Bischof mit Hindannsetzung aller Appellation und aller anderer Hindernisse beylegen. Die Befreyten aber alle, sowohl Weltgeistliche als Regulirte, wer sie immer seyn mögen, auch die Mönche, die zu den öffentlichen Prozessionen gerufen worden, sollen zu erscheinen angehalten werden, und nur jene ausgenommen seyn, welche beständig in einer strengern Versperrung leben.

Vierzehntes Kapitel.

Von wem ein Regulirter, der öffentlich ein Verbrechen begeht, zu strafen sey.

Ein regulirter Geistlicher, der dem Bischofe nicht untergeben ist, der inner dem Kloster lebet, und ausser demselben so öffentlich ein Verbrechen begehet, daß er dem Volke zum Aergernisse ist, soll auf Verlangen des Bischofs von seinem Obern inner der von dem Bischofe vorzuschreibenden Zeit scharf bestrafet werden, und der Obere soll dem Bischof von der Bestrafung Nachricht ertheilen: sollte dieses nicht geschehen, so soll der Obere seines Amtes entsetzet werden, und der Verbrecher von dem Bischofe bestrafet werden können.

Fünfzehntes Kapitel.

Die Ablegung der Gelübde soll nicht vor dem verflossenen Probjahre, und dem vollen sechzehnten Jahre des Alters geschehen.

In was immer für einem Orden, sowohl männlich als weiblichen Geschlechtes, soll die Profession, oder die Ablegung der Ordensgelübde, nicht vor dem erfüllten sechzehnten Jahre geschehen; weder soll einer zur Profession zugelassen werden, als ein solcher, der nach angenommenem Ordenskleide, ein Jahr hindurch in der Prüfung gestanden ist. Die vor dieser Zeit abgelegte Profession aber soll nichtig seyn, und keine Verbindlichkeit zu einer Regel, oder einem Orden, oder der Beobachtung des Ordens, oder in Absicht auf was immer für andere Wirkungen, haben.

Sech-

Sechzehntes Kapitel.

Jede länger als zwey Monate vor der Profession geschehene Entsagung oder eingegangene Verbindlichkeit soll ungültig seyn. Nach geendigtem Probjahre sollen die Novitzen entweder die Profession ablegen, oder entlassen werden. In dem löblichen Institute der Jesuiten wird nichts erneuert. Es wird verbothen, vor der Profession von den Habschaften des Novitzens etwas dem Kloster zu geben.

Imgleichen soll keine vorher geschehene Entsagung oder eingegangene Verbindlichkeit, wäre sie auch mit einem Eide bestättiget, oder zu Gunsten was immer für einer Stiftung geschehen, anders giltig seyn, als wenn sie mit Erlaubniß des Bischofes oder seines Stellvertreters inner den nächsten zweenen Monaten vor Ablegung der Profession geschehen ist; und auch dann soll sie nicht eher als nach erfolgter Profession ihre Wirkung erreichen: jede anders geschehene Entsagung oder eingegangene Verbindlichkeit, wenn gleich dieser heilsamen Verordnung ausdrücklich wäre entsaget, oder ein Eid darüber

abgeleget worden, soll nichtig, und von keiner Wirkung seyn.

Nach geendigter Probezeit sollen die Obern die Novitzen, die sie für tauglich werden befunden haben, zur Profession zulassen, oder aus dem Kloster entlassen. Hiemit aber gedenket der heilige Kirchenrath nicht, etwas neues aufzubringen, oder etwas zu verbiethen, wodurch der Orden der Jesuiten gehindert würde, nach seinem heilsamen von dem apostolischen Stuhle gutgeheißenen Institute dem Herrn und seiner Kirche zu dienen.

Aber es soll auch vor der Profession von den Eltern oder Befreundten, oder den Vormündern des Novitzen oder der Novitzinn, ausser der Kost und Kleidung nichts von den Gütern derselben, unter was immer für einem Vorwande, unter der Probezeit dem Kloster gegeben werden, damit sie von darum nicht gehindert werden, herauszugehen; weil das Kloster den ganzen oder den grössern Theil ihres Vermögens besitzet, und weil sie, wenn sie herausgegangen sind, solches nicht leicht wieder zurückbekommen können.

Ja vielmehr gebeut der heilige Kirchenrath unter der Strafe des Bannes den Gebenden und Annehmenden, daß dieses auf keine Weise geschehe; und daß denen, welche vor der Profession abgehen, alles zurückgegeben werde, was ihnen gehörte; welches, daß es richtig geschehe, soll der Bischof sie, wenn es nöthig ist, auch durch Kirchenstrafen zwingen.

Siebenzehntes Kapitel.

Ein Mägdlein, welches über zwölf Jahre alt ist, wenn selbes das Ordenskleid annehmen will, soll von dem Ordinarius ihres Willens halber befraget, und dieses vor der Profession wiederholet werden.

Indem der heilige Kirchenrath für die Freyheit der Profession der Nonnen sorget, beschließt und verordnet er, daß, wenn ein Mägdlein, welches das Ordenskleid annehmen will, über zwölf Jahre alt ist, dasselbe solches weder eher anziehen, noch selbes oder ein anders Mägdlein hernach die Pro-

fession ablegen soll, es habe denn vorher der Bischof, oder wenn derselbe abwesend oder verhindert ist, dessen Stellvertreter, oder ein anderer, der von ihnen auf ihre Unkosten dazu verordnet ist, den Willen des Mågdleins ausgeforschet, ob sie gezwungen, oder dazu verführet worden; ob sie wisse, was sie unternehme? und wenn ihr Wille fromm und frey zu seyn erkannt worden, und wenn sie die erfoderlichen Eigenschaften nach der Regel desselben Klosters und Ordens besitzet, und das Kloster tauglich seyn wird, so soll es ihr erlaubt seyn, ihre Profession frey abzulegen: und damit der Bischof die Zeit der Profession wisse, so soll die Obere des Klosters verbunden seyn, denselben ein Monat zuvor davon zu verständigen: Wenn aber die Obere dem Bischof solches nicht angedeutet hätte, soll sie, so lang es dem Bischof scheinen wird, der Verrichtungen ihres Amtes entsetzet seyn.

Achtzehntes Kapitel.

Es soll niemand, ausser in den, in den Rechten ausdrücklich gemeldeten Fällen, eine Weibsperson zwingen, in ein Kloster zu gehen, oder einer, die hinein will, solches zu verbiethen. Die Verordnungen wegen der Büssenden oder Bekehrten sollen beobachtet werden.

Der heilige Kirchenrath unterwirft alle und jede, wessen Würde und Standes sie sind, sowohl Geistliche als Weltliche, Welt- oder Ordenspersonen, und auch jene, welche in was immer für einer Würde sind, der Strafe des Bannes, wenn sie auf was immer für eine Weise eine Jungfrau oder Wittwe, oder was immer für eine Weibsperson wider ihren Willen, ausser in den in den Rechten ausgedrückten Fällen zwingen würden, in ein Kloster zu gehen, oder das Ordenskleid was immer für eines Ordens anzunehmen, oder die Profession abzulegen; und jene, welche dazu Rath, Hilfe oder geneigten Willen gegeben haben, oder welche gewußt haben, daß sie wider ihren Willen in das Kloster gehe, oder das Ordenskleid anneh-

me, oder Profeß ablege, auf was immer für eine Weise sie diese Handlung mit ihrer Gegenwart, oder Beystimmung, oder mit ihrem Ansehen würden befördert haben.

Gleichem Banne unterwirft er auch diejenigen, welche den heiligen Willen der Jungfrauen oder anderer Weibspersonen, das Ordenskleid anzunehmen, oder die Gelübde abzulegen, ohne gerechte Ursache auf was immer für eine Weise verhindert haben. Alles und jedes, was vor oder bey der Profession selbst zu geschehen pflegt, soll nicht nur in den dem Bischofe unterworfenen Klöstern, sondern auch in allen anderen beobachtet werden. Hievon sind jedoch ausgenommen die Weibspersonen, welche Büsserinnen oder Bekehrte benamset werden, in welchen die Gesetze derselben sollen beobachtet werden.

Neun=

Neunzehntes Kapitel.

Wie in den Sachen derjenigen, welche den Orden verlassen, fürzugehen sey.

Wer immer von den Regulirten vorgiebt, er sey wegen ihm angelegter Gewalt und aus Furcht in den Orden getreten, oder wenn ein solcher saget, daß er vor dem gehörigen Altar Profeß abgelegt habe, oder etwas dergleichen, und er wollte wegen was immer für einer Ursache das Ordenskleid ablegen, oder auch mit dem Ordenskleide ohne Erlaubniß seiner Obern weggehen, der soll nicht gehöret werden, ausgenommen inner fünf Jahren von dem Tage der abgelegten Profession; und alsdann nicht anders, als gegen dem, daß er die vorgegebenen Ursachen vor dem Ordinarius und seinem Obern bewiesen habe.

Wenn er aber vorher das Ordenskleid eigenmächtig abgeleget hätte, soll ihm keinesweges erlaubet seyn, was immer für eine Ursache anzuführen, sondern er soll in sein Kloster zurück zu gehen gezwungen, und als ein Abtrinniger bestrafet werden: indessen

sen

sen aber ihm kein Privilegium seines Ordens zu statten kommen. Es soll auch kein Ordensgeistlicher, vermög was immer für einer Erlaubniß in einen weniger strengen Orden übersetzet werden; weder soll einem Regulirten die Erlaubniß gegeben werden, sein Ordenskleid heimlich zu tragen.

Zwanzigstes Kapitel.

Die Obern der Orden, welche dem Bischofe nicht unterworfen sind, sollen die mindern Klöster visitiren und verbessern, auch die eine Kommende sind.

Die Aebbte, welche die Häupter der Orden sind, und die übrigen Obern der obgesagten Orden, welche den Bischöfen nicht unterworfen sind, und die über andere mindere Klöster und Priorate eine rechtmäßige Gerichtsbarkeit haben, sollen diese ihnen untergebenen Klöster und Priorate, ein jeder an seinem Orte und nach seinem Range, von Amtswegen visitiren, auch wenn solche Kommenden sind. Denn da diese letztern den Vorstehern ihrer Orden unterworfen

sind,

sind, so erkläret der heilige Kirchenrath, daß dieselben in denjenigen Verordnungen, welche vorher a) wegen der Visitation der Klöster, welche eine Kommende sind, gemacht worden, nicht begriffen seyn: Es sollen auch diejenigen, welche immer den Klöstern der vorgesagten Orden vorgesetzet sind, die erstgemeldten Visitationen aufzunehmen, und derselben Anordnungen zu befolgen schuldig seyn.

Auch die Klöster selbst, welche die Häupter der Orden sind, sollen nach den Verordnungen des heiligen apostolischen Stuhls, und den Satzungen eines jeden Ordens visitirt werden. Und so lang sie als solche Kommenden bestehen, sollen Klosterprioren, oder in den Prioraten, in welchen ein Konvent ist, Subprioren, welche die Verbesserungen und das geistliche Regiment ausüben, von den Generalkapiteln, oder von den Visitatoren der Orden selbst bestellet werden. In allem Uibrigen sollen die Freyheiten und Begünstigungen, welche derselben Personen, Oerter und Rechte betreffen, fest and unverletzt bleiben.

Ein

a) In der 21 Rathssitzung 8. Kapitel.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Die Klöster sollen den Regulirten gegeben, jene Klöster aber, die über andere ihres Ordens gesetzet sind, künftig niemand als Kommenden gegeben werden.

Da die meisten Klöster, auch Abbteyen, Priorate und Präposituren durch die üble Verwaltung derjenigen, welchen sie anvertrauet waren, nicht wenig Schaden, sowohl im Geistlichen als im Weltlichen gelitten haben; so verlanget der heilige Kirchenrath dieselben auf die gebührende Zucht des klösterlichen Lebens allerdings zurückzubringen. Allein der Zustand der gegenwärtigen Zeiten ist so hart und schwer, daß weder sogleich für alles, weder überall ein allgemeines Abhilfmittel, wie der Kirchenrath wünschte, kann getroffen werden.

Damit jedoch derselbe nichts unterlasse, was einstens zu vorbesagtem Zwecke heilsam seyn mag; so fasset er zuförderst das Zutrauen, es werden Seine Heiligkeit der römische Pabst nach Ihrer Frömmigkeit und Klug=

Klugheit, so viel dieselben sehen werden, daß diese Zeiten tragen können, darob seyn, damit denjenigen Klöstern, welche itzt Kommenden sind, und ihre Konvente haben, regulirte Personen, die ausdrückliche Professen des nämlichen Ordens sind, und die der Heerde vorgehen und vorstehen können, vorgesetzet; jene aber, welche künftig erlediget werden, niemand als Regulirten von ausnehmender Tugend und Heiligkeit übergeben werden.

Was hingegen diejenigen Klöster betrift, welche die Häupter und Erstern des Ordens sind, entweder Abbteyen oder Priorate, so sollen sie Töchter dieser Häupter genennet werden; und diejenigen, die gegenwärtig dieselben zur Kommende besitzen, wenn nicht wegen eines regulirten Nachfolgers schon Fürsehung gethan worden, sollen verpflichtet seyn, in Zeit von sechs Monaten sich zu dem nämlichen Orden feyerlich zu bekennen, oder dieselben abzutreten: sonst sollen diese Kommenden aus Gesetzeskraft ohne weiters für erlediget gehalten werden.

Damit

Damit jedoch in allem und jedem, was vorerwähnet worden ist, kein Betrug gespielet werden könne; befiehlt der heilige Kirchenrath, daß bey den Besetzungen der besagten Klöster die Eigenschaft eines jeden namentlich ausgedrückt werde: eine anders geschehene Besetzung soll für erschlichen geachtet werden, und kein nachfolgender auch dreyjähriger Besitz derselben eine Rechtskraft geben.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Das Vorgesagte von der Reformation der Ordensleute soll ohne allen Verzug beobachtet werden.

Der heilige Kirchenrath gebeut, daß dieses alles und jedes, was in den vorhergehenden Rathschlüssen enthalten ist, in allen Gemeinschaften und Klöstern, Kollegien und Häusern, was immer für Mönche und regulirter Geistlichen, nicht minder was immer für Nonnen, Junfrauen und Wittwen, auch wenn sie unter der Verwaltung der Ritterorden,

orden, auch jenes zu Jerusalem, lebten, und mit was immer für einem Namen sie mögen genennet werden; unter was immer für einer Regel oder Satzungen, und unter dem Schutz oder Verwaltung, oder was immer für einer Unterwürfigkeit, oder Verbindung, oder Abhängigkeit was immer für eines Ordens, der Bettelnden oder nicht Bettelnden, oder was immer für anderer regulirten Mönchen oder Chorherren sie seyen, beobachtet werden soll: ohne daß derselben aller und jeder mit was immer für Formeln der Wörter verfaßte, und das grosse Meer genannte, auch bey der Stiftung erhaltene Freyheiten, nicht minder Verordnungen und Regeln, wenn sie auch beschworen wären, auch undenkliche Gewohnheiten oder Verjährungen entgegenstehen können.

Wenn aber Regulirte sowohl männlich- als weiblichen Geschlechtes sind, welche unter einer strengern Regel oder strengern Satzungen leben, so gedenket der heilige Kirchenrath, sie von ihrem Institute und dessen Beobachtung nicht abwendig zu machen, ausgenommen daß sie die Erlaubniß haben, unbewegliche Güter in der Gemeinde zu besitzen.

Und

Und weil der heilige Kirchenrath verlanget, daß alles und jedes Obgesagtes so bald möglich in Ausübung gebracht werde; so befiehlt er allen Bischöfen, in Ansehen der ihnen Unterworfenen, und aller anderer ihrer Obsorge in den obigen Rathschlüssen besonders anvertrauten Klöster, wie auch allen Aebbten, Generalen und anderen Obern der obgesagten Orden, daß sie das Vorgesagte sogleich befolgen. Und wenn etwas nicht in Erfüllung gebracht worden, so sollen die Provinzialversammlungen die Nachläßigkeit der Bischöfe ersetzen und bestrafen. Die Provinzial- und Generalkapitel der Regulirten aber, und in Ermangelung der Generalkapitel die Provinzialversammlungen, sollen durch Abordnung einiger Personen eben desselben Ordens das Gehörige vorkehren.

Es ermahnet auch der heilige Kirchenrath alle Könige, Fürsten, Republiken und Magistrate, und befiehlt ihnen in Kraft des heiligen Gehorsams, daß sie den obgesagten Bischöfen, den Aebbten und Generalen, und den übrigen Vorstehern in der Vollziehung der obenenthaltenen Reformation mit ihrer Hilf und mit ihrem Ansehen beystehen wollen, so oft sie werden darum

ersu-

ersuchet werden; damit ohne Hinderniß das Obgemeldte zum Lobe des allmächtigen Gottes richtig vollstrecket werde.

Fortsetzung der fernern Reformationsmaterie, welche die Kirchenzucht betrift.

Erstes Kapitel.

Die Kardinäle und alle Vorsteher der Kirchen sollen ein mäßiges Hausgeräth und einen mäßigen Tisch haben: sie sollen ihre Blutsfreunde und Bekannten nicht mit den Gütern der Kirche bereichen.

Es ist zu wünschen, daß diejenigen, die das bischöfliche Amt auf sich nehmen, erkennen mögen, welche ihre Pflichten seyen; und daß sie begreifen, sie seyen nicht ihres eigenen Nutzes, nicht der Reichthümern und des Uiberfluß wegen, sondern zur Arbeit und

für die Ehre Gottes Sorge zu tragen, berufen. Denn es ist nicht zu zweifeln, daß auch die übrigen Gläubigen zur Gottesfurcht und Unschuld desto leichter angeflammt werden, wenn sie sehen, daß ihre Vorsteher nicht auf das, was der Welt gehöret, sondern auf das Heil der Seelen, und das himmlische Vaterland bedacht sind.

Da nun der heilige Kirchenrath betrachtet, daß dieses zu Herstellung der Kirchenzucht das Vornehmste sey, so ermahnet er alle Bischöfe, daß sie dieses öfter bey sich überlegen, auch durch Thaten selbst, und durch Handlungen des Lebens, welches gleichsam eine beständige Art zu predigen ist, ihrem Amte gleichförmig zu seyn sich bezeigen. Zuvörderst aber sollen sie alle ihre Sitten also einrichten, daß die übrigen von ihnen Beyspiele der Mäßigkeit, der Bescheidenheit, der Enthaltsamkeit, und a) der heiligen Demuth, welche uns bey Gott so sehr angenehm machet, nehmen können.

Daher befiehlt er nicht allein nach dem Beyspiele unserer Väter in dem kartaginensischen

---

a) Psalm 101. Ecclesiasticus 3. und 35. Matth. 10. und 18.

sischen Kirchenrath, daß die Bischöfe mit einem ehrbaren Hausgeräthe und Tisch, auch mäßiger Kost zufrieden seyn sollen, sondern auch, daß sie besorgt seyen, damit in der übrigen Lebensart, und in ihrem ganzen Hause nichts zum Vorschein komme, was diesem heiligen Gesetze zuwider ist, und was nicht Demuth, Eifer für die Sache Gottes und Verachtung der Eitelkeiten zu erkennen giebt. a)

Allerdings aber verbeut er ihnen, daß sie aus den Einkünften der Kirche ihre Blutsfreunde und Bekannte zu bereichen trachten; indem schon b) die Regeln der Aposteln verbiethen, daß sie nicht dasjenige, was Gottes ist, ihren Blutsfreunden geben, sondern, wenn sie arm sind, ihnen als Armen austheilen; jene aber (die Einkünfte von der Kirche) ihretwegen nicht veräussern und verschwenden.

Ja der heilige Kirchenrath ermahnet sie so sehr er kann, daß sie alle menschliche

---

a) Antioch. Kirchenrath 25. Kap.

b) Kanon. Apost. 39. und 75.

Zuneigung des Fleisches gegen die Brüder, Vettern und Verwandten, als woraus in der Kirche eine Pflanzschule vieler Uibel entsteht, völlig ablegen.

Was aber von den Bischöfen gesagt worden, das Nämliche beschließt der heilige Kirchenrath, daß es nicht nur von denjenigen, welche was immer für Kirchenpfründen, sowohl weltliche als regulirte besitzen, nach Beschaffenheit ihrer Würde soll beobachtet werden, sondern auch, a) daß es selbst die Kardinäle der heiligen römischen Kirche angehe. Denn da durch deren Rath bey dem Pabst die Verwaltung der ganzen Kirche unterstützet wird, so muß es für ein Verbrechen angesehen werden, wenn nicht sie auch mit jenem Schmuck der Tugenden und mit jener Lebensart leuchten, welche billig aller Augen auf sich ziehen.

Zwey-

a) Lateranens. Kirchenr. unter Leo X. 9 Rathssitzung.

Zweytes Kapitel.

Von welchen namentlich die Rathschlüsse des Kirchenraths feyerlich angenommen und gelehrt werden müssen.

Die trübsäligen Zeiten, und die Bosheit der überhandnehmenden Ketzereyen macht es nöthig, nichts zu unterlassen, was zur Erbauung der Völker, und zum Schutze des katholischen Glaubens gehören zu können scheint. Es befiehlt daher der heilige Kirchenrath, den Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen, Bischöfen, und allen anderen, welche von Rechts- oder Gewohnheitwegen der Provinzialversammlung beywohnen müssen, daß sie gleich in der ersten solchen Versammlung, welche nach dem Ende der gegenwärtigen Kirchenversammlung zu halten ist, alles und jedes, was von diesem heiligen Kirchenrathe bestimmet und verordnet worden, öffentlich annehmen; nicht minder dem höchsten römischen Bischofe wahren Gehorsam versprechen, und sich zu solchem bekennen; und zugleich alle Ketzereyen, welche von den heiligen Kirchengesetzen, von den allgemeinen Kirchenversammlungen, und

hauptsächlich von eben diesem Kirchenrathe verdammet sind, öffentlich verfluchen und mit dem Banne belegen sollen. Und das Nämliche sollen künftig diejenigen, welche immer zu Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen befördert werden, in der ersten Provinzialversammlung, welcher sie beywohnen, allerdings beobachten.

Wenn aber jemand aus den Obgesagten allen, welches Gott verhüte, solches verweigern würde, sollen die Bischöfe der Provinz unter der Strafe des göttlichen Zorns, sogleich den höchsten römischen Bischof davon zu benachrichtigen schuldig seyn, und indessen von der Gemeinschaft mit demselben abstehen.

Die übrigen aber alle, welche entweder gegenwärtig geistliche Pfründen besitzen, oder künftig besitzen werden, und welche in der Kirchenversammlung zusammenkommen müssen, sollen das Nämliche, wie oben gesagt, in der Versammlung, welche, so bald es thunlich ist, wird gehalten werden, thun und beobachten; im widrigen sollen sie nach der Regel der heiligen Kirchengesetze gestrafet werden.

Hier=

Hiernächst sollen alle diejenigen, welchen die Besorgung, Visitation und Reformation der Universitäten und allgemeinen Studien obliegt, fleißig darob seyn, daß von den nämlichen Universitäten die Regeln und Rathschlüsse dieses heiligen Kirchenraths ganz angenommen werden, und daß nach der Regel derselben die Magister, Doktoren und andere auf diesen Universitäten dasjenige, was den katholischen Glauben betrift, lehren und auslegen, und sich dazu bey dem Anfange eines jeden Schuljahres mit einem Eide verbinden.

Wenn aber auch andere Sachen in vorgesagten Universitäten einer Ahndung oder Verbesserung bedürfen, sollen sie von denen, welchen es zustehet, zum Wachsthume der Religion und Kirchenzucht verbessert und verordnet werden.

Jene Universitäten aber, welche unmittelbar dem Schutz und der Visitation des römischen Bischofs unterworfen sind, dieselben wird Se. Heiligkeit durch seine Abgeordneten auf gleiche Weise, wie oben gemeldet, und wie es derselben nützlicher scheinen wird, heilsam visitiren und verbessern lassen.

Drittes Kapitel.

Das Schwerd des Bannes soll nicht unbedachtsam gebrauchet werden; wo die Real- oder Personalexekution geschehen kann, soll man sich der Kirchenstrafen enthalten; in diese leztern sich zu mischen soll den weltlichen Obrigkeiten verbothen seyn.

Obschon das Bannschwerd die Kraft der Kirchenzucht, und sehr heilsam ist, um die Völker in ihren Pflichten zu erhalten, so muß es jedoch weislich und mit grosser Behutsamkeit gebrauchet werden: da die Erfahrung lehret, daß, wenn unbedachtsam oder geringer Ursachen halber damit geschlagen wird, es mehr verachtet als geforchten werde, und daß es mehr den Untergang als das Heil wirke.

Es sollen daher jene Exkommunikationen, welche nach vorhergegangenen Ermahnungen in der Absicht die Wahrheit zu entdecken, oder wegen verlohrner oder gestohlner Sachen ausgesprochen zu werden pflegen, durchaus von niemand als von dem Bischofe gefället werden, und alsdann nicht

nicht anders, als wegen einer nicht gemeinen Sache, und nachdem dieselbe fleißig und a) mit grosser Reife von dem Bischofe wird untersucht worden, und so beschaffen seyn, daß sie sein Gemüth bewege; weder soll er durch je ein weltliches Ansehen, auch nicht einer obrigkeitlichen Person sich verleiten lassen, einen solchen Bann zu bewilligen; sondern alles dieses soll seinem Gutachten und Gewissen überlassen seyn, wenn er nach den Umständen der Sache, des Orts, der Person oder Zeit für gut finden wird, solchen auszusprechen.

In den Rechtshändeln aber wird allen geistlichen Richtern, von was immer für einer Würde sie seyen, befohlen, daß sie, wann die Real- und Personalexekution, in was immer für einem Theile des Rechtslaufes aus eigener Macht von ihnen geschehen kann, sowohl in Fortsetzung, als bey Endigung des Prozesses von den Kirchenstrafen, welche Censuren und Interdikt genennet werden, abstehen.

Dahin-

a) Kirchenrath zu Orleans 5. Kap. 2.

Dahingegen soll ihnen erlaubt seyn, wenn es nützlich scheinen wird, in Civilhändeln, welche wie immer zum geistlichen Gerichte gehören, wider wen immer, auch Weltpersonen durch Geldstrafen, welche den daselbst befindlichen Andachtsörtern, so bald sie sind eingetrieben worden, angewiesen werden sollen, oder durch Unterpfänder und Verhaftung der Personen, welche durch ihre eigene oder durch fremde Exekutoren vorzunehmen ist, oder durch Absetzung von den Pfründen und andere Rechtsmittel fürzugehen, und die Rechtshändel zu endigen.

Wenn aber eine wirkliche oder persönliche Exekution wider die Schuldigen auf diese Weise nicht geschehen kann, und dieselben gegen den Richter widerspenstig sind, alsdann kann er sie auch nebst anderen Strafen nach seinem Erachten mit dem Banne belegen. Auch in den Kriminalhändeln, wo die obbesagte Real- und Personalexekution geschehen kann, ist von den Kirchenstrafen sich zu enthalten: wenn aber die besagte Exekution nicht Platz findet, soll es dem Richter erlaubt seyn, sich dieses geistlichen Schwerds wider die Verbrecher zu gebrauchen, so fern die Eigenschaft des Verbrechens nach vorhergegangener wenigst zweymaliger durch öffent-

liches

liches Edikt geschehener Ermahnung es erfodert.

Keiner weltlichen Obrigkeit aber soll es erlaubt seyn, dem geistlichen Richter zu verbieten, daß er jemand mit dem Banne belege, oder zu befehlen, daß derselbe das ausgesprochene Bannurtheil zurückrufe, unter dem Vorwande, daß das in gegenwärtigem Rathschlusse Enthaltene nicht sey zur Beobachtung gebracht worden; indem diese Erkenntniß nicht den Weltlichen, sondern den Geistlichen zustehet.

Wer aber immer mit dem Banne belegt ist, wenn er nicht nach rechtlichen Ermahnungen in sich geht, soll nicht allein zu den Sakramenten und der Gemeinschaft der Gläubigen, und dem freundschaftlichen Umgange nicht zugelassen werden, sondern wenn er mit verhärtetem Gemüth in den Kirchenstrafen, mit welchen er verfangen ist, ein ganzes Jahr verharren wird, so soll wider ihn als einen, der der Ketzerey verdächtig ist, verfahren werden können.

Viertes Kapitel.

Wo die Anzahl der zu lesenden Messen zu groß ist, sollen die Bischöfe, Aebbte und Ordensgenerale beschliessen, was sie für nützlich erachten werden.

Es geschieht oft, daß einigen Kirchen eine so grosse Anzahl der zu lesenden Messen aus verschiedenen Verlassenschaften der Verstorbenen auferleget ist, daß denselben für alle von den Erblassern vorgeschriebene Täge nicht kann Genüge geleistet werden; oder daß das Almosen für Lesung derselben so gering ist, daß nicht leicht ein Geistlicher gefunden wird, der sich diesem Amte unterziehen wollte; weswegen dann die frommen Verordnungen jener, die in ihren Testamenten dieselben angeordnet haben, vereitelt werden, und jenen, welchen das Erwähnte zu vollziehen obliegt, Gelegenheit geben wird, ihr Gewissen zu beschweren.

Da nun der heilige Kirchenrath verlanget, daß diese zu gottseligen Uibungen hinterlassene Verordnungen so vollständig und nützlich als möglich, erfüllet werden, so

giebt

giebt er den Bischöfen die Erlaubniß, daß sie in der Versammlung des Kirchsprengels, desgleichen den Aebbten und Ordensgeneralen, daß sie in ihren Generalkapiteln, nachdem sie die Sachen werden fleißig eingesehen haben, nach ihrem Gewissen und in vorbesagten Kirchen, in welchen sie eine solche Fürsehung nöthig zu seyn, werden erkannt haben, in Ansehung dessen verordnen können, was ihnen immer zur Ehre und zum Dienste Gottes, und zum Nutzen der Kirchen besser zu seyn scheinen wird; jedoch also, daß allzeit die Gedächtniß jener Verstorbenen gehalten werde, welche zum Heile ihrer Seelen diese Vermächtnisse zu gottseligen Uibungen hinterlassen haben.

Fünftes Kapitel.

Den gutbestellten Sachen, und denen, womit eine Last verbunden ist, soll nichts entzogen werden.

Die Vernunft fodert, daß jenen Dingen, welche gut geordnet sind, durch widri-

ge Verordnungen nichts entzogen werde. Wann daher vermög der Errichtung oder Stiftung was immer für einer Pfründe, oder vermög anderer Verordnungen gewisse Eigenschaften erfodert werden, oder denselben gewisse Bürden auferlegt sind; so soll bey Verleihung der Pfründen, oder bey was immer für einer andern Anordnung denselben nichts entzogen werden.

Das Nämliche soll bey den Präbenden der Theologie, der Magister, Doktorn, oder der Priester, Diakonen oder Subdiakonen, wann sie immer mit dergleichen Verordnungen behaftet sind, beobachtet werden, daß an den erfoderlichen Eigenschaften oder Weihen bey jeglicher Verleihung nichts entzogen werde: eine anders geschehene Verleihung soll für erschlichen geachtet werden.

Sech-

Sechstes Kapitel.

Wie sich ein Bischof in Ansehung der Visitation der befreyten Kapiteln zu verhalten habe.

Der heilige Kirchenrath verordnet, daß in allen Kathedral- und Kollegiatkirchen der Rathschluß, welcher unter Pabst Paulus III. glücklichen Angedenkens gemacht worden, und anfängt: a) **Die Kapiteln der Kathedralkirchen** **rc.** beobachtet werde; nicht allein wann der Bischof visitiren wird, sondern auch, so oft er von Amtswegen, oder auf das Bitten eines wider den andern aus den in dem besagten Rathschlusse enthaltenen Ursachen vorgehet; jedoch also, daß, wenn er ausser der Visitation vorschreitet, alles Nachfolgende beobachtet werde: nämlich, daß das Kapitel im Anfange eines jeden Jahres zween aus seinem Mit-

a) Oben in der 6ten Rathssitzung Kap. 4. und in der 14ten Rathssitzung Kap. 4.

Mittel erwähle, nach deren Rath und Beystimmung der Bischof oder sein Stellvertreter sowohl bey Führung des Prozesses, als in allen übrigen Handlungen bis zur Entscheidung desselben, solche miteingeschlossen, jedoch vor dem Notarius des Bischofs, und in dessen Haus oder gewöhnlichen Gerichtsstube fürzugehen gehalten sey.

Die Stimmen beeder Kapitularen aber sollen nur für eine gelten, und der andere soll dem Bischofe beyfallen können. Wenn aber beede mit dem Bischofe, in einer Handlung oder in einem Beyurtheile, oder in dem Endurtheile nicht übereinstimmen sollten, alsdann sollen sie mit dem Bischofe inner sechs Tägen den Dritten erwählen, und wenn sie bey der Wahl des Dritten nicht zusammenstimmen, so soll die Wahl dem nächsten Bischofe übergeben werden; und nach jenem Theile, mit welchem der Dritte übereinkömmt, soll der Punkt, in welchem sie uneinig waren, beendiget werden: im widrigen soll der Prozeß, und was daraus erfolget ist, nichtig seyn, und keine rechtliche Wirkung haben.

In den Verbrechen hingegen, welche aus der Unenthaltsamkeit herkommen, wovon

von in dem Rathschlusse von den Beyschläfern die Rede ist, und in den schwerern Verbrechen, welche die Absetzung oder die Degradation erfodern, wo die Flucht zu befürchten, und daher, damit der Spruch nicht vereitelt werde, die persönliche Verhaftung nöthig ist, soll im Anfange der Bischof allein zum summarischen Unterrichte und zur nothwendigen Verhaftnehmung fürschreiten können: doch so, daß im übrigen die vorerwähnte Ordnung beobachtet werde.

In allen Fällen aber ist der Bedacht dahin zu nehmen, damit nach der Beschaffenheit des Verbrechens und der Personen die Verbrecher in einem anständigen Orte verwahret werden.

Den Bischöfen soll überdieß überall jene Ehre gegeben werden, welche ihrer Würde gemäß ist; sie sollen im Chor und im Kapitel, bey den Prozessionen und anderen öffentlichen Handlungen den ersten Sitz und Platz, den sie selbst erwählen werden, und bey allen verrichtenden Sachen das vornehmste Ansehen haben.

Wenn nun dieselben den Dommherren etwas zu überlegen vortragen, wobey es

nicht um eine Sache, welche ihren der Bischöfe oder der ihrigen Nutzen betrift, zu thun ist, sollen die Bischöfe selbst das Kapitel zusammenberufen, ihre Stimmen erforschen, und nach denselben schliessen. In Abwesenheit aber des Bischofs soll dieses allerdings von jenen aus dem Kapitel, denen es von Rechts- oder Gewohnheitswegen zukömmt, geschehen, und der Stellvertreter des Bischofs nicht dazu gelassen werden.

In den übrigen Dingen aber soll die Gerichtsbarkeit und die Gewalt des Kapitels, wenn demselben einige zusteht, wie auch die Verwaltung der Güter allerdings sicher und unverletzt gelassen werden.

Alle diejenigen aber, welche keine Würden besitzen, weder vom Kapitel sind, sollen in geistlichen Sachen dem Bischofe unterworfen seyn: und es sollen, was das Vorgemeldte betrift, keine Freyheiten, auch nicht solche, die ihnen vermög der Stiftung zukommen, weder auch von undenklichen Zeiten herrührende Gewohnheiten, Urtheile, Eide, Verträge, welche nur ihre Urheber verbinden können, dagegen statt haben: doch in allen Stücken ohne Abbruch der Privilegien, welche den Universitäten der allgemei-

nen

nen Studien, oder derselben Personen sind ertheilet worden.

Dieses alles und jedes soll aber in denjenigen Kirchen nicht Platz haben, in welchen die Bischöfe oder derselben Stellvertreter vermög der Verordnungen oder Freyheiten, oder Gewohnheiten, oder Verträge, oder was immer für eines andern Rechtes eine grössere Gewalt, Ansehen und Gerichtsbarkeit haben, als in gegenwärtigem Rathschlusse enthalten ist, als welchen der heilige Kirchenrath Abbruch zu thun nicht Willens ist.

Siebentes Kapitel.

Der Acceß und Regreß zu den Pfründen wird aufgehoben. Auf was Weise, wem, und aus was für einer Ursache ein Gehilfe (Koadjutor) zuzulassen sey.

Da bey den geistlichen Pfründen das, was einer Erbfolge ähnlich ist, den heiligen Kirchengesetzen verhaßt, und den Verord-

nungen der Väter entgegen ist, so soll inskünftige niemand ein Acceß oder Regreß, auch nicht mit Bewilligung zu einer geistlichen Pfründe von was immer für einer Beschaffenheit, ertheilet, weder sollen die bisher ertheilten suspendirt, erstrecket, oder übertragen werden. Und dieser Rathschluß soll in Ansehung was immer für geistlichen Pfründen, und was immer für Personen, auch wenn sie Kardinäle wären, seine Kraft haben.

Bey den Koadjutoreyen mit künftiger Nachfolge soll das Nämliche in Zukunft beobachtet werden, daß dieselben bey was immer für geistlichen Pfründen niemand zugelassen werden. Wenn aber die dringende Nothwendigkeit einer Kathedralkirche oder eines Klosters, oder der offenbare Nutzen erfoderte, daß einem Kirchenvorsteher ein Gehilfe zugegeben werde, so soll derselbe nicht anders mit der Anwartschaft auf die künftige Nachfolge bestellet werden, als nachdem diese Sache zuvor genau von Sr. Heiligkeit dem römischen Pabst ist eingesehen worden, und nachdem es gewiß ist, daß derselbe alle Eigenschaften besitze, welche die Gesetze und die Rathschlüsse dieses heiligen Kirchenraths von den Bischöfen und Kirchen-

chenvorstehern erfodern: im widrigen sollen die auf andere Weise geschehenen Verleihungen für erschlichen gehalten werden.

Achtes Kapitel.

Von dem Amte der Spitalverwalter: von wem und auf was Weise derselben Nachlässigkeit zu bestrafen sey.

Der heilige Kirchenrath ermahnet alle diejenigen, welche geistliche Pfründen, weltliche oder regulirte besitzen, daß sie die Pflicht der Gastfreyheit, welche von den heiligen Vätern öfters ist empfohlen worden, so viel derselben jährliches Einkommen zuläßt, behend und willig auszuüben sich angewöhnen; indem sie eingedenk seyn sollen, daß diejenigen, welche die Gastfreyheit lieben, in den Gästen Christum aufnehmen.

Jenen aber, welche die insgemein sogenannten Spitäler, oder andere fromme Stiftungen, die zum Gebrauche der Fremden, der Kranken, der Alten oder Armen hauptsäch-

lich gestiftet sind, zur Kommende, Verwaltung, oder unter was immer für einem Titel, oder auch als mit ihren Kirchen verbundene Oerter erhalten; oder wenn vielleicht die Pfarrkirchen mit den Spitälern vereiniget, oder zu Spitälern errichtet, und derselben Schutzherren zur Verwaltung übergeben sind; befiehlt er allerdings, daß sie die ihnen auferlegte Bürde oder Amt verwalten, und die Gastfreyheit, welche sie schuldig sind, von dem dazu verordneten Einkommen in der That ausüben, nach der Verordnung des Kirchenraths zu Vienne, welche vorher in diesem nämlichen Kirchenrath unter Pabst Paulus III. seliger Gedächtniß ist erneuert worden, welche anfängt: Quia contigit &c.

Wenn nun diese Spitäler gestiftet wären, um eine gewisse Gattung der Fremden, oder Kranken, oder anderer Personen aufzunehmen, in dem Orte aber, wo die besagten Spitäler sich befinden, keine dergleichen Personen, oder sehr wenige gefunden würden; so befiehlt der heilige Kirchenrath ferner, daß die Einkünfte derselben zu einem andern frommen Gebrauche, welcher der Stiftung derselben am nächsten kömmt, und nach Ort und Zeit nützlicher ist, verwendet

werden sollen, wie es dem Bischofe mit zween von dem Kapitel, die der Sache kündig sind, und von ihm sollen abgeordnet werden, nützlicher scheinen wird: wenn es nicht vielleicht auch auf diesen Fall anders in derselben Stiftungsbrief ausgedrücket wäre: auf welchen Fall der Bischof darob seyn soll, daß jenes, was verordnet worden, beobachtet werde, oder, wenn dieses nicht seyn könnte; so soll er, wie oben gesagt, nützliche Fürsehung thun.

Derohalben, wenn alle und jede Vorgesagte, was sie immer für eines Standes, Ordens und Würde, auch wenn es Weltliche sind, welche die Verwaltung der Spitäler haben, jedoch nicht jene, die den Ordensgeistlichen unterworfen sind, wo die Klosterzucht herrschet, nachdem sie von dem Bischofe sind ermahnet worden, das Amt der Gastfreyheit, nach angewendeten allen Nothwendigkeiten, wozu sie verbunden sind, in der That selbst zu verrichten aufgehört hätten; so sollen sie nicht nur durch Kirchenstrafen und andere Rechtsmittel dazu gezwungen, sondern auch der Verwaltung und Besorgung des Spitals selbst auf immer entsetzet, und andere von denjenigen, denen es

zukömmt, anstatt ihrer eingesetzet werden. Und diese Vorgesagten sollen nichts desto minder zur Erstattung der Einkünfte, welche sie wider die Verfassung der Spitäler bezogen haben, und welche ihnen durch keine Nachlassung, noch durch einen Vertrag, sollen nachgesehen werden, in ihrem Gewissen verbunden seyn.

Auch soll die Verwaltung oder Regierung solcher Oerter künftig der nämlichen Person nicht über drey Jahre lang anvertrauet werden, wenn es nicht in der Fundation anders angeordnet zu seyn befunden wird. Ohne daß allem Obgesagten was immer für eine Vereinigung, Befreyung, oder widrige auch von undenklichen Zeiten herrührende Gewohnheit, oder was immer für Freyheiten und Bewilligungen entgegenstehen können.

Neuntes Kapitel.

Wie das Patronats= oder Schutzrecht zu beweisen: wem es aufzutragen: welche die Pflicht der Schutzherren sey: die Anwartschaften sind verbothen: von welchen dieses Recht nicht erlanget werden kann.

Gleichwie es nicht billig ist, die geziemenden Gerechtsamen der Schutzherrlichkeiten aufzuheben, und die frommen Verordnungen der Gläubigen, welche die Bestellung derselben betreffen, zu verletzen: also ist auch nicht zuzulassen, daß unter diesem Vorwande die geistlichen Pfründen in die Dienstbarkeit, welches von vielen unverschämt gethan wird, gebracht werden.

Damit also in allem die gebührende Weise beobachtet werde, verordnet der heilige Kirchenrath, daß das Patronats= oder Schutzrecht durch die Stiftung oder durch die Aussteuerung, welch eines oder anders durch eine authentische Urkunde, und durch andere Rechtserfodernisse bewiesen werden muß, erworben, oder aus vielfältigen Präsentationen zur Pfründe, die seit einem über Men=

Menschengedenken reichenden Zeitlaufe geschehen sind, oder sonst nach der Form Rechtes hergeleitet werden könne.

Von jenen Personen, oder Gemeinschaften, oder Universitäten aber, bey welchen dieses Recht meistentheils vielmehr aus Anmassungen entstanden zu seyn vermuthet zu werden pflegt, soll eine vollständigere und genauere Bewährung zum Beweise des wahren Titels erfodert werden; denselben auch der Beweis einer undenklichen Zeit nicht anders zu statten kommen, als wenn nebst den übrigen Erfodernissen durch einen Zeitraum von wenigst fünfzig Jahren ohne Unterbruch geschehene Präsentationen, welche alle wirklich zu Stande gekommen sind, mit authentischen Schriften bewiesen werden.

Die übrigen Ansprüche auf das Schutzrecht über alle Pfründen, sowohl weltliche als regulirte, über Pfarren oder Würden, oder was immer für Pfründen in der Kathedral- oder Kollegiatkirche; oder auch die ertheilten Erlaubnisse und Freyheiten sowohl in Kraft eines Schutzrechtes, als aus was immer für einem andern Rechte, zu denselben Pfründen, wenn sie erlediget sind, einen Pfründler zu benennen, zu erwählen,

und

und vorzustellen, sollen ganz und gar aufgehoben, und sammt dem daraus erfolgten Afterbesitze für nichtig gehalten werden.

Doch sind die gebührenden Patronate über Kathedralkirchen, und andere, welche dem Kaiser und den Königen, oder Besitzern der Königreiche, und anderen hohen und höchsten Fürsten, welche die Landesherrlichkeit in ihrem Gebiete haben, zustehen; und jene, welche zu Gunsten der allgemeinen Studien verliehen worden sind, ausgenommen.

Dergleichen Pfründen, worüber der Patronat nicht kann erwiesen werden, sollen als Befreyte von denjenigen, denen es zukömmt, verliehen werden, und diese Verleihungen ihre volle Wirkung erlangen. Hiernächst soll es dem Bischofe erlaubt seyn, die von den Schutzherren Vorgestellten, wenn sie nicht tauglich sind, zurückzuweisen. Wenn aber die Einsetzung Mindern zustehet, sollen die Vorgestellten dennoch von dem Bischofe gemäß den obengemachten Verordnungen dieses heiligen Kirchenraths geprüfet werden; im widrigen soll die vou den Mindern geschehene Einsetzung nichtig und vergeblich seyn.

Die

Die Schutzherren der Pfründen aber, wessen Standes und Würde sie seyen, auch wenn es Gemeinden, Universitäten, was immer für Kollegien der Geistlichen oder Weltlichen wären, sollen sich in die Einnahme der Gefälle und Einkünfte von was immer für Pfründen, auch wenn sie der Stiftung oder Aussteuerung wegen wahrhaftig das Schutzrecht darüber hätten, auf keine Weise und aus keiner Ursache oder Gelegenheit einmischen, sondern dieselben frey dem Benefiziaten, ohngehindert auch was immer für einer Gewohnheit, zu vertheilen überlassen.

Weder sollen sie sich unterfangen, das besagte Patronatsrecht unter dem Vorwande eines Verkaufes, oder unter was immer für einem andern Scheine wider die geistlichen Gesetze an einen andern zu übertragen: wenn sie dawider gehandelt hätten, sollen sie der Strafe des Bannes und Interdikts unterworfen, und des besagten Schutzrechtes aus Kraft des Gesetzes ohne weiters beraubet seyn.

Uiberdieß was die durch den Weg der Vereinigung geschehenen Zugaben freyer Pfründen zu den dem Schutzrechte auch der Layen unterworfenen pfarrlichen Kirchen, als

was

was immer für andern auch einfachen Pfründen, oder Würden, oder Spitälern betrift, also daß die besagten freyen Pfründen die nämliche Eigenschaft derjenigen, mit welchen sie vereiniget werden, annehmen, und dem Patronatsrechte untergeordnet werden; sollen diese Zugaben, wenn sie noch nicht ihre vollkommene Wirkung erreichet haben, oder künftig auf das Anhalten wessen immer geschehen sollten, durch was immer für ein Ansehen, auch das Apostolische sie verliehen worden wären, zugleich mit den Vereinigungen selbst für erschlichen geachtet werden: ohngeachtet was immer in denselben enthaltener Redensarten, oder einer Einschränkung, welche für ausgedrückt gehalten wird: weder sollen dergleichen Vereinigungen mehr vollzogen werden; sondern die vereinigten Pfründen selbst, wenn sie ledig geworden, sollen frey, wie vorher, vergeben werden.

Jene Vereinigungen aber, welche seit vierzig Jahren her geschehen sind, und ihre Wirkung und die vollkommene Einverleibung erlanget haben, sollen nichtsdestoweniger von den Bischöfen, als Abgeordneten des apostolischen Stuhls nochmal eingesehen und untersucht werden: und welche durch Schleich-

wege

wege oder falsches Vorgeben erhalten worden, sollen zugleich mit den Vereinigungen für nichtig erkläret, die Pfründen selbst getrennet, und anderen ertheilet werden.

Auf gleiche Weise sollen auch die Patronatsrechte über was immer für Kirchen, was immer für andere Pfründen, auch vorher freygewesene Würden, welche seit vierzig Jahren her sind erhalten worden, oder inskünftige entweder wegen einer Vermehrung der Aussteuer, oder wegen neuer Erbauung, oder wegen einer andern ähnlichen Ursache auch durch das Ansehen des apostolischen Stuhls erhalten werden mögen, von den nämlichen Ordinarien als Abgeordneten des apostolischen Stuhls, welche keine Begünstigungen oder Freyheiten hierinn verhindern sollen, fleißig untersuchet werden; und jene, welche sie nicht wegen sehr offenbarer Nothwendigkeit der Kirche, oder der Pfründe, oder der Würde rechtmäßig bestellet zu seyn werden erkennet haben, sollen sie gänzlich widerrufen; und dergleichen Pfründen ohne Schaden der wirklichen Besitzer, und gegen Zurückstellung an die Schutzherren desjenigen, was derohalben von ihnen ist gegeben worden, in den vorigen Stand der Freyheit wieder versetzen: wogegen

gen keine Freyheiten, Verordnungen, und auch von undenklichen Zeiten herrührenden Gewohnheiten statt haben sollen.

Zehntes Kapitel.

Es sollen von dem Kirchenrathe Richter bestimmet werden, die von dem apostolischen Stuhl abzuordnen sind, von welchen und von Bischöfen die Streithändel kurz ausgemacht werden sollen.

Weil man wegen boshafter Vorgebungen der Bittwerber, und bisweilen wegen der Entlegenheit der Oerter, die Kenntniß der Personen, welchen die Streithändel zu untersuchen aufgetragen werden, vollends haben kann; und daher bisweilen die in entfernten Gegenden vorfallenden Strittigkeiten nicht allerdings tauglichen Richtern übergeben werden: so beschließt der heilige Kirchenrath, daß in jeder Provinzial- oder Diöcesversammlung einige Personen, die nach der Verordnung Pabsts Bonifazius VIII., welche anfängt: Statutum &c. die erfoderlichen Ei-

Eigenschaften haben, und auch sonst dazu tauglich sind, bestimmet werden, damit nebst den Bischöfen der Oerter auch ihnen künftighin die in ihren Gegenden durch Delegationen des päbstlichen Hofes auszutragenden geistlichen- und Kirchenhändel, und solche, die zu dem geistlichen Gerichte gehören, übergeben werden können.

Und wenn es sich zuträgt, daß einer der Verordneten indessen stirbt, soll der Bischof des Orts mit dem Rathe des Kapitels bis zur künftigen Provinzial- oder Diöcesversammlung einen andern an dessen Statt bestimmen: Also daß jeder Kirchsprengel wenigst vier oder auch mehrere geprüfte Personen von den obbesagten Eigenschaften habe, denen dergleichen Streithändel von jedem Legaten, Nuntius, und auch von dem päbstlichen Stuhle können übergeben werden: im widrigen sollen nach geschehener Benennung solcher Personen, welche die Bischöfe sogleich dem römischen Pabste zu berichten haben, was immer für Abordnungen anderer Richter, als dieser, für erschlichen geachtet werden.

Daher ermahnet der heilige Kirchenrath sowohl die Ordinarien als alle andere Rich-

Richter, daß sie in Beendigung der Streithändel so viel möglich der Kürze sich befleissen, und den Ränken, welche die streitenden Partheyen entweder bey dem Eingange des Rechtshandels, oder in dem Verlaufe desselben durch Verzögerungen spielen, entweder durch Ansetzung eines Termins, oder auf eine andere schickliche Art in alle Wege zuvorkommen.

Eilftes Kapitel.

Verschiedene Verpachtungen der geistlichen Güter werden verbothen; diejenigen, welche geschehen sind, werden für ungültig erklärt.

Es pflegt den Kirchen einen grossen Schaden zu bringen, wenn derselben Güter gegen vorgeschossene Gelder zum Nachtheile der Nachfolger anderen verpachtet werden; daher sollen alle diese Verpachtungen, wenn sie nach vorausgeleisteten Bezahlungen geschehen sind, keinerdings zum Nachtheile der Nachfolger für gültig gehalten werden: ohn-

geachtet was immer für einer Bewilligung oder Freyheit; weder sollen dergleichen Verpachtungen bey dem römischen Hofe noch ausser demselben bestättiget werden.

Es soll auch die Verpachtung geistlicher Gerichtsbarkeiten, oder der Befugniß, Stellvertreter in geistlichen Dingen zu benennen oder anzuordnen, nicht erlaubt seyn; weder soll den Pächtern dieselben selbst, oder durch andere auszuüben, gestattet seyn; und die dem entgegen ertheilten Bewilligungen, wenn sie auch von dem apostolischen Stuhl wären ertheilet worden, sollen für erschlichen geachtet werden.

Jene Verpachtungen der Kirchengüter aber, wären sie auch durch das apostolische Ansehen bestättigt, erkläret der heilige Kirchenrath für ungültig, welche, wenn sie binnen der letzten dreyßig Jahren auf eine lange Zeit, oder wie in einigen Orten üblich ist, auf neun und zwanzig, oder zweymal neun und zwanzig Jahre geschehen sind, die Provinzialversammlung, oder die von derselben Abzuordnenden, zum Schaden der Kirche und wider die Kirchengesetze geschehen zu seyn urtheilen werden.

Zwölf-

Zwölftes Kapitel.

Die Zehnten sollen vollständig entrichtet werden: diejenigen, welche dieselben entziehen, sind mit dem Banne zu belegen: den Vorstehern der armen Kirchen soll man gütig zu Hilfe kommen.

Diejenigen sind nicht zu gedulden, a) welche durch verschiedene Ränke sich unterfangen, die den Kirchen gebührenden Zehnten zu entziehen, oder welche die von anderen zu bezahlenden vermessentlich in Besitz nehmen, und zu ihrem Nutzen verwenden: b) da die Bezahlung der Zehnten Gott gebührt, und die, welche dieselben nicht geben wollen, oder jenen, welche sie geben wollen, hieran hinderlich sind, in fremde Güter eingreifen.

---

a) Kirchenrath zu Moscon 2. Kap. 1. und Kirchenr. zu Pavia unter Pabst Leo IV. Vers. in Sacris.

b) Exod. 22. 23. Levit. 27. Numers 18. Tob. 1. Malach. 3.

Es befiehlt daher der heilige Kirchenrath allen, wessen Standes und Würde sie seyen, denen die Entrichtung des Zehnten zusteht, daß sie diejenigen, zu welchen sie von Rechtswegen verbunden sind, inskünftige den Kathedral- oder was immer für anderen Kirchen oder Personen, denen sie dieselben rechtmäßig schuldig sind, ganz entrichten.

Welche aber dieselben entziehen, oder deren Entrichtung verhindern, sollen mit dem Banne belegt seyn, und von diesem Laster nicht eher als nach erfolgter vollkommener Zurückstellung losgesprochen werden. Demnach ermahnet er alle und jede, der christlichen Liebe, und der schuldigen Pflicht gegen ihre Hirten wegen, daß sie sich nicht weigern, mittels der ihnen von Gott bescherten Güter den Bischöfen und Pfarren, welche minder vermöglichen Kirchen vorstehen, zum Lobe Gottes, und zu Aufrechthaltung der Würde ihrer Hirten, welche für sie wachen, zu Hilfe zu kommen.

Drey-

Dreyzehntes Kapitel.

Den vierten Theil der Unkösten der Begräbnißzeremonien sollen die Kathedral- oder Pfarrkirchen empfangen.

Der heilige Kirchenrath verordnet, daß, in was immer für Oertern es schon vor vierzig Jahren gewöhnlich war, den vierten Theil der Begräbnißkösten der Kathedral- oder Pfarrkirche zu bezahlen, wenn hernach durch was immer für eine Freyheit derselbe anderen Klöstern, Spitälern, oder Andachtsörtern wäre verliehen worden, solcher künftig mit unverletztem Rechte, und mit nämlichem Antheil, wie vorher der Kathedral- oder Pfarrkirche bezahlet werde: ohne daß was immer für Vergünstigungen, Gnaden und Freyheiten, auch welche in dem sogenannten Mare magnum benennet werden, entgegenstehen sollen.

Vierzehntes Kapitel.

Es wird die Art vorgeschrieben, in den Händeln der Geistlichen, welche Beyschläferinnen halten, fürzugehen.

Wie schändlich und des Namens der Geistlichen, welche sich dem Gottesdienste gewidmet haben, unwürdig es sey, in dem Wuste der Unzucht und in unreinem Beyschlafe zu leben, bezeuget mit allgemeinem Aergernisse aller Gläubigen, und mit größter Schande des geistlichen Standes, die Sache selbst zur Genüge.

Damit a) also die Diener der Kirche zu jener Enthaltsamkeit und Unsträflichkeit des Lebens, welche ihnen anständig ist, zurückgerufen werden, und das Volk sie um desto

---

a) Oben in der 24sten Rathssitzung 8. Kapitel. Kirchenrath zu Karthago 3. Kap. 17. Nicänische Kirchenrath 3. zu Moscon. 1. Kap. 1. zu Arles 2. Kap. 3. Tolet. 2. Kap. 3. zu Braga 1. Kap. 15. Turon. 2. Kap. 10. 11. und 12. und zu Maynz zur Zeit des Kaisers Arnulphus. Kap. 10. und 29.

desto mehr zu verehren lerne, je mehr es erkennet, daß sie ein ehrbares Leben führen: so verbeut der heilige Kirchenrath allen Geistlichen, daß sie keine Beyschläferinnen, oder andere Weibspersonen, von welchen man Argwohn schöpfen könnte, in dem Hause, oder ausser demselben aufzuhalten, oder mit ihnen einigen Umgang zu haben, sich unterstehen: im widrigen sollen sie mit den von den heiligen Kirchengesetzen und den Verordnungen der Kirchen auferlegten Strafen gezüchtiget werden.

Wenn sie nun, nachdem sie von den Obern ermahnet worden, sich von denselben nicht enthalten würden, sollen sie des dritten Theils der Früchte, Renten und Einkünfte aller ihrer Pfründen und Pensionen ohne weiters a) beraubet seyn; welcher zum Kirchenbau oder für einen andern Andachtsort nach dem Gutachten des Bischofs sollen angewendet werden.

Wenn sie aber in dem nämlichen Laster mit der nämlichen oder einer andern

a) 2. Lateranens. Kirchenrath Kap. 6.

Weibsperson verharreten, und der zweyten Ermahnung noch nicht Folge geleistet hätten, sollen sie nicht nur alle Einkünfte und Renten ihrer Pfründen und alle Pensionen, welche für die obbesagten Oerter anzuwenden sind, ohne weiters verlieren; sondern auch von der Verwaltung der Pfründen selbst, so lang es der Bischof des Ortes, auch als Abgeordneter des apostolischen Stuhls erachten wird, suspendirt werden; und wenn sie solchergestalt suspendirt nichtsdestoweniger diese Weibspersonen nicht fortjagten, oder auch mit denselben einen Umgang pflegten, so sollen sie aller geistlichen Pfründen, Antheilen, Aemter und Pensionen auf immer beraubet, und zu allen Ehren, Würden, Pfründen und Aemtern künftighin unfähig und untauglich erkläret werden, bis es nach offenbarer Besserung des Lebens ihre Obern aus hinlänglicher Ursache für rathsam werden geachtet haben, sie zu begnädigen.

Wenn sie sich aber erfrechen würden, nachdem sie dieselben einmal entlassen, die unterbrochene Gemeinschaft zu wiederholen, oder andere ärgerliche Weibspersonen sich beyzugesellen, sollen sie nächst den vorgesagten

ten Strafen mit dem Banne a) beleget werden. Weder soll eine Appellation oder Befreyung die vorgesagte Ausführung des Urtheils verhindern oder aufhalten.

Die Erkenntniß über alles Obgesagte soll nicht den Erzpriestern, weder den Dekanen oder anderen Mindern; sondern den Bischöfen zustehen, welche ohne Geräusch und Gerichtsform, bloß nach eingesehener Wahrheit der Angabe sollen fürschreiten können. Diejenigen Geistlichen aber, welche keine geistliche Pfründen oder Pensionen haben, sollen von dem Bischofe nach der Eigenschaft des Verbrechens und der Verharrung in dem Ungehorsame b), mit der Strafe des Kerkers, der Suspension von Weihen, der Unfähigkeit Pfründen zu erhalten, und auf andere Art den heiligen Kirchengesetzen gemäß bestrafet werden.

Auch die Bischöfe, welches Gott verhüte, wenn sie von dergleichen Laster sich nicht

a) Kirchenrath zu Orleans 3. Kap. 4.

b) Tolet. Kirchenrath 4. Kap. 41. Tolet. 8, 4. 5. und 6.

nicht enthalten sollten, und nachdem sie von der Provinzialversammlung ermahnet worden, sich nicht würden gebessert haben, sollen a) ohne weiters suspendirt seyn: und, wenn sie darinn verharreten, auch dem römischen Pabst von der nämlichen Versammlung angezeiget werden, welcher sie nach Beschaffenheit der Schuld, auch mit der Entsetzung der Würde und des Amtes, wenn es nöthig seyn wird, bestrafen soll.

Fünfzehntes Kapitel.

Die unehelichen Söhne der Geistlichen sind von einigen Pfründen abzuhalten.

Damit b) das Andenken der väterlichen Unenthaltsamkeit von den Gott gewidmeten Oertern, denen vorzüglich Reinigkeit und

---

a) Kirchenrath zu Orleans 4. Kap. 3.

b) Tolet. 9. Kirchenrath Kap. 10.

und Heiligkeit gebühret, so weit als möglich abgehalten werde; soll es den Söhnen der Geistlichen, welche nicht aus einer rechtmässigen Ehe entsprossen sind, nicht erlaubt seyn, in den Kirchen, wo derselben Väter eine geistliche Pfründe haben, oder gehabt haben, was immer für eine auch der väterlichen ungleiche Pfründe zu erhalten, a) weder in besagten Kirchen auf was Art und Weise zu dienen, weder Pensionen von den Einkünften der Pfründen, welche die Väter derselben besitzen, oder vorher besassen, zu haben.

Wenn nun gegenwärtig befunden würde, daß ein Vater und Sohn in der nämlichen Kirche Pfründen besitzen, soll der Sohn angehalten werden, seine Pfründe abzutreten, oder mit einer andern ausser dieser Kirche in Zeit von dreyen Monaten zu vertauschen: im widrigen soll er ohne weiters derselben beraubt seyn, und jede Dispensation oder Begnädigung hierüber für erschlichen geachtet werden.

Uiber=

a) 2. Lateranens. Kirchenrath Kap. 21.

Uiberdieß sollen alle wechselseitigen Abtretungen, daß einer des andern Pfründe erhalte, wenn welche künftig von den geistlichen Eltern zu Gunsten der Söhne geschehen, allerdings als solche, die zum Nachtheil dieses Rathschlusses und der Kirchengesetze bestehen, beurtheilet werden; weder sollen die vermög dergleichen oder was immer für anderer Abtretungen erfolgten Verleihungen, die hinterlistiger Weise geschehen sind, den Söhnen der Geistlichen behilflich seyn.

Sechzehntes Kapitel.

Die mit einer Seelsorge verbundenen Pfründen sollen nicht in einfache verwandelt werden: demjenigen, welchem die Seelsorge übertragen worden, soll ein geziemender Antheil angewiesen werden. Die Vikariate sollen aufhören.

Der heilige Kirchenrath beschließt, daß die weltgeistlichen Pfründen, mit was für einem Namen sie immer benennet werden, die vor ihrer ersten Einsetzung an, oder

oder auf was immer für eine andere Weise die Seelsorge auf sich haben, künftighin nicht in eine einfache Pründe, auch nachdem dem Stellvertreter auf beständig ein geziemender Antheil ist angewiesen worden, verwandelt werden sollen; ohngeachtet was immer für Gnaden, die ihre vollkommene Wirkung nicht erlanget haben.

Was aber jene Pfründen betrift, in welchen wider derselben Einsetzung oder Stiftung die Seelsorge einem beständigen Stellvertreter übertragen ist, sollten sie gleich von undenklicher Zeit in diesem Stande zu seyn befunden werden, wenn dem Stellvertreter, mit was für einem Namen er immer genennet wird, kein geziemender Antheil angewiesen wäre, so soll demselben alsobald ein solcher, und aufs längste inner einem Jahre nach dem Ende dieses Kirchenraths nach dem Gutachten des Ordinarius auf die Weise, welche in dem unter Pabst Paulus III. seliger Gedächtniß gemachten Rathschluß a) vorgeschrieben ist, angewiesen werden.

Wenn

a) Oben in der 7ten Rathssitzung.

Wenn aber dieses nicht füglich geschehen kann, oder inner der erstgesagten Zeit nicht geschehen ist, soll, so bald eine von beyden Pfründen durch die Abtretung oder den Tod des Stellvertreters, oder des Besitzers, oder auf was immer für eine Weise wird erlediget seyn, jene Pfründe die Seelsorge wieder erhalten, der Namen des Vikariats soll aufhören, und sie in den vorigen Stand hergestellet werden.

Siebenzehntes Kapitel.

Die Bischöfe sollen ihre Würden durch ernsthafte Sitten empfehlen, weder gegen die Minister der Könige, den königlichen Statthalter oder die Freyherren sich unanständig herablassen.

Der heilige Kirchenrath muß es sehr beklagen, da er höret, daß einige Bischöfe ihres Standes uneingedenk die bischöfliche Würde nicht wenig verunehren; indem sie gegen die Minister der Könige, den königlichen Statthalter und die Baronen mit einer

ner unanständigen Herablassung sich verhalten, und gleichsam als mindere Diener des Altars, nicht allein von ihrem Orte weichen, sondern ihnen auch persönlich dienen.

Derohalben, da der heilige Kirchenrath dieses und dergleichen verabscheuet, und alle heiligen Kirchengesetze, allgemeine Kirchenräthe und andere apostolische Verordnungen erneuert, welche die Zierde und das Ansehen der bischöflichen Würde betreffen, befiehlt er, daß die Bischöfe von dergleichen sich künftighin enthalten, und gebeut denselben, daß sie sowohl in der Kirche, als ausser derselben ihre Ehrenstelle und Würde vor Augen haben, und überall eingedenk seyn sollen, daß sie Väter und Hirten seyen: den übrigen aber sowohl Fürsten als allen anderen leget derselbe auf, daß sie dieselben als Väter erkennen, und ihnen die schuldige Ehrerbietung bezeigen.

Acht-

Achtzehntes Kapitel.

Die Kirchengesetze sollen genau beobachtet werden. Wann in denselben zu dispensiren, soll es mit Klugheit, reifer Uiberlegung und unentgeltlich geschehen.

Gleichwie es gemeinersprießlich ist, das Band des Gesetzes bisweilen nachzulassen, damit den vorkommenden Fällen und Erfodernissen für den allgemeinen Nutzen vollkommeners Genüge geleistet werden könne: also die öftere Auflösung des Gesetzes, und wenn den Bittenden mehr nach dem Beyspiele als vermög einer gewissen Auswahl der Personen und Gegenstände nachgesehen wird, nicht anders, als einem jeden die Thüre zu Uibertretung der Gesetze öffnen.

Derowegen soll jederman wissen, daß die heiligen Kirchengesetze von allen genau, und so viel möglich ist, ohne Unterschied müssen beobachtet werden. Wenn aber eine dringende und gerechte Ursache, und bisweilen ein grösserer Nutzen es erfodert, einige zu dispensiren, soll dieses nach Erkenntniß

niß der Sache, mit reifester Uiberlegung und unentgeltlich, von wem immer, dem die Dispensation zusteht, geleistet werden: und eine nicht mit Rucksicht hierauf geschehene Dispensation soll für erschlichen geachtet werden.

Neunzehntes Kapitel.

Der Zweykampf wird unter den schwerersten Strafen verbothen.

Der abscheuliche Gebrauch des Zweykampfes, welcher durch die Erfindung des Teufels ist eingeführt worden, auf daß er mittels des blutigen Todes der Leiber auch den Untergang der Seelen gewinne, soll aus der christlichen Welt vollkommen verbannet werden. Der Kaiser, die Könige, Fürsten, Markgrafen, Grafen, und die andern weltlichen Herren was immer für eines andern Namens, welche zum Zweykampfe zwischen Christen in ihren Gebiethen Platz gegeben haben werden, sollen ohne weiters im Bann, und der Gerichtsbarkeit und Herrschaft über

die Stadt, das Schloß oder Ort, worinn, oder bey wem sie den Zweykampf zugelassen haben, wenn sie solchen Ort von der Kirche zu besitzen erhalten haben, beraubet seyn: und wenn es Lehen sind, sollen dieselben sogleich dem Lehenherrn verfallen seyn.

Jene aber, welche einen Zweykampf begangen haben, und die derselben Zeugen oder Beystände genennet werden, sollen in die Strafen des Bannes, der Achtserklärung aller ihrer Güter und der immerwährenden Ehrlosigkeit verfallen seyn; und als Todschläger nach den heiligen Kirchengesetzen gestraft werden, und wenn sie in dem Zweykampfe selbst umkommen, auf allzeit des geistlichen Begräbnisses beraubt seyn.

Auch jene, die in dem Handel des Zweykampfes einen Rath in Absicht sowohl auf das Recht als die That gegeben, oder auf was immer für eine andere Art jemand zu demselben gerathen haben, nicht minder die Zuseher sollen mit den Banden des Bannes und der ewigen Verwerfung gefesselt seyn: ohngeachtet was immer für einer Freyheit oder auch undenklich hergebrachten bösen Gewohnheit.

Zwanzigstes Kapitel.

Die Gerechtsamen der Kirche werden den weltlichen Fürsten empfohlen.

Indem der heilige Kirchenrath wünschet, daß die Kirchenzucht unter dem christlichen Volke nicht allein hergestellet, sondern auch beständig von was immer für Hindernissen frey und unverletzt erhalten werde; so hat er erachtet, daß nebst dem, was er in Betref der geistlichen Personen verordnet hat, auch die weltlichen Fürsten ihrer Pflicht sollen ermahnet werden, in der Zuversicht, sie werden als katholische Fürsten, welche Gott zu Beschützern des heiligen Glaubens und der Kirche verordnet hat, nicht allein zulassen, daß der Kirche ihr Recht wieder zurückgestellt werde, sondern auch alle ihre Unterthanen zur schuldigen Ehrerbietung gegen die Geistlichen, die Pfarrer und die höhern Stände zurückrufen; auch nicht gestatten, daß die Beamten oder mindern Ortsobrigkeiten die Freyheit der Kirche und der geistlichen Personen, welche a) in der Anord-

a) Machab. 10.

ordnung Gottes und den Kirchengesetzen gegründet ist, aus Begierlichkeit oder aus Unbedachtsamkeit verletzen, sondern samt den Fürsten selbst die heiligen Verordnungen der Päbste und Kirchenräthe pflichtmäßig beobachten.

Der heilige Kirchenrath verordnet daher, und befiehlt, daß a) die heiligen Kirchengesetze, und die Schlüsse und Verordnungen aller allgemeinen Kirchenräthen, nicht minder andere apostolische Satzungen, welche zu Gunsten der geistlichen Personen und der Kirchenfreyheit, und wider derselben Verletzer ergangen sind, welche er auch durch gegenwärtigen Rathschluß alle erneuert, von allen genau beobachtet werden sollen.

Daher ermahnet er den Kaiser, die Könige, Fürsten und alle und jede, wessen Standes und Würde sie sind, daß sie, je reichlicher sie mit weltlichen Gütern, und mit Macht über andere ausgerüstet sind, desto

a) Kirchenrath zu Achen Kap. 9. Lateranens. Kirchenrath unter Pabst Leo X. in der 9ten und 10ten Rathssitzung.

sto unverbrüchiger alles, was zu den Rechten der Kirche gehöret, als solche, die von Gott gebothen, und durch seinen Schutz bedecket sind, verehren; weder von einigen Baronen, Junkern, Verwaltern, und anderen weltlichen Herren oder Ortsobrigkeiten, besonders von den Ministern der Fürsten selbst dieselben verletzen lassen: sondern diejenigen, welche derselben Freyheit und Gerichtsbarkeit verhindern, scharf strafen; denen sie auch selbst durch die Frömmigkeit, Gottesfurcht und Beschützung der Kirchen zum Beyspiele seyn sollen; indem sie die ehemaligen besten und gottesfürchtigsten Fürsten nachahmen, welche das Eigenthum der Kirche hauptsächlich mit ihrem Ansehen und ihrer Freygebigkeit vermehret, und wider den Unfug anderer vertheidiget haben.

Daher soll ein jeder in diesem Stücke seine Pflicht emsig leisten, damit der Gottesdienst andächtig geübet werden möge, und die Kirchenvorsteher und die übrigen Geistlichen in ihren Wohnungen und Aemtern ohne Hindernisse mit Nutzen und Erbauung des Volkes ruhig verbleiben können.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

In allen Stücken soll das Ansehen des apostolischen Stuhls unverletzt verbleiben.

Zuletzt erkläret der heilige Kirchenrath, daß alles und jedes, was von der Reformation der Sitten und Kirchenzucht sowohl unter Pabst Paulus III. und Julius III. seligen Angedenkens, als unter Sr. Heiligkeit Pius IV. römischen Päbsten mit was immer für Bedingnissen und Worten in diesem heiligen Kirchenrathe ist beschlossen worden, also beschlossen sey, daß in allem demselben das Ansehen des apostolischen Stuhls allzeit unverletzt sey, und zu seyn verstanden werde.

Die

Die Bestättigung der tridentinischen Kirchenversammlung von Pabst Pius IV.

Wir Alexander, des heiligen Laurentius in Damasus Kardinaldiakon, Farnesius, der heiligen römischen Kirche Vicekanzler, versichern und bezeugen: daß heute Mittwoch den 26sten Jäner des 1564. Jahres, des Pabstthums des heiligsten Herrn, unsers Herrn Pius, aus göttlicher Vorsehung des vierten Pabsts, im fünften Jahre in dem geheimen Rathe bey St. Peter, meine ehrwürdigsten Herren, die Kardinäle Moronus und Simoneta, welche neulich von dem heiligen tridentinischen Kirchenrathe, dem sie als Legaten des apostolischen Stuhls vorsassen, zurückgekehret sind, bey eben demselben unsern heiligsten Herrn folgendes Ansuchen gemacht haben:

Heiligster Vater! in dem über das Ende des allgemeinen tridentinischen Kirchenraths den 4ten December vorigen Jahrs bekanntgemachten Rathschlusse ist verordnet worden, daß durch die Legaten und Präsidenten Eurer Heiligkeit und des heiligen

apostolischen Stuhls in Namen des besagten Kirchenraths von Eurer Heiligkeit die Bestättigung alles und jedes, was sowohl unter Paulus III. und Julius III. seligen Andenkens als unter Eurer Heiligkeit in demselben ist beschlossen und bestimmet worden, soll angesuchet werden. Daher bitten wir Joannes Kardinal Moronus, und Ludwig Kardinal Simonetta, die wir damals Legaten und Präsidenten waren, indem wir befolgen wollen, was in dem besagten Rathschlusse ist festgesetzet worden, im Namen des besagten Kirchenraths demüthig, daß Eure Heiligkeit alles und jedes, was sowohl unter Paulus III. und Julius III. seligen Andenkens, als unter Eurer Heiligkeit in demselben ist beschlossen und bestimmet worden, zu bestättigen geruhen.

Nach diesen angehörten Worten haben Se. Heiligkeit, nachdem Sie den Innhalt des besagten Rathschlusses gesehen und gelesen, und die Stimmen meiner ehrwürdigen Herren der Kardinäle vernommen hatten, mit diesen Worten geantwortet:

Indem Wir die durch die besagten Legaten im Namen des allgemeinen tridentinischen Kirchenraths wegen der Bestättigung dessel-

desselben an Uns gemachte Bitte gewähren, so bestättigen Wir aus apostolischer Macht, auch mit dem Rathe und Beystimmung unserer ehrwürdigen Brüder der Kardinäle, mit welchen Wir vorher eine reife Uiberlegung gemacht haben, alles und jedes, was in dem besagten Kirchenrathe sowohl unter Unsern Vorfahrern Paulus III. und Julius III. seligen Andenkens, als zur Zeit Unsers Pabstthums ist beschlossen und bestimmet worden, und befehlen, daß es von allen Christgläubigen angenommen, und unverbrüchlich beobachtet werde, im Namen des Vaters, des Sohns, und des heiligen Geistes. Amen.

Also ist es.

A. Kardinal Farnesius, Vicekanzler.

Bulle

Bulle
Seiner Heiligkeit Pabst Pius IV. über die Bestättigung des allgemeinen tridentinischen Kirchenraths.

Pius Bischof, ein Diener der Dienern Gottes, zum ewigen Andenken.

Gebenedeyt sey Gott, a) und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der Vater der Barmherzigkeit und alles Trostes: welcher, nachdem er sich gewürdiget hat, seine heilige Kirche, die durch so viele Stürme und Ungewitter ist hin und her getrieben, und beängstiget, und von Tage zu Tage schwerer beklemmet worden, anzusehen, endlich derselben mit einem tauglichen und erwünschten Mittel zu Hilfe gekommen ist.

Um

a) 2. Korinth. 1.

Um die häufigen und sehr schädlichen Ketzereyen auszureuten, die Sitten zu verbessern, und die Kirchenzucht wieder herzustellen, den Frieden und die Einigkeit dem christlichen Volke zu verschaffen, wurde schon vormals von unserm Vorfahrer Paulus dem III. seligen Angedenkens in der Stadt Trient ein allgemeiner Kirchenrath angesagt, und mit eigenen gehaltenen Rathssitzungen angefangen; von dessen Nachfolger aber Julius in die nämliche Stadt zurückgerufen, konnte aber nach einigen gehabten Rathssitzungen, wegen verschiedenen Hindernissen und entgegengestellten Beschwernissen auch damal nicht zu Ende gebracht werden: Er blieb daher nicht ohne das größte Leidwesen aller Frommen durch längere Zeit unterbrochen, wo indessen die Kirche täglich mehr um ein dergleichen Hilfsmittel flehte.

Wir aber haben nach übernommener Regierung des apostolischen Stuhles uns angeschicket, ein so nothwendiges und heilsames Werk, wie es die Sorgfalt eines Hirten erfoderte, mit dem Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes zu vollenden, und haben durch das fromme Bemühen unsers liebsten Sohns in Christo, Ferdinands erwählten römischen Kaisers, und anderer

christ-

christlichen Könige, Republiken und Fürsten unterstützet, endlich erlanget, was Wir weder durch tägliche noch nächtliche Sorgen zu bewirken unterlassen, und was Wir von dem Vater des Lichts gebethen hatten.

Denn nachdem in dieser Stadt allenthalben aus den Nationen des christlichen Namens eine durch Unsere Briefe berufene und theils durch ihre eigene Frömmigkeit aufgemunterte sehr grosse, und einem allgemeinen Kirchenrath anständige Anzahl der Bischöfe, und anderer ansehnlichen Prälaten, nebst sehr vielen andern frommen und in der Wissenschaft der heiligen Schrift, und der Erkenntniß des göttlichen und weltlichen Rechtes vortrefflichen Männern, zusammengekommen war, und die Legaten des apostolischen Stuhles dem Kirchenrathe vorsassen, auch Wir der Freyheit der Versammlung dergestalt günstig waren, daß Wir auch in denen dem apostolischen Stuhle eigentlich vorbehaltenen Dingen durch die an unsere Legaten geschriebenen Briefe, diesem Kirchenrath eines freyes Gutachten überlassen haben; so ist dasjenige, was von den Sakramenten und anderen Dingen, die nothwendig geschienen haben, zu verhandeln, zu bestimmen und zu beschliessen übrig war, zu

Widerlegung der Ketzereyen, zu Hebung der Mißbräuche, und Verbesserung der Sitten von dem heiligen Kirchenrathe mit der größten Freyheit und Aemsigkeit behandelt, und genau mit reifer Uiberlegung bestimmet, erkläret, und beschlossen worden.

Nach welchen vollbrachten Geschäften der Kirchenrath mit solcher Uibereinstimmung aller, welche demselben beygewohnt haben, geendiget worden, daß eine solche Uibereinstimmung die Wirkung des Herrn gewesen zu seyn offenbar abzunehmen, und dieses in unsern und aller Augen sehr bewunderns-würdig war. Für welche so besondere Gabe Gottes mir alsbald in dieser herrlichen Stadt Bittgänge, die mit grosser Andacht der Geistlichkeit und des Volkes sind gehalten worden, angeordnet, und daß der göttlichen Majestät wie billig Lob und Dank gesagt werde, anbefohlen haben; indem ein solcher Ausgang des Kirchenraths eine grosse und beynahe gewisse Hoffnung hat schöpfen lassen, es werde aus seinen Rathschlüssen und Verordnungen von Tage zu Tage der Kirche grösserer Nutzen zuwachsen.

Da aber der heilige Kirchenrath selbst, vermög seiner Ehrerbietung gegen den apo-

stoli-

stolischen Stuhl, und indem er auch in die Fußstapfen der alten Kirchenversammlungen tritt, von Uns die Bestättigung aller seiner zu Unserer und zur Zeit Unserer Vorfahrer gemachten Rathschlüsse angesuchet, und dessentwegen in der öffentlichen Rathssitzung eine Verordnung gemacht hat: so haben Wir, die Wir zuerst aus den Briefen der Legaten, dann nach ihrer Zurückkunft aus dem, was sie im Namen des Kirchenraths ausdrücklich vortrugen, das Verlangen des Kirchenraths selbst erkennet haben, nach hierüber gepflogener reifer Uiberlegung mit unsern ehrwürdigen Brüdern den Kardinälen der heiligen römischen Kirche, und zuförderst nach angerufener Hilf des heiligen Geistes, weil Wir diese Rathschlüsse alle als katholisch und dem christlichen Volke nützlich und heilsam erkennet haben, zum Lob des allmächtigen Gottes, nach dem Rathe und mit Beystimmung dieser unserer Brüder, in unserm geheimen Konsistorium dieselben alle und jede durch das apostolische Ansehen bestättiget, und daß sie von allen Christgläubigen angenommen und beobachtet werden sollen, beschlossen, gleichwie Wir sie auch durch den Innhalt gegenwärtiger Bulle zu jedermannes deutlicherer Wissenschaft bestät-

tigen, und daß sie angenommen und beobachtet werden sollen, verordnen.

Wir befehlen aber in Kraft des heiligen Gehorsams, und unter den von den heiligen Kirchengesetzen bestimmten und anderen noch schwereren, nach Unserm Gutachten aufzulegenden Strafen, auch unter der Strafe der Absetzung allen und jeden unsern ehrwürdigen Brüdern, den Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen, und andern was immer für Kirchenvorstehern, wessen Standes und Würde sie seyen, auch wenn sie Kardinäle sind, daß sie diese Rathschlüsse und Verordnungen in ihren Kirchen, Städten und Kirchsprengeln, in und ausser Gericht fleißig beobachten, und darob seyn sollen, damit dieselben von allen und jeden ihren Untergebenen, auf welche Art immer selbe sie betreffen, unverletzt beobachtet werden: indem sie alle Widersprechenden und Widerspänstigen durch Urtheile, Censuren und Kirchenstrafen, auch die, welche in den Rathschlüssen selbst enthalten sind, ungehindert aller Appellation, auch, wenn es nöthig seyn wird, mit Anrufung des weltlichen Arms, bezwingen sollen.

Unsern

Unsern liebsten Sohn den erwählten Kaiser, und die übrigen Könige, Republiken und christliche Fürsten ermahnen und bitten Wir flehentlich durch die Barmherzigkeit unsers Herrn Jesu Christi, daß sie mit der nämlichen Frömmigkeit und dem nämlichen Fleiße, mit welchem sie durch ihre Gesandte dem Kirchenrathe beygewohnet haben, zur Ehre Gottes, und zum Heile ihrer Völker, auch aus Ehrerbietigkeit gegen den apostolischen Stuhl und den heiligen Kirchenrath, zur Vollziehung und Beobachtung der Rathschlüsse dieses Kirchenraths den Kirchenvorstehern, wenn es nöthig seyn wird, mit ihrer Hilfe und Gewogenheit beystehen, auch nicht zulassen wollen, daß die der ächten und heilsamen Lehre des Kirchenraths widerstrebenden Meynungen von den Völkern ihrer Länder angenommen werden, sondern daß sie dieselben gänzlich verbiethen.

Hiernächst um die Verkehrung und Verwirrung zu verhüten, welche daraus entstehen könnte, wenn es einem jeden erlaubt wäre, über die Verordnungen des Kirchenraths seine Erklärungen und Auslegungen herausgegeben, verbiethen Wir aus apostolischer

lischer Macht allen sowohl geistlichen Personen, wessen Standes, Ordens und Würde sie seyen, als den Weltlichen was immer für Ehrenstellen und Gewalt sie haben; und zwar den geistlichen Prälaten unter der Strafe des Verboths, in eine Kirche einzutreten, andern aber, wer sie immer seyen unter der Strafe des schon als ausgesprochen anzusehenden Bannes, daß sich niemand erkühne, ohne Unsere Erlaubniß einige Erklärungen, Auslegungen, Anmerkungen, Scholien, oder je eine Gattung der Auslegung über die Schlüsse dieses Kirchenraths auf was immer für eine Weise herauszugeben, oder unter was immer für einem Namen, auch unter dem Vorwande einer grössern Bestärkung der Rathschlüsse, oder der Vollziehung, oder einem andern scheinbaren Ansehen etwas zu bestimmen.

Wenn es aber jemand scheinen sollte, daß in denselben etwas zu dunkel gesagt oder beschlossen worden, und deswegen einiges einer Erklärung oder Entscheidung bedärfe, der komme zu dem Orte, a) welchen

a) Deuter. 17.

Gott erwählet hat, nämlich zu dem apostolischen Stuhle, dem Lehrsitze aller Gläubigen, dessen Ansehen selbst der heilige Kirchenrath so ehrerbietig erkennet hat. Denn Wir behalten Uns vor, die Zweifel und Streitigkeiten, wenn welche wegen dieser Dekrete entstehen sollten, zu erklären und zu entscheiden, wie es selbst der heilige Kirchenrath beschlossen hat, und sind bereit, wie derselbe sein Vertrauen billig auf Uns gesetzet hat, den Bedürfnissen aller Landschaften auf die Weise, welche uns bequemer geschienen haben wird, Fürsehung zu thun. Nichtsdestoweniger erklären Wir für ungültig und nichtig, was immer hierüber, von wem immer und unter was immer für einem Ansehen wissentlich oder unwissentlich sich etwa dürfte angemasset werden.

Damit aber dieses allen bekannt werde, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wollen und befehlen Wir, daß diese Bulle durch einige Bothen Unsers Hofes in der Vatikankirche des Apostelfürstens, und in der Kirche im Lateran, alsdann, wann in denselben das Volk, um der Feyerlichkeit des Meßopfers beyzuwohnen,

sich

sich zu versammeln pflegt, öffentlich und mit lauter Stimme abgelesen werde, und, nachdem sie abgelesen worden, an die Thüren dieser Kirchen, und desgleichen an die Thüre der apostolischen Kanzley, und an dem gewöhnlichen Orte Campi Florá genannt, angeheftet, und alldort, damit sie gelesen und jedermann kund werden könne, einige Zeit gelassen werden soll. Nachdem sie aber abgenommen, und alldort nach dem Gebrauche die Exemplare zurückgelassen worden, soll sie in Unserer Stadt der Presse übergeben werden, auf daß sie bequemer durch die Provinzen und Reiche des christlichen Namens ausgebreitet werden möge.

Wir befehlen und verordnen auch, daß jenen Abschriften, welche von einem öffentlichen Notarius geschrieben oder unterschrieben, und mit dem Siegel und der Unterschrift einer, in einer geistlichen Würde stehenden Person bekräftiget seyn werden, ohne allen Zweifel, Glauben beygemessen werde.

Keinem Menschen soll es also erlaubt seyn, diese Bulle unserer Bestättigung, Er-

mahnung, unsers Verboths, unserer Vorbehaltung, unsers Willens der Befehle und Verordnungen zu schmälern, oder derselben durch eine kühne Unternehmung zuwider zu handeln. Wenn aber jemand dieses zu versuchen sich unterfangen würde, der soll wissen, daß er den Zorn des allmächtigen Gottes und der heiligen Aposteln Peters und Pauls auf sich laden werde.

Gegeben zu Rom bey St. Peter in dem Jahre der Menschwerdung des Herrn 1546. den 26. Jäner, Unsers Pabstthums im fünften Jahre.

Ich **Pius** der katholischen Kirche Bischof.

Ich F. Kardinal Pisanus, Bischof zu Ostia, Dekan.

Ich Fed. Kardinal Cäsius, Bischof zu Porto.

Ich Johann Kard. Moronus, Bischof zu Tusculo.

Ich A. Kard. Farnesius, Vicekanzler, Bischof zu Sabino.

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

Ich

Ich N. Kardinal St. Angeli, Oberpönitentiarius.

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

Ich Jo. Kardinal des heiligen Vitalis.
Ich Jo. Michael Cara, Saracenus.

— — — — — — — — —

Ich Jo. Baptista Cicada, Kardinal des heiligen Clemens.
Ich Scipio Kardinal zu Pisa.
Ich Joannes Kardinal Reumanus.
Ich F. M. G. Kardinal Alexandrinus.
Ich F. Clemens Kardinal Aræ Cœli.
Ich Jakob Kardinal Sabellus.

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

Ich B. Kardinal Salviatus.
Ich Ph. Kardinal Simonetta.

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

Ich F. Kard. Pacieccus y de To.
Ich M. A. Kardinal Amulius.
Ich Jo. Franz Kard. de Gambara.
Ich Karl Kardinal Borromäus.
Ich M. S. Kardinal Konst.
Ich Alphonsus Kardinal Gesualdus.
Ich Hip. Kardinal Ferrar.

Ich Franz Kardinal Gonzaga.

— — — — — — — — —

Ich Gui. Asc. Diac. Kardinal Cam.
Ich Vitellocius, Kardinal Vitellius.

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

Ant. Florebellus Lavellinus.

A. Cucnyn.

Innhalt
der Kaptel
von der
Reformation.

In der fünften Rathssitzung.

Seite

I. Kap. Daß Vorlesungen aus der heiligen Schrift und den freyen Künsten sollen angeordnet werden. — 1

II. — Von den Predigern des Worts Gottes, und von den Säckelmeistern der Allmosengelder. — — — 6

Innhalt.

In der sechsten Rathssitzung.

Seite

I. Kap. Es geziemet sich, daß die Kirchenvorsteher in ihren Kirchensprengeln wohnen; und wenn sie solches nicht thun, werden die Strafen des alten Kirchenrechtes wider sie erneuert, und neue verordnet. — — 12

II. — Es ist keinem erlaubt, der eine geistliche Pfründe erhalten hat, welche die persönliche Anweſenheit erfodert, abwesend zu seyn, ausser wegen einer gültigen Ursache, welche von dem Bischofe muß seyn gebilliget worden, der aber sodann auch der Seelsorge halber einen Stellvertreter bestellen, und demselben einen Theil des Einkommens anweisen muß. — 16

III. — Die Ausschweifungen der Welt- und regulirten Geistlichen, welche ausser ihren Klöstern leben, sollen von dem Ordinarius des Orts verbessert werden. — — — — 18

IV. — Die Bischöfe und andere höhere Kirchenvorsteher sollen alle Kirchen, so oft es nöthig seyn wird, visitiren; und es werden alle Frey-

hei-

Seite
heiten, welche dieser Verordnung im Wege stehen könnten, aufgehoben. 19
V. Kap. Die Bischöfe sollen in einem fremden Kirchsprengel weder bischöfliche Rechte ausüben, noch geistliche Weihen ertheilen. — — — 19

In der siebenten Rathssitzung.

Seite
Eingang. — — — — — 20
I. Kap. Wer zur Regierung der Kathedralkirchen fähig sey. — — 21
II. — Denjenigen, welche mehrere Kathedralkirchen im Besitz haben, wird befohlen, alle, ausser einer einzigen, auf gewisse Art und in gewisser Zeit zu verlassen. — — 21
III. — Es sollen nur tauglichen Personen geistliche Pfründen ertheilet werden. — — — — — 22
IV. — Derjenige, welcher wider die geistlichen Rechte mehrere Pfründen beybehält, soll derselben beraubt werden. — — — — — 23

Innhalt.

Seite

V. Kap. Diejenigen, welche mehrere mit einer Seelsorge verbundene geistliche Pfründen erhalten, sollen dem Ordinarius ihre Erlaubniß vorzeigen, welcher die Kirchen mit einem Stellvertreter versorgen, und einen schicklichen Theil des Einkommens anweisen soll. — — — — 24

VI. — Was für Vereinigungen der Pfründen für gültig gehalten werden. — — — — — — 25

VII. — Die vereinigten geistlichen Pfründen sollen untersuchet, und die Seelsorge durch beständige Stellvertreter ausgeübet werden, deren Anstellung mit Anweisung eines Theils der Einkünfte, und zwar auf eine bestimmte Grundlage, geschehen soll. 26

VIII. — Die Kirchen sollen ausgebessert; die Seelsorge sorgfältig geübet werden. — — — — — 27

IX. — Die Pflicht, die Weihen zu empfangen, soll nicht verschoben werden. — — — — — 28

X. — Wenn der bischöfliche Stuhl erlediget ist, sollen die Kapitel niemand Erlassungsbriefe oder sogenannte *Reverendas* ertheilen, der nicht wegen

einer

Seite

einer zu erhaltenden oder erhaltenen Pfründe solche nöthig hat; verschiedene Strafen der Dawiderhandelnden. — — — — — — 28

XI. Kap. Die Erlaubnißbriefe, höhere Weihen zu empfangen, sollen, ohne daß die Ursache darinn ausgedrückt ist, niemand zu statten kommen. — 30

XII. — Die Erlaubnißbriefe, nicht befördert zu werden, sollen nicht über ein Jahr gültig seyn. — — 30

XIII. — Es sollen die von wem immer zu einem geistlichen Amte Vorgestellten nicht befördert werden, ohne vorhergehende Prüfung und Gutheissung des Ordinarius; gewisse sind ausgenommen. — — — 31

XIV. — In Civilhändeln der befreyten Welt- und Regulargeistlichen, welche ausser ihrem Kloster leben, soll von den Bischöfen erkennet werden. — — — — — 32

XV. — Die Ordinarien sollen besorget seyn, daß alle Spitäler, auch die befreyet sind, von den Verwaltern derselben getreulich verwaltet werden. — — — — — 33

Innhalt.

In der dreyzehnten Rathssitzung.

Seite

I. Kap. Die Bischöfe sollen vernünftig Sorge tragen, reine Sitten zu bilden; von derselben Bestrafung soll nicht appellirt werden. — — 34

II. — Wann in Kriminalsachen die Appellation von dem Ausspruche des Bischofs dem Metropoliten, oder wann solche einem aus den Benachbarten übergeben werden soll. —. 38

III. — Die Prozeßschriften der ersten Instanz sollen inner dreyßig Tägen dem appellirenden Beklagten unentgeltlich herausgegeben werden. — 39

IV. — Auf welche Weise die Geistlichen wegen sehr schweren Verbrechen der geistlichen Würden entsetzet werden sollen. — — — — — 39

V. — Der Bischof soll summarisch von den Gnaden, wodurch das Verbrechen oder die Strafe nachgelassen wird, erkennen. — — — — 41

VI. — Ein Bischof soll nicht persönlich vorgefodert werden, ausgenommen wegen einer Sache, ob welcher

er

Innhalt.

Seite

er der Weihen oder des Bistumes zu entsetzen seyn würde. — — 42

VII. Kap. Die Eigenschaften der Zeugen wider einen Bischof werden beschrieben, und jene, die ohne dieselben Zeugen abgeben, werden gestrafet. — — — — — — 43

VIII. — Uiber die wichtigen Händel der Bischöfe, soll von dem Pabst Recht gesprochen werden. — — 44

In der vierzehnten Rathssitzung.

Seite

Eingang.

Das Amt der Bischöfe ist, ihre Untergebenen, besonders welche zur Seelsorge bestellet sind, ihrer Pflicht zu ermahnen. — — — — — 45

I. Kap. Wenn diejenigen, denen es verbothen ist, zu höhern Weihen hinaufzusteigen, doch hinaufsteigen, oder wenn solche, die von ihren eigenen geistlichen Obern mit Verboth sind beleget, oder suspendiret worden, sich nicht

Innhalt.

Seite

nicht gehörig betragen, sollen sie bestrafet werden. — — — — 47

II. Kap. Wenn ein Bischof was immer für Weihen einem ihm nicht Unterworfenen, auch wenn es ein Hausgenoß wäre, ohne ausdrückliche Einstimmung des eigenen Bischofs ertheilen würde, so sollen beede der verordneten Strafe unterliegen. — 48

III. — Der Bischof soll seine Geistlichen, welche von einem andern gesetzwidrig sind befördert worden, zum Kirchendienste nicht zulassen, ausser nach vorhergegangener Prüfung. — 50

IV. — Kein Geistlicher soll von der Verbesserung des Bischofs, auch ausser der Visitation, ausgenommen seyn. 51

V. — Die Gerichtsbarkeit der Conservatorn oder Beschützer der Kirchen wird inner gewisse Gränzen eingeschränket. — — — — — 52

VI. — Jenen Geistlichen wird eine Strafe bestimmt, welche in den höhern Weihen stehen, oder Pfründen besitzen, und nicht die ihrem Stande geziemende Kleidung tragen. — 55

VII. — Freywillige Todschläger sollen niemal geweihet werden: wie hingegen

Seite
gen jene, die zufälliger Weise einen Todschlag begangen haben, zu weihen seyn. — — — — — 57
VIII. Kap. Es soll keinem erlaubt seyn, fremde Geistliche vermög einer Freyheit zu bestrafen. — — — — 59
IX. — Die Pfründen eines Kirchsprengels sollen unter keinerley Vorwand mit den Pfründen eines andern vereiniget werden. — — — — 60
X. — Die Regularpfründen sollen den Regulargeistlichen verliehen werden. 61
XI. — Die in einen andern Orden versetzten Geistlichen sollen in dem Kloster unter dem Gehorsam bleiben, und zu weltlichen Pfründen untauglich seyn. — — — — — 62
XII. — Niemand soll das Patronatsrecht erhalten, als der eine Kirche aus seinen Mitteln gehörig ausgesteuert, oder von neuem gestiftet hat. 63
XIII. — Derjenige, der auf eine Pfründe benennet wird, soll dem Ordinarius selbst vorgestellt werden, im widrigen die Anstellung ungültig seyn. 63

Innhalt.

In der ein und zwanzigsten Rathssitzung.

Seite

Eingang. — — — — — 64

I. Kap. Die Bischöfe sollen sowohl die Weihen, als auch die Entlassungsbriefe und Zeugnisse unentgeltlich ertheilen; für welche ihre Diener ganz und gar nichts, die Notarien aber, was in der Verordnung bestimmt ist, annehmen sollen. — — — — 65

II. — Von den heiligen Weihen werden jene hindanngehalten, welche nicht so viel haben, wovon sie leben können. — — — — — — 67

III. — Es wird die Art vorgeschrieben, die Tagegelder zu vermehren: die Gewohnheit, daß diejenigen, welche nicht bey ihren Kirchen wohnen, nichts, oder aufs mindeste nur den dritten Theil der Einkünfte erhalten, wird gelobet: die Widerspänstigkeit der Abwesenden wird gestrafet. — 69

IV. — Die Sakramente sollen durch eine hinlängliche Anzahl der Priester gereichet werden. Die Weise, neue Pfarren zu errichten, wird angezeiget. 70

Innhalt.

Seite

V. Kap. Die Bischöfe können in den von dem geistlichen Rechte zugelassenen Fällen beständige Vereinigungen machen. — — — — — 73

VI. — Den unerfahrnen Kirchenvorstehern sollen Stellvertreter auf eine Zeit zugegeben, und denselben ein Theil der Einkünfte angewiesen werden. Die in dem Aergernisse Verharrenden sollen ihrer Pfründen beraubet werden. — — — — 73

VII. — Die Bischöfe sollen die Pfründen jener Kirchen, welche nicht mehr hergestellet werden können, mit ihren Bürden in andere übertragen; sonst aber sollen sie besorgt seyn, daß sie hergestellt werden. — — — 75

VIII. — Die Klöster, welche Kommenden sind, worinnen die geistlichen Regeln nicht beobachtet werden, und was immer für Pfründen sollen von dem Bischof jährlich visitirt werden. 77

IX. — Der Namen und Gebrauch der Einnehmer der Allmosengelder wird gänzlich aufgehoben. Die Ablässe und geistlichen Gnaden sollen die Bischöfe bekannt machen. Zwey von

Seite
dem Kapitel sollen die Allmosen unentgeltlich einnehmen. — — — 79

In der zwey und zwanzigsten Rathssitzung.

Seite
Eingang. — — — — — 81
I. Kap. Die Regeln wegen der Lebensart und der Ehrbarkeit der Geistlichen werden erneuert. — — — 81
II. — Welche zu den Kathedralkirchen aufzunehmen seyn. — — — 84
III. — Aus dem dritten Theil der Einkünfte, von welcher Art sie seyn mögen, sollen Tagegelder zur Austheilung gemacht werden: wem der Theil der Abwesenden zukomme: gewisse Fälle sind ausgenommen. — — 86
IV. — In einer jeden Kathedral-oder Kollegiatkirche sollen diejenigen, welche die höhern Weihen noch nicht empfangen haben, keine Stimme im Kapitel haben; was jene, die zu denselben befördert werden, zu leisten verbunden seyen; und welche künftig zu befördern. — — — — 88

Innhalt.

Seite

V. Kap. Die Dispensationen, welche ausser dem römischen Hofe zu vollstrecken sind, sollen dem Bischofe aufgetragen, und von ihm untersucht werden. 90

VI. — Die letztwilligen Verordnungen sind fürsichtiglich zu verändern. — 90

VII. — Wegen den Appellationen wird die Verordnung, welche anfängt: *Romana*: erneuert. — — — 91

VIII. — Die Bischöfe sollen alle fromme Verordnungen vollziehen: sie sollen was immer für Andachtsörter visitiren, wenn sie nicht unter dem unmittelbaren Schutz der Könige stehen. 92

IX. — Die Verwalter was immer für Andachtsörter sollen dem Bischofe Rechenschaft geben; ausser wenn es bey der Stiftung anders verordnet wäre. — — — — — — 93

X. — Die Notarien sollen einer Prüfung und Beurtheilung der Bischöfe unterworfen seyn. — — — — 94

XI. — Diejenigen, welche sich der Güter was immer für einer Kirche, oder eines Andachtsortes bemächtiget haben, werden gestrafet. — — — 95

Innhalt.

In der drey und zwanzigsten Rathssitzung.

Seite

Eingang. — — — — — 97

I. Kap. Die Nachläßigkeit der Kirchenvorsteher in Bewohnung ihrer Kirchen wird verschiedentlich bestrafet. Wegen der Seelsorge wird Fürsehung gethan. — — — — 98

II. — Die Vorsteher der Kirchen sollen die Weihen binnen dreyen Monaten zu empfangen verpflichtet seyn, in was für einem Orte die Weihung geschehen soll. — — — — 105

III. — Die Bischöfe sollen, ausser sie wären durch eine Krankheit verhindert, selbst die Weihen ertheilen. — 106

IV. — Welchen die erste Tonsur zu ertheilen sey. — — — — 107

V. — Mit welchen Erfodernissen die zu Weihenden versehen seyn sollen. 107

VI. — Zu einer geistlichen Pfründe wird das Alter von vierzehn Jahren erfodert: wer sich der Freyheit des geistlichen Gerichts zu erfreuen habe. — — — — — — 109

VII.

Innhalt.

Seite

VII. Kap. Diejenigen, welche geweihet werden wollen, müssen von Männern, welche in dem göttlichen und weltlichen Rechte erfahren sind, geprüfet werden. — — — — 110

VIII. — Auf was für eine Art und von wem ein jeder zu den Weihen befördert werden müsse. — — — 111

IX. — Wenn ein Bischof einen seinigen Vertrauten weihet, soll er ihm alsogleich mit der Wesenheit selbst eine Pfründe ertheilen. — — — 112

X. — Die Kirchenvorsteher, welche minder sind als die Bischöfe, sollen weder die Tonsur, weder die mindern Weihen ertheilen, ausser den ihnen untergebenen Regulargeistlichen: weder sollen sie oder die Kapitel einige Entlassungsbriefe geben: denen, welche wider diesen Rathschluß handeln wird, eine schärfere Strafe bestimmet. — — — — — 113

XI. — Die Zwischenzeiten bey Empfangung der mindern Weihen und gewisse andere Gebothe sind zu beobachten. — — — — — 115

XII. — Was für ein Alter zu den höhern Weihen erfodert werde: und daß

Seite

nur die Würdigen angenommen werden sollen. — — — — — 116
XIII. Kap. Wie die Weihen der Diakonen und Subdiakonen geschehen soll, und welche derselben Pflicht sey: keinem sollen zwo heilige Weihen an einem und eben demselben Tage verliehen werden. — — — — 118
XIV. — Welche zur Priesterwürde sollen aufgenommen werden: von der Pflicht der Aufgenommenen. — — 119
XV. — Keiner soll beichthören, er sey dann von dem Bischofe dazu für fähig erkläret. — — — — — 120
XVI. — Diejenigen, die den Kirchen nicht nützlich seyn können, und die keinen steten Aufenthalt haben, sollen nicht zu den Weihen gelassen werden. 121
XVII. — Auf was für eine Art die Verrichtungen der mindern Weihen wieder üblich gemacht werden sollen. 123
XVIII. — Von der Art, ein geistliches Erziehungshaus zu errichten, besonders für die Aermern, die sich dem geistlichen Stande widmen: bey dessen Errichtung ist sehr vieles zu beobachten: von der Erziehung derjenigen, welche zu Kathedral- und

Seite
grössern Kirchen sollen befördert werden. — — — — — — 125

In der vier und zwanzigsten Rathssitzung.

Von der Reformation des Ehestandes.

Seite
III. Kap. Das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (*publicæ honestatis*) wird in gewisse Schranken eingeschlossen. — — — — — 136
IV. — Die Verschwägerung aus dem unehelichen Beyschlafe wird auf den zweyten Grad zurückgesetzet. — — 137
V. — Niemand soll in den verbothenen Graden eine Ehe eingehen; auf was für eine Weise in denselben dispensirt werden soll. — — — — — 138
VI. — Diejenigen, welche sich eine Weibsperson rauben, werden gestrafet. — — — — — — 139
VII. — Jene, die keinen steten Aufenthalt haben, sollen mit Behutsamkeit kopuliret werden. — — — 140

Seite

VIII. Kap. Das uneheliche Beylager wird mit den schweresten Strafen bestrafet. — — — — — 141
IX. — Die weltlichen Obrigkeiten und Magistrate sollen nichts wider die Freyheit der Ehe vornehmen. — 143
X. — Die Feyerlichkeit der Hochzeiten wird zu gewissen Zeiten verbothen. — — — — — — 145

Fortsetzung der fernern Reformationsmaterie, welche die Kirchenzucht betrift.

Seite

Eingang. — — — — — 146
I. Kap. Nach welcher Ordnung zur Wahl der Bischöfe und Kardinäle zu schreiten sey. — — — — 146
II. — Die Provinzialversammlungen sollen alle drey Jahre, die Versammlungen jedes einzeln Kirchsprengel alle Jahre gehalten werden: wer dieselben zusammberufen, und welche denselben beywohnen müssen. — — 152

Innhalt.

Seite

III. Kap. Auf was für eine Art durch die Kirchenvorsteher die Visitationen der Kirchsprengel geschehen sollen. — — — — — — 155

IV. — Von wem, und wann das Predigtamt zu verrichten sey. Man soll in die Pfarrkirche gehen, um das Wort Gottes zu hören. Keiner soll predigen, wenn der Bischof dawider ist. — — — — — 160

V. — Die wichtigern Kriminalhändel wider die Bischöfe sollen von dem Pabste allein, die mindern von der Provinzialversammlung erkennet werden. — — — — — — 162

VI. — Den Bischöfen wird die Gewalt gegeben, in den Irregularitäten und Suspensionen zu dispensiren, und von den Lastern loszusprechen.— 164

VII. — Die Kraft der Sakramente ist, bevor sie dem Volke ausgespendet werden, von dem Bischofe und den Pfarrern auszulegen, und unter der Messe die heilige Schrift zu erklären. — — — — — — 165

VIII. — Die öffentlichen Sünder sollen öffentlich Busse thun, wenn es nicht dem Bischofe anders scheint;

Seite

in den Kathedralkirchen soll einer zum eigenen Amte eines Beichtvaters bestellet werden. — — — — 166

IX. Kap. Von wem die weltlichen Kirchen, die keinem Kirchsprengel unterworfen sind, visitirt werden sollen. — — — — — — 168

X. — Die Vollstreckung dessen, was in der Visitation ist angeordnet worden, soll von den Untergebenen nicht gehindert werden. — — — — 169

XI. — Die Ehrentitel oder besonderen Freyheiten sollen dem Recht der Bischöfe nichts entziehen. Das geistliche Gesetz, welches anfängt: *Cum Capella* &c. wird erneuert. — 170

XII. — Wasfür welche Eigenschaften diejenigen haben müssen, die zu den Würden und Kanonikaten der Kathedralkirchen zu befördern sind: und was die Beförderten zu leisten verbunden seyn. — — — — 175

XIII. — Auf welche Art den unvermöglichern Kathedral- und Pfarrkirchen zu helfen sey: die Pfarren sollen durch gewisse Gränzen unterschieden werden. — — — — — 179

XIV.

Innhalt.

Seite

XIV. Kap. Es soll niemand zum Besitze einer Pfründe, oder der Tagegelder, wenn die Austheilung der Einkünfte zu einem andern als zu frommem Gebrauche verwendet wird, zugelassen werden. — — — — — 183

XV. — Auf was Weise die geringen Einkünfte der ansehnlichen Kathedral- und Kollegiatkirchen zu vermehren seyn. — — — — — — 185

XVI. — Was für eine Pflicht dem Kapitel obliege, wenn der bischöfliche Sitz erlediget ist. — — — — 186

XVII. — Der Verleihung der Pfründen und der Beybehaltung mehrerer derselben wird ein Ziel gesetzet. — 189

XVIII. — Wenn eine Pfarrkirche erlediget ist, soll der Bischof einen Stellvertreter verordnen, bis ein neuer Pfarrer angestellet ist: Auf was für eine Weise, und von wem diejenigen, welche zu Pfarren benennet sind, sollen geprüfet werden. 191

XIX. — Die Verleihungsbefehle, die Anwartschaften, und andere dergleichen Verwilligungen werden aufgehoben. — — — — — — 198

XX.

Seite

XX. Kap. Die Art, die zu dem geistlichen Gerichte gehörigen Streithändel zu behandeln, wird vorgeschrieben. — 199

XXI. — Es wird erkläret, daß durch gewisse vorher angeführte Worte, die gewöhnliche Weise, die Geschäfte in den allgemeinen Kirchenversammlungen zu behandeln nicht verändert werde. — — — — 204

In der fünf und zwanzigsten Rathssitzung.

Von den Ordensgeistlichen und den Nonnen.

Seite

I. Kap. Alle Ordensleute sollen ihr Leben nach der Vorschrift der Regel, zu der sie sich bekannt haben, einrichten; daß dieses geschehe, sollen die Obern besorget seyn. — — 206

II. — Den Ordensleuten wird allerdings verbothen etwas Eigenes zu haben. — — — — — — 208

III. — Alle Klöster, welchen es hier nicht verbothen ist, können unbewegliche

Innhalt.

Seite

liche Güter besitzen: die Anzahl der Personen in denselben ist nach der Art des Vermögens oder des Allmosens zu bestimmen: es sollen ohne Erlaubniß des Bischofs keine neuen Klöster errichtet werden. — — 210

IV. Kap. Kein Ordensgeistlicher soll ohne Erlaubniß seines Obern sich weder dem Dienste eines andern Ortes, oder einer andern Person unterwerfen, weder aus dem Konvent hinweggehen: der wegen der Studien abwesend ist, soll sich in den Konventen aufhalten. — — — 211

V. — Wegen des Verschlusses der Nonnen, besonders jener, die ausser den Städten wohnen, wird Verfügung getroffen. — — — — 213

VI. — Auf was Weise die Obrigkeiten zu erwählen seyn. — — — 216

VII. — Welche zu Abbtissinnen und Vorsteherinnen unter was immer für einem Namen, und wie sie sollen erwählet werden: keine soll zweyen Klöstern vorgesetzet werden. — — 217

VIII. — Wie die Regierung derjenigen Klöster, welche keine gewöhnlichen

chen

Seite

chen regulirten Visitatoren haben, zu bestellen sey. — — — — — 219

IX. Kap. Die Klöster der Nonnen, welche unmittelbar dem apostolischen Stuhl unterworfen sind, sollen von dem Bischofe regieret werden; andere aber von den Abgeordneten der Generalkapiteln, oder von anderen Ordensgeistlichen. — — — — 221

X. — Die Nonnen sollen jedes Monat beichten und kommuniziren: mit einem ausserordentlichen Beichtvater soll ihnen von dem Bischofe Fürsehung gethan werden: bey ihnen soll, ausser in der öffentlichen Kirche, das Altarssakrament nicht aufbehalten werden. — — — — — 222

XI. — In den Klöstern, welchen die Besorgung weltlicher Personen, die nicht zum Kloster gehören, obliegt, soll der Bischof visitiren, und jene, die dieser Besorgung vorgesetzt werden sollen, prüfen, wovon jedoch gewisse ausgenommen sind. — 223

XII. — Die Regulirten sollen den Weltlichen, was die Beobachtung der von dem Bischofe auferlegten Kirchenstrafen, und der Festtäge

des

Innhalt.

Seite

des Kirchsprengels betrift, gleichförmig gemacht werden. — — — 225
XIII. Kap. Die Streitigkeiten des Voranges soll der Bischof ungesäumt beylegen: Die befreyten Ordensleute, welche nicht in einer engen Versperrung leben, sollen angehalten werden, mit den öffentlichen Prozessionen zu gehen. — — — 226
XIV. — Von wem ein Regulirter, der öffentlich ein Verbrechen begeht, zu strafen sey. — — — — — 227
XV. — Die Ablegung der Gelübde soll nicht vor dem verflossenen Probjahre, und dem vollen sechzehnten Jahre des Alters geschehen. — — 228
XVI. — Jede länger als zwey Monate vor der Profession geschehene Entsagung oder eingegangene Verbindlichkeit soll ungültig seyn. Nach geendigtem Probjahre sollen die Novitzen entweder die Profession ablegen, oder entlassen werden. In dem löblichen Institute der Jesuiten wird nichts erneuert. Es wird verbothen, vor der Profession von den Habschaften des Novitzens etwas dem Kloster zu geben. — — — — 229

Innhalt.

Seite

XVII. Kap. Ein Mägdlein, welches über zwölf Jahre alt ist, wenn selbes das Ordenskleid annehmen will, soll von dem Ordinarius ihres Willens halber befraget, und dieses vor der Profession wiederholet werden. — 231

XVIII. — Es soll niemand, ausser in den in den Rechten ausdrücklich gemeldeten Fällen, eine Weibsperson zwingen, in ein Kloster zu gehen, oder einer, die hinein will, solches zu verbiethen. Die Verordnungen wegen der Büssenden oder Bekehrten sollen beobachtet werden. — — 233

XIX. — Wie in den Sachen derjenigen, welche den Orden verlassen, fürzugehen sey. — — — — 235

XX. — Die Obern der Orden, welche dem Bischofe nicht unterworfen sind, sollen die mindern Klöster visitiren und verbessern, auch die eine Kommende sind. — — — — 236

XXI. — Die Klöster sollen den Regulirten gegeben, jene Klöster aber, die über andere ihres Ordens gesetzet sind, künftig niemand als Kommenden gegeben werden. — — 238

XXII.

Seite
XXII. Kap. Das Vorgesagte von der Reformation der Ordensleute soll ohne allen Verzug beobachtet werden. — 240

Fortsetzung der fernern Reformationsmaterie, welche die Kirchenzucht betrift.

Seite
I. Kap. Die Kardinäle und alle Vorsteher der Kirchen sollen ein mäßiges Hausgeräth und einen mäßigen Tisch haben: sie sollen ihre Blutsfreunde und Bekannten nicht mit den Gütern der Kirche bereichen. — — — 243
II. — Von welchen namentlich die Rathschlüsse des Kirchenraths feyerlich angenommen und gelehrt werden müssen. — — — — — — 247
III. — Das Schwerd des Bannes soll nicht unbedachtsam gebrauchet werden; wo die Real- oder Personalexekution geschehen kann, soll man sich der Kirchenstrafen enthalten; in diese letztern sich zu mischen, soll den weltlichen Obrigkeiten verbothen seyn. 250

Innhalt.

Seite

IV. Kap. Wo die Anzahl der zu lesenden Messen zu groß ist, sollen die Bischöfe, Aebbte und Ordensgenerale beschliessen, was sie für nützlich erachten werden. — — — — 254
V. — Den gutbestellten Sachen, und denen, womit eine Last verbunden ist, soll nichts entzogen werden. — 255
VI. — Wie sich ein Bischof in Ansehung der Visitation der befreyten Kapiteln zu verhalten habe. — — 257
VII. — Der Acceß und Regreß zu den Pfründen wird aufgehoben. Auf was Weise, wem, und aus was für einer Ursache ein Gehilfe (Koadjutor) zuzulassen sey. — — — — 261
VIII. — Von dem Amte der Spitalverwalter: von wem und auf was Weise derselben Nachläßigkeit zu bestrafen sey. — — — — — 263
IX. — Wie das Patronats- oder Schutzrecht zu beweisen: wem es aufzutragen: welche die Pflicht der Schutzherren sey: die Anwartschaften sind verbothen: von welchen dieses Recht nicht erlanget werden kann. — — 267

X.

Seite

X. Kap. Es sollen von dem Kirchenrathe Richter bestimmet werden, die von dem apostolischen Stuhl abzuordnen sind, von welchen und von Bischöfen die Streithändel kurz ausgemacht werden sollen. — — — 273

XI. — Verschiedene Verpachtungen der geistlichen Güter werden verbothen; diejenigen, welche geschehen sind, werden für ungültig erklärt. — — 275

XII. — Die Zehnten sollen vollständig entrichtet werden: diejenigen, welche dieselben entziehen, sind mit dem Banne zu belegen: den Vorstehern der armen Kirchen soll man gütig zu Hilfe kommen. — — — — 277

XIII. — Den vierten Theil der Unkösten der Begräbnißzeremonien sollen die Kathedral- oder Pfarrkirchen empfangen. — — — — — 279

XIV. — Es wird die Art vorgeschrieben, in den Händeln der Geistlichen, welche Beyschläferinnen halten, fürzugehen. — — — — — 280

XV. — Die unehelichen Söhne der Geistlichen sind von einigen Pfründen abzuhalten. — — — — 284

Innhalt.

Seite

XVI. Kap. Die mit einer Seelsorge verbundenen Pfründen sollen nicht in einfache verwandelt werden: demjenigen, welchem die Seelsorge übertragen worden, soll ein geziemender Antheil angewiesen werden. Die Vikare sollen aufhören. — — — 286

XVII. — Die Bischöfe sollen ihre Würden durch ernsthafte Sitten empfehlen, weder gegen die Minister der Könige, den königlichen Statthalter oder die Freyherren sich unanständig herablassen. — — — 288

XVIII. — Die Kirchengesetze sollen genau beobachtet werden. Wann in denselben zu dispensiren, soll es mit Klugheit, reifer Uiberlegung und unentgeltlich geschehen. — — — 290

XIX. — Der Zweykampf wird unter den schweresten Strafen verbothen.— 291

XX. — Die Gerechtsamen der Kirche werden den weltlichen Fürsten empfohlen. — — — — — 293

XXI. — In allen Stücken soll das Ansehen des apostolischen Stuhls unverletzt verbleiben. — — — — 296

Die

Innhalt.

Seite

Die Bestättigung der tridentinischen Kirchenversammlung von Pabst Pius IV. — — — — 297

Bulle Sr. Heiligkeit Pabst Pius des IV über die Bestättigung des allgemeinen tridentinischen Kirchenraths. — — — — 300

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Mit von Vanmeisterischen Schriften.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geissau, Anton Ferdinand von, 1746-1809

Des heiligen allgemeinen Kirchenraths zu Trient Schlüsse und Glaubensregeln, welche die katholische Lehre betreffen

Bd.: 2

Wien (1783)

Conc. 355-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393346-0
VD18 80509584-001